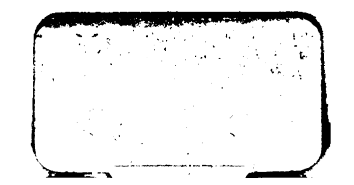


HARTIG

Strafrechtlicher Schutz des Parlamentarismus in Osterreich

1879







STRAFRECHTLICHER SCHUTZ

DES

PARLAMENTARISMUS IN ÖSTERREICH

mit Rücksicht auf die ausserösterreichischen Gesetzgebungen und die neuesten deutschen Reichstagsverhandlungen.

Von dem Verfasser der Broschüre:

Die Genesis der österr. Revolution und die n.-ö. Landstände.



WIEN.
Verlag der Manz'schen k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.
1879.

STRAFRECHTLICHER SCHUTZ

DES

PARLAMENTARISMUS IN ÖSTERREICH

mit Rücksicht auf die ausserösterreichischen Gesetzgebungen und die neuesten deutschen Reichstagsverhandlungen.

Von dem Verfasser der Broschüre:

Die Genesis der österr. Revolution und die n.-ö. Landstände.



WIEN.
Verlag der Manz'schen k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.
1879.

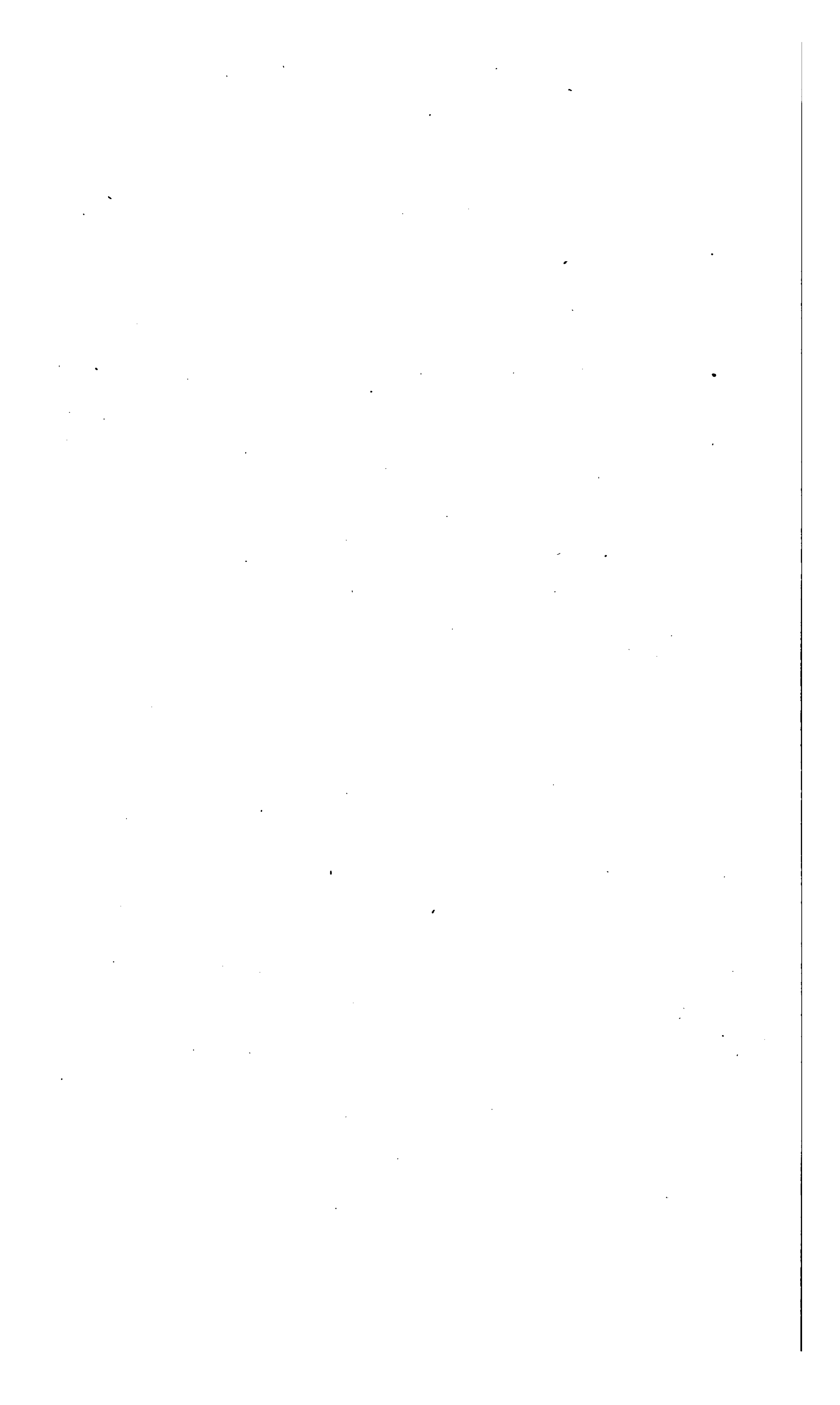
Wahlspruch: Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich.

Oest. Verfassungsgesetz vom 21. December 1867, Art. 2.

DEN

MANEN LICHTENFELS'S

GEWIDMET.



Vorwort.

Auf die Gefahr hin, als ein minder warmer Verehrer des constitutionellen Volkslebens, dessen Verkörperung der echte Parlamentarismus ist, beurtheilt zu werden, hat der Verfasser dennoch den Standpunkt gewählt, dasselbe im Schatten der Strafgewalt statt im Glanze seines Segens für Krone und Volk zu betrachten. Er that dies aus dem Grunde, weil die von dort aus eben wegen jener Gefahr selten umfassend und eindringlich gepflogene Rundschau noch manche dunkle Punkte in der Gestalt von Störungen des Parlamentarismus bietet, die eben durch Ausübung der staatlichen Strafgewalt zu beseitigen sind.

Es würde ein Zeichen schlimmer Zustände im Staate sein, wenn die Conflicte zwischen Parlamentarismus und Strafgewalt, die bei dieser Beseitigung allerdings oft scheinbar entstehen, sich nicht friedlich lösen liessen, da doch diese beiden Grössen nur in verschiedenen Richtungen zum Heile des Staates zu wirken bestimmt sind, daher sie sich in Anstrebung des gemeinsamen Zieles nicht schwächen, sondern kräftigen sollen.

Die allerdings nicht unbedeutenden Schwierigkeiten einer solchen friedlichen Lösung müssen dem als Wahlspruch gewählten österreichischen Staatsbürgerrechte: Gleichheit vor dem Gesetze weichen, wenn derselbe nicht in seiner absoluten Bedeutung, sondern stets mit Berücksichtigung der politischen Ausnahmsstellung der Parlamentarier in Anwendung gebracht wird.

Sollte es dem Verfasser gelungen sein, in richtiger Auffassung der Ansichten eines unserer edelsten österreichischen Staatsmänner rücksichtlich der Art dieser Lösung etwas für Doctrin und positive Gesetzgebung Brauchbares geliefert zu haben, so würde er gerne auf die leichtere nnd allgemeinere Anerkennung verzichten, die dem Bearbeiter glänzender, sogenannt „dankbarer“ Themen gewöhnlich zu Theil wird; er würde in dem Bewusstsein einen Ersatz finden, dass sein Streben, jene dunklen Punkte in wahrhaft constitutionellem Sinne zu klären, statt dass sie vielleicht später einmal in einem anderen Sinne beseitigt oder noch mehr ausgedehnt werden, eben nur aus seiner im Verstande und Gefühl gegründeten warmen Verehrung der constitutionellen Regierungsform hervorgegangen sei.

INHALT.

Seite

Vorwort V

Erster Abschnitt.

Störungen durch Privatpersonen 1

Zweiter Abschnitt.

Störungen durch Mitglieder des Reichsrathes 8

Dritter Abschnitt.

Störungen von Seite der Behörden 52

Schlusswort 60

Anhang.

Gesetzesvorlage der österr. Regierung über die Unverantwortlichkeit und Unverletzlichkeit der Mitglieder des Reichsrathes und der Landtage vom 3. October 1861, mit drei Abänderungsanträgen und der Beschlussfassung 65

Gesetzesvorlage des deutschen Reichskanzlers Fürsten Bismarck betreffend die Strafgewalt des Reichstages über seine Mitglieder vom 31. December 1878 67

I. Abschnitt.

Störungen durch Privatpersonen.

I.

In die erste Hauptgruppe der Störungen des Parlamentarismus gehören alle jene politischen Delicte, durch welche schon die Wahlen in einer Volksvertretung irgendwie rechtswidrig gehemmt, beirrt oder gefälscht werden, dann solche, durch welche die Sprengung einer bereits gewählten und einberufenen Volksvertretung, die gesetzwidrige Entfernung einzelner Mitglieder oder die Schmälerung ihrer Würde und Wirksamkeit angestrebt wird.

Es benöthigt wohl keiner längeren Auseinandersetzung darüber, dass jede der beiden Abtheilungen des Reichsrathes als Volksvertretung, dieselbe möge im Herrenhause im Wege der Ernennung von Seite der Krone, eines Geburtsanspruches oder der Versehung hoher geistlicher Würden und im Abgeordnetenhause durch Wahlen gebildet worden sein, das Attribut der Unantastbarkeit in Folge ihrer verfassungsmässigen Theilnahme an der Ausübung der wichtigsten Souveränitätsrechte, wie es die Gesetzgebungs- und die Finanzgewalt nebst der obersten Beaufsichtigung der Executive sind, im Ganzen und in ihren Mitgliedern als solchen gebühre

In Folge dessen hat aber auch der Reichsrath, welcher den Cultus der Verfassung als des ihm anvertrauten Kleinodes der Volksfreiheit zu pflegen hat, in den erwähnten gegen denselben gerichteten Angriffen einen höheren strafrechtlichen Schutz als andere Corporationen anzusprechen, ohne dass hiedurch der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze verletzt werden würde.

Dieser höhere strafrechtliche Schutz ist auch der Volksvertretung von Seite der Gesetzgebung in allen constitutionellen Staaten und vor Allen in England gewährt worden.[a])

---

[a]) Cohen, Verfassung und Geschäftsordnung des englischen Parlaments, Hamburg 1861, May, *laws of parliament*, London 1859, Fischel, Ueber die englische Verfassung, Berlin 1864, Cushing, *elements of laws and practice*, Boston 1856, Thomas, Verfassungsgeschichte Englands, Leipzig 1862, Jefferson, *manual of Parliamentary practice*, Washington 1865, Heinrich Geschichte von England, Hamburg 1810.

Das dortige Gewohnheitsrecht *(lex et consuetudo parlamenti)*, wie Edward Coke sagt, *ab omnibus quaerenda a multis ignorata a paucis cognita*, hat nämlich einen eigenthümlichen Gerichtshof für alle politischen gegen die königlichen Prärogative, wie gegen die Volksvertretung und deren Mitglieder als solche gerichteten Attentate gebildet. Jeder Engländer bis zu den königlichen Gemahlinnen hinan kann wegen denselben vor die Schranken des Unterhauses gefordert werden, welches eine förmliche Anklage *(impeachment)* zu erheben und diese durch seine Wortführer *(managers)* bei dem unter dem Vorsitze eines Lord als *high steward* als Gerichtshof fungirenden Oberhause zu vertreten befugt ist. Dieser Gerichtshof spricht das Urtheil mit einer in früherer Zeit wahrhaft despotischen Strafgewalt; derselbe konnte selbst ohne Beachtung der schon bestehenden Strafgesetze mittelst eines erst für den speciellen Fall erlassenen Specialgesetzes bei schweren Verbrechen *(high crimes)*, die sich als Privilegienbruch (*breach of privilege*) darstellten, zum Tode (*act of attainder*), bei geringeren Fällen zu anderen Strafen (*act of penalties*) verurtheilen. Wer zählt wohl alle die Häupter, welche, abgesehen von den Verurtheiluugen der Sternkammer, der geistlichen Ketzercommission, des Kriegsrechtes u. s. w., durch Justizmorde im Mittelalter Englands den *tower-hill* mit oft ungerecht vergossenem Blute tränkten?

Bezeichnend ist, dass nach dem eigenen Ausspruche des sog. „unbarmherzigen“ Parlaments (1388) die Gründe seiner Verurtheilungen, als ob es selbst davor zurückschaudere, für Gerichtsbehörden nie massgebend sein dürfen. Wenn auch die Ausübung dieser Strafgewalt längst ihren blutigen Charakter verloren hat, und schon Robert Peel sagen konnte: *the days of impeachments are gone*, so kann doch auch jetzt noch der Sprecher des Unterhauses im Amtskleide Jeden, der ihn z. B. im Gedränge berührt, in Verhaft nehmen; es genügt die Ausfertigung eines einfachen Befehles (*warrant*), um durch den *Clerc* des Oberhauses oder durch den *sergeant of armes* des Unterhauses Verhaftungen vornehmen zu lassen, bei welchen jeder Widerstand abermals als Ungehorsam *(contempt)* bestraft wird. An keine positive Untersuchungsform oder an ein Strafausmass für bestimmte Fälle gebunden (*in their own breast*) wird der als schuldig Erkannte im Oberhause zu beliebigen Geld- und Freiheitsstrafen, im Unterhause nur zu Freiheitsstrafen verurtheilt, die — meistens im *tower* oder *Newgate* abgebüsst — wenn vom Oberhause ausgesprochen, selbst über die Zeit der Prorogation des Parlamentes hinaus, verhängt werden können. Erklärlich ist es, dass bei einem solchen Verfahren, welches schon Lord Brougham mit richtigen Rechts- und parlamentarischen Anschauungen für unvereinbarlich bezeichnete, insbesondere das Unterhaus häufig mit den Gerichtsbehörden in Competenzconflicte geräth, wie denn in dem bekannten Hansardschen Falle (1836) der gerichtlich Geklagte vom Richter, dagegen aber der Kläger sammt Richter vom Parlamente

verurtheilt und mit Gefängniss bestraft wurde. Aber auch in den constitutionellen Staaten des Continentes geniesst der Parlamentarismus diesen höheren Strafschutz, selbstverständlich mit Vermeidung obiger, nur durch die althergebrachte Gewohnheit und durch die eigenthümliche staatsrechtliche Stellung des englischen Parlamentes, von welchem später ausführlicher die Rede sein wird, erklärlicher Anomalien. Insbesondere gilt dies vom deutschen Reichstage und Preussen.[a])

II.

In Oesterreich, dessen noch dermalen giltiges Strafgesetz vom 27. Mai 1852 mit Rücksicht auf die Zeit seiner Erlassung in dieser Richtung nur unzulängliche Bestimmungen hierüber enthalten kann, suchte die Gesetzgebung nach dem Wiedererwachen des constitutionellen Staatslebens dem strafgerichtlichen Schutze desselben schon durch das Gesetz vom 13. December 1862 wenigstens nach dem strengsten Bedarfe gerecht zu werden. Hieher gehört auch das Gesetz über Ministerverantwortlichkeit vom 25. Juli 1867 insoferne, als derlei Angriffe möglicherweise auch von den unmittelbaren Räthen der Krone, sei es nun innerhalb oder ausserhalb des parlamentarischen Verkehres, ausgehen können, wobei bemerkt wird, dass in England sonderbarerweise Minister, welche nicht Parlamentsmitglieder sind, im Parlamente gar nicht sprechen dürfen.

Der grösstentheils dem deutschen Strafgesetze nachgebildete Entwurf eines neuen Strafgesetzes[b]) ist von der österreichischen Regierung bereits im Jahre 1874 dem Abgeordnetenhause vorgelegt worden und wurde dessen Prüfung von einem Fünfzehner-Ausschuss in 108 Sitzungen bereits im September 1877 vollendet.

In demselben sind die gegen die Verfassung und deren Organe gerichteten Delicte in viererlei Kategorien eingetheilt. Zu dem Verbrechen des Hochverrathes gehören alle auf eine gewaltsame Aenderung der Staatsgrundgesetze und der Landesverfassungen gerichteten Unternehmungen selbst im Stadium der Vorbereitung; zu den Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Wirksamkeit und die Wahl der Vertretungskörper gehören alle auf die Anwendung oder Androhung von Gewalt oder rechtswidrigen Nachtheilen zur Sprengung oder Hinderung eines Vertretungskörpers in seiner Thätigkeit oder Wirksamkeit, zur gewaltsamen Entfernung eines Mitgliedes aus der Versammlung gerichteten Unternehmungen, wie auch die Verhinderung eines Mitgliedes in der Ausübung seines Stimm- oder Wahlrechtes

[a]) Verfassung des deutschen Reiches vom 16. April 1871, Art. 74, Strafgesetz des deutschen Reiches vom 26. Febr. 1876, Art. 105—109, 131, 185, 196, Preussisches Strafgesetz vom 27. Mai 1852, §§. 82, 83, 102, 103.

[b]) Oest. Strafgesetz-Entwurf vom 7. November 1874, §§. 89, 113—117, 142, 10, 14.

die Fälschung eines Wahl- oder Abstimmungs-Ergebnisses, endlich Wahlbestechungen; als Vergehen gegen die Wirksamkeit und das Ansehen der Staatsgewalt wird die öffentliche Beschimpfung und falsche Beschuldigung eines Vertretungskörpers und als das Vergehen der Friedensstörung die öffentliche Schmähung oder Entstellung der Verfassung erklärt.

Die Straffälle der ersten Kategorie sind je nach der grossen Verschiedenartigkeit derselben mit Zuchthaus oder Staatsgefängniss von einem Jahre bis auf Lebensdauer, jene der zweiten mit Zuchthaus oder Staatsgefängniss von einem Jahre bis fünfzehn Jahre (und bei Wahl- und Stimmrechtsumtrieben alternativ, bei Wahlbestechungen cumulativ mit der Freiheitsstrafe eine Geldstrafe bis 1000 fl. verbunden), endlich jene der dritten und vierten Kategorie mit Gefängniss bis zu einem Jahre oder an Geld bis 1000 fl. (bei einer bona fides in Verbreitung falscher Thatsachen bis 500 fl.) bedroht. Bei Gefängnissstrafen kann, wenn nicht auf Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte erkannt wird, aus besonderen in der That oder in der Persönlichkeit des Schuldigen liegenden rücksichtswürdigen Umständen als Surrogatstrafe Staatsgefängniss verhängt werden, und hat die Umwandlung der Zuchthausstrafe jedenfalls dann zu unterbleiben, wenn die strafbare Handlung aus verächtlichen Gesinnungen erfolge. Bei der Umwandlung der Freiheitsstrafen sind acht Monate Zuchthaus und ein Jahr Gefängniss einem Jahre Staatsgefängnisse gleich zu halten. Zum näheren Verständnisse wird noch beigefügt, dass die Strafe des Staatsgefängnisses nach der Regierungsvorlage in abgesonderten Gefängnissräumen zwar in enger Haft, jedoch unter ausnahmsweiser Gestattung von Unterredungen mit auswärtigen Personen und unter Freistellung einer Beschäftigung wie auch der Verpflegung auf eigene Kosten zu vollziehen wäre, wogegen der Ausschuss noch die Hinweglassung der engen Haft und die thunlichste Erleichterung bei Unterredungen wünscht. Auch sonst noch beantragt derselbe nebst stilistischen einige bedeutende Aenderungen, darin bestehend, dass bei den Delicten der zweiten Kategorie nicht von Unternehmungen, sondern nur von wirklichen Androhungen gesprochen werde; dass ferner bei Wahlumtrieben die Umwandlung in eine Geldstrafe unterbleibe, und dass endlich die Erwähnung von Umtrieben bei Fälschung von Abstimmungen, die nur von dem Präsidenten der Vertretungskörper ausgehen könnten, als mit der Würde desselben unvereinbarlich und in das Bereich der sogenannten Immunität der Volksvertreter gehörig, gänzlich unterbleiben mögen. — Aenderungen, welche in der Plenar-Versammlung vielleicht doch wieder manche Aenderungen erleiden dürften, wie denn auch von der zuletzt erwähnten noch später, (Absatz XVI,) die Rede sein wird. Jedenfalls wird denselben auch wohl noch jene beigefügt werden müssen, dass vor der

Einleitung des Strafverfahrens wegen Beschimpfungen oder falschen Beschuldigungen eines Vertretungskörpers die Zustimmung des Präsidenten desselben einzuholen sei, indem der Grund, aus welchem auch bei derlei Angriffen auf einen Militärkörper diese Zustimmung von Seite des demselben vorgesetzten Ministers verlangt wird, nämlich die Selbstständigkeit in der Beurtheilung solcher Angriffe, in einem noch viel erhöhteren Grade gegenüber dem Präsidenten einer Volksvertretung zur Geltung kommt.

Auf Grundlage des Erörterten könnte somit die kritische Behandlung der ersten Hauptgruppe von Störungen des Parlamentarismus [a]) geschlossen werden, wenn sich nicht in dem Strafgesetzentwurfe ungeachtet der hierauf verwendeten grossen, vielleicht durch das Auseinanderhalten der Fälle der dritten und vierten Kategorie allzugrossen Sorgfalt dennoch eine sehr bedeutende Lücke fühlbar machen würde. Es findet sich nämlich durchaus keine Bestimmung vor, durch welche den Mitgliedern des Reichsrathes in der Ausübung ihrer berufsmässigen Thätigkeit gegen Beschimpfungen und falsche Beschuldigungen ein höherer als der gewöhnliche für Beleidigungen gewährte strafgesetzliche Schutz zugesichert wäre.

Es wird sich bald zeigen, mit welcher Entschiedenheit ein Abgeordneter in Ausübung seiner Berufsthätigkeit sogar gegen Angriffe der staatlichen Strafgewalt in einer nach unserer Ansicht selbst zu weit gehenden Weise in Schutz genommen wird; und gegen Angriffe derselben von Seite dritter Personen, denen sie in Vereinen, Journalen u. s. w. in Folge erregter Parteiverhandlungen häufig, insbesondere durch die Verdächtigung der Motive ihrer Berufsthätigkeit, als: Servilismus, Gewinnsucht, Ordensjägerei, Nepotismus, Popularitätshaschen u. s. w. ausgesetzt sind, sollte ein besonderer Schutz für überflüssig erscheinen, oder sollte wohl die Subsumirung dieser Fälle unter die Kategorie gewöhnlicher Beleidigungen, wofür übrigens nicht einmal in dem denselben gewidmeten Abschnitte des Gesetzentwurfes ein Anhaltspunkt zu finden ist, genügen?

Die Gleichheit vor dem Gesetze würde durch diesen besonderen Schutz nur dann verletzt werden, wenn man denselben den Volksvertretern als ein persönliches Privilegium ertheilen würde, während dessen ausnahmsweise Gewährung für den Fall der Ausübung ihrer Berufsthätigkeit diese Gleichheit *(exceptio firmat regulam)* eher kräftigt als schwächt.

Im deutschen Reiche ist rücksichtlich der Beleidigungen der Volksvertreter die Verfassungsurkunde in einen, so viel uns bekannt ist, noch nicht gelösten Widerspruch mit dem

---

[a]) Es ist wohl kaum nöthig, zu bemerken, dass alles Dasjenige, was in diesen und den folgenden Abschnitten über die Störungen des Parlamentarismus im Reichsrathe gesagt wird, auch von jenen in den Landtagen und in der Delegation für gemeinsame Angelegenheiten zu gelten habe.

Strafgesetze gerathen. In der ersteren wird jede Art von Beleidigung des Bundesrathes und Reichstages selbst, wie ihrer Mitglieder ausdrücklich mit Hinweisung auf die in den einzelnen Bundesstaaten hierüber bestehenden Strafbestimmungen als strafbar erklärt; auch waren in dem preussischen Strafgesetze Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren für solche Beleidigungen ausgesprochen. Dagegen geschieht in dem, seither an die Stelle dieser Specialstrafgesetze getretenen allgemeinen deutschen Strafgesetze gegen den Wortlaut der Verfassung gar keine Erwähnung von Beleidigungen einzelner Mitglieder, so dass diese dort wie in Oesterreich kaum zur Noth unter die Beleidigungen von Privatpersonen untergebracht werden können, ohne dass bei den Volksvertretern die Eigenschaft des Beleidigten auch nur unter die erschwerenden Umstände, wie z. B. bei auswärtigen Gesandten aufgenommen worden wäre.

Die Besorgniss, dass durch eine besondere Hervorhebung solcher Beleidigungen, den häufig in Witzblättern enthaltenen bildlichen Darstellungen eine zu hohe Bedeutung gegeben werden würde, entfällt, abgesehen von der secundären Natur derselben schon durch die Betrachtung, dass derlei Witzausfälle meistens nur auf die von den Abgeordneten vertretenen Ansichten gerichtet, selten auch mit solchen auf ihren Privatcharakter verbunden sind, wie denn die denselben allgemein gewährte Toleranz nur in Fällen allzu arger Verletzungen des Anstandes und der guten Sitte ausser Anwendung bleibt.

Der Platz wohin die Beleidigungen der Volksvertreter als solcher gehören, ist daher, nach unserer Ansicht, nicht unter Privatbeleidigungen, sondern, wie in dem preussischen Strafgesetze festgestellt war, innerhalb des Rahmens der dritten Kategorie politischer Delicte anzureihen, indem dieselben zugleich eine Beleidigung des Vertretungskörpers in sich schliessen, und durch Herabsetzung der Würde und des Ansehens der Volksvertretung, gegenüber der Krone und des Volkes auf die Wirksamkeit und das Ansehen der Staatsgewalt störend einzuwirken geeignet sind; auch wäre es nur eine Consequenz der Behandlung, wenn die Angriffe gegen einzelne Vertreter, ebenso wie bei den Straffällen der ersten Kategorie dort angereiht werden, wo von dem analogen Angriffe auf die Vertretung im Ganzen die Rede ist. Nur dagegen wollen wir uns verwahren, dass bei derlei Beleidigungen einzelner Volksvertreter zur Einleitung des Strafverfahrens, wie es in Preussen der Fall war, die Zustimmung des Beleidigten erforderlich sei. Diese Einleitung hat er nicht als ein persönliches Privilegium anzusprechen, daher muss dessen Geltendmachung nicht von seiner Feinfühligkeit, Versöhnlichkeit, Abfindbarkeit und anderen persönlichen Gründen abhängig gemacht werden; der höhere strafrechtliche Schutz desselben ist nur ein Ausfluss des höheren Schutzes der Volksvertretung selbst, daher auch nur die Versammlung

derselben oder ihr Präsident darüber absprechen darf, ob die strafwürdige Antastung eines ihrer Mitglieder wirklich als Störung ihrer Berufsthätigkeit zu behandeln sei. Ist diess nach Ansicht der Majorität der Fall, so kann dieser Beschluss durch eine gegentheilige Ansicht des Beleidigten ebenso wenig beirrt werden, als im entgegengesetzten Falle der Beleidigte keinen höheren als den gewöhnlichen strafrechtlichen Schutz ansprechen könnte.

Mögen diese Andeutungen wenigstens beitragen, diesen Punkt zweifellos klar zu stellen, wenn der Strafgesetzentwurf nach einer schon jetzt mehr als zweijährigen Pause seit der Erstattung des Ausschussberichtes endlich in der Plenarversammlung zur Berathung kommen wird, was selbstverständlich vor den Neuwahlen nicht mehr stattfinden kann. Vielleicht werden sich bis dahin jene unseligen Verhältnisse der höheren Politik und Finanz wenigstens so weit geklärt haben, um die hiemit fortwährend und fast ausschliesslich bis zur eigenen Abnützung beschäftigte parlamentarische Kraft auch wieder zu einer ruhigen, nicht stets durch leidenschaftliche Parteikämpfe gestörten Fortbildung des inneren Staatswesens verfassungsmässig verwenden zu können.

II. Abschnitt.

Störungen durch Mitglieder des Reichsrathes.

III.

Während bei widerrechtlichen Angriffen auf die Volksvertretung von aussen her, wie wir eben gesehen haben, der Fall eines Conflictes zwischen derselben und der Strafjustiz sich in Oesterreich höchstens bei Beleidigungen der Mitglieder des Reichsrathes ereignen könnte, gestaltet sich die Sache ganz anders, wenn die Störungen des Parlamentarismus von diesen selbst in Ausübung der parlamentarischen Redefreiheit ausgehen, es mögen nun die Ausschreitungen derselben gegen das staatliche Gemeinwesen überhaupt oder gegen die Ehre einzelner Staatsbürger gerichtet sein. Die Feststellung eines hiebei den Standpunkten der Strafjustiz sowohl als des Parlamentarismus entsprechenden Vorganges bildete von jeher eine der interessantesten Aufgaben der staatsrechtlichen Doctrin und beschäftigten sich hiermit die vorzüglichsten Staatsrechtslehrer, wie Klüber, Zachariä, Bluntschli, Welker, Mohl, Rottek, Rönne, Gneist, Sismondi u. a. m.[a]) Mohl bemerkt ganz richtig, man dürfe sich nicht durch falsche Hoffnungen einwiegen, oder durch allzu empfindliche Sorgfalt für die Ehre der Repräsentation verleiten lassen, Nothwendiges nicht zu besprechen.

Rücksichtlich der Lösung dieser Aufgabe in den einzelnen positiven Gesetzgebungen lässt sich eine reichhaltige Musterkarte der verschiedenartigsten und doch nirgends vollständig genügenden Bestimmungen zusammensetzen, welche dem Bestreben entsprangen, hiebei weder die Strafjustiz, noch die Volksvertretung in der freien Entwicklung ihrer gesetzlichen Thätigkeit wesentlich zu schädigen.

---

[a]) Mohl Robert von, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften. Erlangen 1858. Staatsrecht, Völkerrecht und Politik II. Tübingen 1860. Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht. München 1863. Sismondi, *Etudes sur les constitutions des peuples libres I.* Lappenberg, Privilegien der Parlamentsglieder. Haarburg 1849. Heinze Rudolf, Die Straflosigkeit parlamentarischer Rechtsverletzungen. Stuttgart 1879 u. s. w.

Bedeutend erhöht wird die Schwierigkeit dieser Aufgabe wohl von jeher dadurch, dass einerseits die Vertheidiger des strafgesetzlichen Standpunktes eben so eine ideale Anschauung des Richterstandes und seiner Mitglieder, welche jede Abirrung derselben als unmöglich erscheinen lasse, voraussetzen, wie andererseits die Vertheidiger des parlamentarischen Standpunktes eine ähnliche ideale Vollkommenheit für die Volksvertreter in Anspruch nehmen.

In letzterer Beziehung verdient hervorgehoben zu werden, dass bei den neuesten deutschen Reichstagsverhandlungen von zwei sich ganz entgegengesetzten Fractionen (Heereman und Bebel) die Begeisterung des Patriotismus, das Gefühl der Verantwortung, das Gefühl der Ehre und des Anstandes, die Achtung vor dem Gesetze, das Eintreten von Abgeordneten als Vertheidiger beleidigter Privatpersonen u. s. w. als vollkommen genügende Ersatzmittel für ein strafweises Einschreiten bei solchen Störungen erklärt wurden, wie denn in Belgien sogar verfassungsmässig die Annahme eines bösen Vorsatzes (*mauvaise intention*) bei der Beurtheilung der Aeusserungen eines Volksvertreters (Absatz IX) geradezu untersagt ist. Man vergisst hiebei gänzlich, dass Mitglieder des Richterstandes sowohl als der Volksvertretung als solche keinem höheren Geisterreiche als dem menschlichen angehören, daher an sie auch, abgesehen von abnormen Zuständen, wie die unter dem englischen Ministerium Walpole sprichwörtlich gewordene Bestechlichkeit der Unterhausmitglieder war, nur eine Art von Durchschnittsgüte als Massstab angelegt werden kann. Wenn dies schon für alle Zeiten richtig ist, so stellt es sich besonders in unserer Zeit als nothwendig dar. Es besteht zwar noch immer im Allgemeinen die Voraussetzung einer mannhaften, ehrenhaften Gesinnung als Bürgschaft für pflichtgetreue Thätigkeit; jedoch gegenüber den Anhängern mancher philosophischer Systeme erscheint heutzutage die Berufung auf Eid und Gewissen ebenso als eine Täuschung, wie das im englischen Parlamente wenigstens früher gebräuchlich gewesene Gebet des Geistlichen vor Beginn einer jeden Sitzung und in einigen katholischen Ländern die Abhaltung von Hochämtern um Erleuchtung durch den heiligen Geist bei Eröffnung der Reichstage nur eine inhaltsleere Ceremonie bedeutet.[a])

Einen Schlagschatten wirft in dieser Richtung die Aeusserung des Staatsanwaltes Tessendorf in dem Arnim'schen Processe, nach welcher er nur insoferne nach seinem Gewissen plaidirte, „als er sich eines Gewissens bewusst ist“.

Wenn nun bei den doctrinären oder positiven Versuchen, die fragliche Aufgabe zu lösen, gegenseitig an jener idealen

---

[a]) Uebrigens ist in der deutschen Reichsverfassung keine Spur einer eidesmässigen Angelobung der Pflichterfüllung der Abgeordneten zu finden; auch ist bei der Wiedereröffnung des deutschen Reichstages in diesem Jahre von der Abhaltung sowohl eines katholischen als evangelischen Gottesdienstes *(ex unque leonem)* gänzlich abgesehen worden.

Anschauung festgehalten wird, so entsteht hiedurch nicht allein schon von vorne herein eine objectiv unrichtige Auffassung der Sachlage, sondern auch meistens eine subjectiv gegenseitig gereizte, einer ungetrübten Beurtheilung abträgliche Stimmung, indem bei einer Negirung dieser idealen Anschauung von Seite der Strafjustiz gewöhnlich von Seite des Parlamentarismus eine an Verleumdung grenzende Anfeindung seiner Mitglieder erkannt wird und umgekehrt. Auch dadurch war eine vorurtheilslose ruhige Behandlung der Frage in verhältnissmässig jungen constitutionellen Staaten, in welchen das Verfassungsleben sowohl innerhalb als ausserhalb der Parlamente sich durch seinen Gährungsprocess noch nicht vollständig geistig geklärt hat, erschwert worden, dass alle Mitglieder derselben ohne Rücksicht auf ihre Parteistellung in Folge des „Heute Dir und morgen mir“ gewöhnlich in dem einzigen Punkte fest zusammenstehen, gegenüber etwaigen Reactionsgelüsten der Regierungsgewalt eine auch strafrechtlich möglichst unbeirrte Entwicklung des Parlamentarismus zu erringen und zu behaupten. Dieses Streben war auch im Hinblicke auf frühere traurige Erfahrungen nichts weniger als zu verargen; es braucht in dieser Richtung — wenigstens hier nicht — in die bluttriefende Cabinets- und Parlamentsjustiz des englischen Mittelalters zurückgegriffen zu werden; es genügt schon, auf jene Verfolgungen durch Tendenzprocesse, Massregelungen unabhängiger Richter u. s. w. hinzuweisen, welchen zur Zeit einer blühenden Reaction in Würtemberg, Baden, Hannover u. s. w. die begeisterten Vorkämpfer einer gesetzlichen Volksfreiheit ausgesetzt waren.

Die angedeutete Besorgniss gegenüber der Regierungsgewalt ist übrigens meistens weniger im Hinblicke auf den Richterstand als auf die Stellung der Staatsanwaltschaften entstanden; diese haben, wie bekannt, in Justizsachen als Vertreter des Staatsinteresses in der jeweiligen Auffassung desselben von Seite der jeweiligen obersten Functionäre der Regierungsgewalt ihres Amtes zu walten; die Ansichten, welche die Staatsanwälte zu vertreten haben, sind, wie ein Abgeordneter am deutschen Reichstage richtig bemerkte, nichts als der Reflex der Anschauungen, die in Regierungskreisen herrschen.

Das bei dieser Besorgniss an und für sich vollkommen berechtigte Streben nach unabhängiger, gesunder Entwicklung der parlamentarischen Thätigkeit führte jedoch häufig in den zweiten Kammern zu solchen Ein- und Uebergriffen in das strafgerichtliche Gebiet, dass im Gegensatze hiezu die ersten Kammern, verbunden mit den Regierungen, zur energischen Vertheidigung dieses Gebietes gedrängt wurden, um dass nicht das Wohl des Staates durch lebensgefährliche Verletzung der Strafjustiz wenigstens eben so viel leide, als es auf Kosten derselben durch ungehemmte Entwicklung des Parlamentarismus gewinnen soll.

IV.

In den parlamentarischen Erörterungen über dieses Thema, bei welchen die Vertreter beider Standpunkte sonach meistens heftig aneinander prallen, entwickeln sich dann jene gewaltigen Geistesschlachten, wie eine vor Kurzem im deutschen Reichstage von Seite des Bundeskanzlers gegenüber den dort überhand genommenen, oft sehr argen Ueberschreitungen der parlamentarischen Redefreiheit in's Leben gerufen und mit grosser Erbitterung über seine als Neujahrsgeschenk eingebrachte Gesetzesvorlage vom 31. December 1878 durchgekämpft wurde.

In diesem als Unicum in der deutschen Parlamentsgeschichte unter den Beilagen aufgenommenen Entwurfe trat der Bundeskanzler als Geschäftsführer ohne Auftrag (*negotiorum gestor*, wie ihn Professor Heinze nennt) des in der Regelung seiner Disciplinargewalt autonomen Reichstages und als Wohlthäter desselben auf, für welchen er sich selbst durch die Anwendung des Satzes: *beneficia non obtruduntur* erklärte. Er nahm in dieser doppelten Eigenschaft mit mehrfacher Abänderung der deutschen Reichsverfassung die Strafmittel der Disciplin sowohl als der Strafjustiz gegen die Störungen des Parlamentarismus durch seine Mitglieder mit der ihm eigenen eisernen Denk- und Thatkraft in einer Art in Anspruch, dass ihm selbst der Bundesrath nur zögernd, und wesentliche Bestimmungen geradezu ablehnend, auf seinem Wege folgen mochte. In den Abgeordnetenkreisen aller Schattirungen dagegen rief der Entwurf allsobald einen bis nach Amerika widerhallenden Schrei des Entsetzens hervor, zumal man den reagirenden Einfluss eines solchen Gesetzes auf die Handhabung der Disciplin in den Kammern der einzelnen Bundesstaaten besorgte. Von dem Präsidenten des preussischen Abgeordnetenhauses Bennigsen als Incarcerirungs-, von Witzbolden als Maulkorbgesetz begrüsst, ward die Vorlage auch von dem Präsidenten des deutschen Reichstages, Forkenbeck, welchen der Kaiser, wie man erzählt, bei seiner Berufung zum Oberbürgermeister von Berlin ausdrücklich wegen seiner Umsicht und Unparteilichkeit zur Beibehaltung seiner Präsidentenwürde aufgefordert hatte, mit der Erklärung gekennzeichnet, dass er bei der Erhebung desselben zum Gesetze keinen Augenblick länger Präsident bleiben wolle.[a]) Schon in den Plänklergefechten der einzelnen Länderkammern wurden die Regierungen, namentlich jene von Baiern, aufgefordert, die Delegirten im Bundesrathe zur unbedingten Ablehnung des Entwurfes zu instruiren; ebenso wurde im preussischen Abgeordnetenhause die kräftige Resolution Lasker's gegen dessen Annehmbarkeit mit überwiegender Majorität angenommen. Der grösste Theil

---

[a]) Mittlerweilig hat Forkenbeck, wie bekannt, ungeachtet der Gesetzentwurf durchfiel, sein Präsidium niedergelegt und ist nun der Führer der dermalen aus 119 Abgeordneten gebildeten liberalen Opposition im deutschen Reichstage.

der in- und ausländischen Presse versah den ihm bei derlei Gefechten gebührenden Vorpostendienst mit einem häufig allzu hitzigen Eifer und liess sich ein Wiener-Blatt sogar zu dem taktisch nicht zu rechtfertigenden Ausfall, von einer „Eunuchisirung" der Abgeordneten zu sprechen, hinreissen. So geschah es, dass jene Stimmen, welche schon damals und seither in dem Entwurfe einen „gesunden Kern" in einer rauhen dornigen Schale erkannten, ungehört in ziemlich wüstem Geschrei verhallten. Man hoffte, dass sich schon im Bundesrathe die zur Verwerfung eines mit Verfassungsänderungen verbundenen Gesetzes nöthigen 14 Stimmen unter der Führung Baierns finden werden, während sich hiefür jedoch nur neun Stimmen erklärten, und die übrigen sich zwar für die Annahme, jedoch nur mit sehr wesentlichen Abänderungen aussprachen. Am Reichstage selbst wurde der Entwurf, ohne erst einer Commission zur Vorberathung zugewiesen zu werden, schon bei der ersten Lesung nach sehr lebhaften Debatten entschieden abgelehnt und nur die Berathung etwaiger Aenderungen der Geschäftsordnung, jedoch ohne Zugrundelegung des auch hiezu als ungeeignet erkannten Entwurfes, beschlossen.

Auch in Oesterreich wurde, und zwar schon im Jahre 1861, eine ähnliche Geistesschlacht, jedoch mit geringerer Heftigkeit, zwischen dem Abgeordneten- und Herrenhause auf Grundlage einer nicht provocirenden, sondern mehr conciliatorischen Gesetzesvorlage geschlagen, deren Hauptetappen ebenfalls im Anhange zu finden sind. In diesem Kampfe (in welchem sich übrigens auch die centralistischen Anschauungen eines Grossösterreichs gegen die föderalistischen eines Vielösterreichs rücksichtlich der Competenz des Reichsrathes oder der 18 Landtage im heftigen Streite entgegenstanden) ist als besonders bezeichnend hervorzuheben, dass die Vertheidiger der Integrität der Strafjustiz gegenüber der Volksvertretung nicht etwa Männer der Reaction, sondern die drei Triumviren der politischen Freiheit Oesterreichs in dem edelsten Sinne des Wortes (Lichtenfels, Schmerling, Pratobevera) auf dem Kampfplatze auftraten, während auch die Gegner ihre damals besten Kräfte (namentlich Kaiser, Herbst, Mühlfeld) in's Feld führten. Nachdem die Angelegenheit in Verbindung mit der Competenzfrage während des Verlaufes von vier Monaten zweimal im Abgeordnetenhause (in fünf Sitzungen) und zweimal im Herrenhause (ebenfalls in fünf Sitzungen) verhandelt worden war, trat endlich das Herrenhaus in einer Art von Zwangslage — ungeachtet ein Redner (Leo Thun) noch im letzten Augenblicke ermahnte, das Haus möge an seiner Ueberzeugung festhalten und dieselbe nicht aus Opportunitätsgründen opfern, um das vom Ministertische aus als dringlich bezeichnete Gesetz endlich zu Stande zu bringen, jedoch mit steter Wahrung seiner entgegengesetzten juridischen Ueberzeugung, formell den Ansichten des Abgeordnetenhauses bei, worauf der nur formell vereinbarte Gesetz-

entwurf, mit der a h. Entschliessung vom 3. October 1861 versehen, zum Gesetze erhoben wurde.[a])

Eine geschichtliche Skizze über den Verlauf dieser österreichischen und deutschen Reichstagsverhandlungen wurde dem meritorischen Eingehen in dieselben vorausgesendet, um zu zeigen, wie sie weder hier noch dort zu einem die sich schroff entgegenstehenden Ansichten wirklich versöhnenden Resultate führten. Hier und dort besteht noch immer die unausgefüllte Kluft zwischen den Anforderungen der Strafjustiz und des Parlamentarismus; dieselbe ist im deutschen Reiche durch die beschlossene Berathung etwaiger Verschärfungen der Geschäftsordnung eben so wenig überbrückt worden, als es in Oesterreich durch die formelle Nachgiebigkeit des Herrenhauses geschehen ist. Hier und dort ist daher in dieser Angelegenheit durchaus nicht ein ewiger Friede abgeschlossen worden, sondern handelte es sich vorläufig nur um die Abschliessung eines Waffenstillstandes durch Schaffung eines einstweiligen — wenn auch nur halbwegs annehmbaren — *modus vivendi*.

Ein solcher *modus vivendi* mag zwar im internationalen Verkehre zuweilen diplomatisch als ein verzweifelter Nothbehelf dienen, um sich unter kritischen Verhältnissen eine Zeit lang über einer Kluft in gezwungener, nichts weniger als Liebe bedeutender Umarmung schwebend zu erhalten, bis nach mancherlei Verrenkungen die Gliedmassen wieder festen Boden gewinnen oder der Absturz in die Tiefe desto heftiger erfolgt. Aber im Innern eines geordneten Staatslebens ist ein solcher *modus vivendi* stets verwerflich, weil es sich dort nicht um feindliche, sondern um vollkommen homogene Gewalten handelt. Wenn der Kampf zwischen beiden nicht mit einer wirklichen Versöhnung endet, so ist der errungene Sieg nur ein Pyrrhussieg, der dem Sieger gewiss nicht mit geringeren, vielleicht noch mit grössern Gefahren als dem Besiegten droht.

Eine Frage wie diese muss, wie der Abgeordnete Treitschke am deutschen Reichstage richtig und kräftig sagte, einmal aufgeworfen, für immer beantwortet werden; sie kommt nicht eher zur Ruhe, als bis ein klarer Ausweg gefunden worden ist.

V.

Bei allen derlei *de lege ferenda* noch nicht völlig abgeschlossenen Fragen soll aber die Doctrin, als Pionier vorangehend, von der breitgetretenen Alltagsstrasse der Legislatur in jene Seitenwindungen ablenken, die nur Kurzsichtigen als Sackgassen erscheinen; ihre Aufgabe ist es, mit kritischer Benützung des vorhandenen reichhaltigen positiven Materials[b])

---

[a]) Reichsgesetzblatt vom Jahre 1861, Nr. 98.

[b]) Schleiden, Die Disciplinar- und Strafgewalt parlamentarischer Versammlungen, zwei Hefte, Berlin 1879; Pölitz, Die europäischen Verfassungen seit 1789, Leipzig 1833; Rauch's parlamentarisches Taschenbuch, Plauen 1868.

den richtigen Weg wenigstens durch allgemeine Orientirungszeichen für den Zeitpunkt anzubahnen, in welchen über kurz oder lang die positive Gesetzgebung zur definitiven Austragung der Angelegenheit, und zwar, wie es meistens bei derlei ängstlichen Vertagungen der Fall ist, unter nichts weniger als günstigen Verhältnissen schreiten muss.

Um nun zu diesem doctrinären Versuche einen geeigneten Ausgangspunkt zu finden, dürfte sich hiezu wohl, ohne erst das A-B-C des constitutionellen Staates näher zu erörtern, der Grundsatz eignen, dass der Parlamentarismus jedem seiner Angehörigen während der Zeit der berufsmässigen Thätigkeit die Gedankenfreiheit in Wort und Schrift, gewöhnlich parlamentarische Redefreiheit genannt, selbst bei Ausschreitungen derselben so weit garantiren müsse, als es nur immer die Integrität der Strafjustiz gestattet. Wenn auch in Ausführung dieses Grundsatzes gewöhnliche Staatsbürger bei Missbräuchen ihrer Redefreiheit strenger behandelt werden, so liegt doch hierin selbstsprechend keine Verletzung der Gleichheit vor dem Gesetze, weil eben die Mitglieder jeder Art von Volksvertretung in ihrer staatsbürgerlichen Ausnahmsstellung das ihnen anvertraute Atom von Souveränität nicht segenbringend für Krone und Volk verwerthen könnten, wenn sie nicht selbst bei einem ahndungswürdigen Gebrauche des Hauptmittels ihrer Thätigkeit der möglichsten Schonung gesetzlich versichert wären.

Welch' ein Heroismus von Vaterlandsliebe und Seelenstärke würde dazu gehören, wenn ein der Minorität angehöriger Abgeordneter, der ohnedies sich immer auf dem *Qui vive* eines Vorpostens gegenüber der Majorität und des meistens von derselben getragenen Ministeriums halten muss, auch noch die Besorgniss zu überwinden hätte, dass etwaige Ausschreitungen seiner Redefreiheit von incompetenter Seite mit Ausserachtlassung seiner Ausnahmsstellung würden beurtheilt werden? Diese Gefahr wird noch anschaulicher, wenn man bedenkt, dass nach der parlamentarischen Redetaktik der Redner in der Form der Rede vor Allem sich hüten muss, das Gähnen seiner Zuhörer hervorzurufen, das schon oft gefährlicher als das Lachen war. Er muss durch das Anhängen sogenannter *purpurei panni*, glänzender Redefiguren, geflügelter Worte, Gleichnisse u. s. w. die Aufmerksamkeit derselben fortwährend zu spannen wissen, kurz — wenn auch nicht auf Effecthascherei und rhetorische Klopffechterei ausgehend, doch auch die Sicherung des Erfolges nie ausser Acht lassen. Hiezu kommt noch, dass es dem Parlamentarier durchaus nicht, wie Viele behaupten, verwehrt sein darf, seine Ansichten gleichzeitig auch in weitere Kreise ausserhalb des Parlamentshauses durch die Veröffentlichung seiner Reden dringen zu lassen, wie denn auch oft die Minister selbst „zu den Fenstern hinaus" reden; ferner steigern oft Erregtheit des Temperaments, Provocirung durch Widerspruch, Uebereifer und parlamentarische

Ungeschultheit vieler aus directen Wahlen oder wohl gar aus dem allgemeinen Wahlrechte hervorgegangener Abgeordneter, die dann häufig in ihrer Urwüchsigkeit als „Wilde“ (eigentlich Wildlinge) die *enfants terribles* der Versammlung bilden, die gefährliche Möglichkeit solcher Ausschreitungen.

Würde für derlei Eventualitäten nicht eine Garantie für eine, die politische Ausnahmsstellung der Abgeordneten ausreichend berücksichtigende Behandlung derselben geboten werden, so müsste nach und nach die unbefangene und frei ertönende *viva vox* der Redner in den Versammlungen verstummen, um der ersterbenden Hinfälligkeit früher bedachtsam eingelernter Reden oder wohl gar der Ablesung ihres geschriebenen Inhaltes Platz zu machen.

So unzweifelhaft daher das staatsrechtliche Postulat eines besonderen Schutzes der parlamentarischen Redefreiheit auch bei ihren Ausschreitungen ist, so brauchte es doch selbst in England — dieser Urstätte des Constitutionalismus — jahrhundertlanger Kämpfe, um sich praktische Geltung zu verschaffen. Nachdem schon unter den Plantagenets (1154—1485) die Magna Charta auf der Wiese von Runemede bei Windsor (1215) von König und Volk beschworen, der Obhut von 25 Baronen anvertraut, und von den Bischöfen bei brennenden Kerzen unter Androhung des Bannfluches (1253) eingesegnet worden war; nachdem die Verfassung ihre gegenwärtige Form schon im Jahre 1343 uud durch königliche Genehmigung der *Bill of rights* ihre Bestätigung erhalten hatte; lag doch die Redefreiheit der *commoners* bei der Unklarheit der königlichen Prärogative rücksichtlich dieses Punktes noch unter den Tudors (1485—1603) arg darnieder. Die blutige Marie durfte es wagen, nach Auflösung des Parlaments, während dessen Dauer das protestantische England zum katholischen umgesegnet worden war, die wegen ihrer Redefreiheit in der Minorität gebliebenen *commoners* durch den *Kings-bench* (1555) verurtheilen zu lassen; ihre Nachfolgerin Elisabeth liess den Unterhausmitgliedern wiederholt (1593) bedeuten, dass „ihre Redefreiheit nur in *aye-* und *no*-Sagen bestehe; ihre persönliche Sicherheit dürfe nicht zum Schutze und zur Verdeckung von Pflichtverletzungen führen; auch hätten sie sich nicht um Staats- und Kirchenangelegenheiten, sondern nur um Polizeisachen, am allerwenigsten aber um die Vermählung der Königin zu kümmern; sollten müssige Köpfe durch Anträge leere Debatten hervorrufen, so solle der Sprecher dies so lange verhindern, bis verständige Leute gesprochen hätten“; bei Nichtbefolgung dieser Anordnungen erhielten die *commoners* nicht nur während und nach der Session strenge Verweise, sondern mussten insbesondere als es sich um Verbesserung der Liturgie handelte, die Besten derselben (Strikland, Bell, Wentworth) noch während der Session in den Tower oder in die Fleeth wandern; auch liess sie den Abgeordneten Marrice, der gegen Missbräuche der Gerichte gesprochen

hatte, im Unterhause selbst durch einen Unterofficier verhaften. Unter den Stuarts ging es nicht viel besser, und riss Jakob I. (1641) eigenhändig das Blatt aus dem Parlamentsbuche heraus, welches den Protest der *commoners* gegen die Bezweiflung ihrer Vorrechte und die Einschränkung ihrer Redefreiheit enthalten hatte. Nachdem der unglückliche Carl I. (1642) im Parlament fünf *commoners* anfänglich durch Bewaffnete, und dann in eigener Person mit einem Gefolge von 200 Mann wegen Missbrauches der Redefreiheit hatte verhaften wollen, trat zwar kein Fall dieser Art mehr ein; dennoch wurde das Recht der Redefreiheit erst bei der Berufung Wilhelms von Oranien auf den englischen Thron (1688) in der *Declaration of rights* Art 9 deutlich mit den Worten niedergelegt, „dass die Freiheit der Rede, der Berathung und des Verfahrens von keinem Gerichtshofe und an keiner Stelle ausserhalb des Parlaments zum Gegenstande einer Anklage gemacht oder in Frage gezogen werden darf".

Von dort aus ging die Codificirung der parlamentarischen Redefreiheit in alle modernen Verfassungen des Continents bis zur rumänischen Skuptschtina mit ähnlichen Worten über, wonach „Mitglieder der Volksvertretung während ihrer Berufsthätigkeit wegen Abstimmungen niemals und wegen ihrer Aeusserungen nur von dem Hause, welchem sie angehören, zur Rechenschaft (Verantwortung) gezogen werden dürfen".

Auch in Oesterreich wurde eine solche Bestimmung in das erwähnte Gesetz vom Jahre 1861, welches aus den früher skizzirten parlamentarischen Debatten hervorging, aufgenommen und wurde von dort in die Verfassungsurkunde des Reichsrathes und in die Gesetze über die Delegationen für gemeinsame Angelegenheiten, für die Staatsschulden-Controlle und für die Behandlung umfangreicher Gesetzesvorlagen durch ständige Commissionen übertragen.[a])

Während aber in England, wo das Unterhaus in Verbindung mit dem Oberhause zugleich den obersten Criminal-Gerichtshof auch für Missbräuche parlamentarischer Redefreiheit bildet, kein Zweifel über den Sinn des erwähnten Art. 9 bestehen konnte, war in den Continentalstaaten, wo dies nicht der Fall ist, eben die Auslegung des gänzlich unbestimmten Ausdruckes: zur Rechenschaft oder zur Verantwortung ziehen von jeher der Cardinalpunkt des Streites zwischen den Verfechtern des parlamentarischen und des strafrechtlichen Standpunktes.

VI.

Darüber wenigstens besteht keine wesentliche Meinungsverschiedenheit, dass die besonders zu schützende Berufsthätigkeit eines Mitgliedes der Volksvertretung in dem

[a]) Oesterreichische Grundgesetze vom 31. December 1867, 30. Juli 1867, vom 10. December 1868.

Augenblicke beginne, in welchem er mit dem Wahlcertificate versehen in die parlamentarische Versammlung factisch eintritt. Ebenso unbestritten ist es, dass dieselbe in dem Zeitpunkte wieder endet, in welchem er selbst noch während ihrer Dauer, sei es in Folge der Ungiltigkeitserklärung seiner Wahl, des Verlustes der Wählbarkeit u. s. w. bleibend, sei es in Folge von Krankheit, Urlaub u. s. w. zeitweise wieder ausscheidet, oder die Versammlung selbst zeitweise unterbrochen wird oder sich für immer trennt, es wäre denn, dass im ersteren Falle ein Mitglied einer auch während der Unterbrechung tagenden ständigen Commission angehöre.

In diesem Sinne ist auch in den meisten Verfassungen die Bestimmung enthalten, dass, wenn ein Mitglied der Volksvertretung, ohne sein Ausbleiben standhaft zu rechtfertigen, binnen eines bestimmten Termines nicht in die Versammlung eintritt, seine Berufung als erloschen erklärt wird.

Innerhalb dieser Zeitperiode umfasst selbstverständlich der Begriff seiner Berufsthätigkeit seine active Theilnahme an allen in der verfassungsmässigen Competenz der Versammlung liegenden Staatsangelegenheiten, er möge nun durch Wort oder Schrift als Präsident, Referent, Votant, Interpellant, Schriftführer, Ordner u. s. w. entweder in der allgemeinen Versammlung oder in Abtheilungen, Commissionen, Deputationen, Sectionen, Conferenzen, Comités und sonstigen, unter der Leitung des Präsidiums nach Massgabe der Geschäftsordnungen berufenen Particularversammlungen thätig sein.

Durch diese Umgrenzung schliesst sich auch, abgesehen von der allgemein - staatsbürgerlichen Thätigkeit eines Abgeordneten, jene Thätigkeit von der Ausübung seines eigentlichen Berufes aus, zufolge welcher er aus Anlass desselben statt seines Eintrittes sein freiwilliges Ausbleiben zu rechtfertigen sucht, oder vor seinem Eintritte von seinen Wählern Abschied nimmt, oder nach theilweiser oder gänzlicher Beendigung seiner parlamentarischen Thätigkeit, wie diess in Preussen ausdrücklich festgesetzt ist, diese vor seinen Wählern zu rechtfertigen sucht.

Eine etwas heiklige hieher gehörige Frage besteht darin, ob nicht auch die innerhalb der parlamentarischen Versammlungen als eine Erfindung der neueren Zeit gebildeten Clubs für ihre Mitglieder den besonderen Schutz der parlamentarischen Redefreiheit in Anspruch nehmen dürfen? — So leichthin sich auch für die Bejahung dieser Frage in Uebereinstimmung mit der Praxis ausgesprochen wird, so entschieden muss sie von dem Standpunkte der Doctrin für so lange verneint werden, als die Clubs nicht in den Geschäftsordnungen den officiellen Versammlungen gleichgestellt werden, die unter der Leitung des Präsidiums gebildet wurden. Für so lange erscheinen sie nur als ein durch die parlamentarische Praxis eingeschobenes und tolerirtes Mittelglied zwischen den Ausschüssen und den Plenarversammlungen, das dazu bestimmt

ist, durch gegenseitige Annäherung, Besprechungen (selbst durch bindende Beschlüsse) politischer Gesinnungsgenossen die Ausübung ihrer eigentlichen Berufsthätigkeit innerhalb der geschäftsordnungsmässigen Kreise der Volksvertretung vorzubereiten und zu erleichtern. Der Umstand, dass die Minister sich zuweilen mit den Obmännern und Mitgliedern der Clubs aus Opportunitätsrücksichten in Berührung setzen, um sich über die eventuelle Aufnahme wichtiger legislativer Vorlagen, über Regierungsprogramme u. s. w. vorläufig zu orientiren, reicht nicht aus, den Mangel des Hauptkriteriums einer parlamentarischen Versammlung zu ersetzen, indem ihre Angehörigen in solchen Fällen als ein mit ausdrücklicher oder doch stillschweigender Einwilligung des Präsidenten *ad hoc* zusammengesetzter Ausschuss und nicht als Clubmitglieder fungiren. Bevor aber die Clubs, um sie nicht als Zwitter zwischen politischen Vereinen und parlamentarischen Versammlungen fortbestehen zu lassen, in die Geschäftsordnungen als letztere eingereiht werden, wozu wohl die Erlassung eines Gesetzes nöthig sein dürfte, sollte man nicht ausser Acht lassen, dass diese erst bei der Frankfurter Nationalversammlung entstandenen und insbesondere in Oesterreich[a]) und — weil so ganz den Tugenden und Untugenden des deutschen Sinnes entsprechend — auch im deutschen Reiche beliebt gewordenen Gruppirungen, so grosse Vortheile sie auch bieten mögen, doch auch, wie Robert von Mohl richtig auseinandersetzt, an grossen Nachtheilen leiden. Ohne den peinlichen Gedanken weiter auszuführen, wie solche Clubs bei ihrer Abgeschlossenheit in ihren Berathungen und Beschlüssen öfters für das Wohl des politischen Gemeinwesens sehr bedenklich werden können, sei es uns gestattet, noch einige Augenblicke von unserem Hauptwege abzuweichen und darauf hinzuweisen, wie sich innerhalb derselben gar leicht eine Art von parlamentarischer Kirchthurmpolitik, ein einseitiges Sichverrennen in Lieblingsansichten ohne Klärung derselben durch vertraulichen Meinungsaustausch mit Dissidenten, ein Cultus persönlicher Sympathien und Antipathien bei geschlossenen Thüren, dann aber auch ein Cultus der sich in ihrer abgeschlossenen Weise breit machenden Mittelmässigkeit bilden könne; insbesondere aber wäre nicht ausser Acht zu lassen, wie eine solche Zerfaserung des parlamentarischen Stoffes in eine Menge fadenscheiniger Fractiönchen die Bildung grosspolitischer Parteien verhindert, oder die bestehenden zerstört, ein Uebelstand, der sich in den meistens nur aus den Beschlüssen der verschiedenen Clubs mühselig zusammengeschweissten Compromissen der Plenarversammlungen am deutlichsten offenbart. So sehr die Entwicklung des Parlamentarismus sonst in den

---

[a]) Im cisleithanischen Abgeordnetenhause bestehen, wenn wir nicht irren, nicht weniger als 8 und mit Zurechnung der strikenden Czechen 10 Clubs, wovon 6 der sogenannten Verfassungs- und 4 der sogenannten Rechtspartei angehören.

Herrenhäusern hinter jener in den Abgeordnetenhäusern zurückstehen mag, so gewiss ist es, dass in den ersteren meistens durch die Nichtpflege der Clubs die Integrität zweier sich als absolute Majorität und Minorität entgegenstehender Hauptparteien in englischem Sinne viel besser als in den letzteren gewahrt wurde. Aus diesem Ueberwuchern der Clubswirthschaft lässt sich aber auch die sich immer mehrende Anzahl sogenannter „Wilder“ erklären, indem, abgesehen von der Unbotmässigkeit oder Indolenz mancher Charaktere, eben viele charakterfeste und überzeugungstreue Männer sich nicht entschliessen können, ihre grosspolitischen Anschauungen auf dem anatomischen Brette der Clubs seciren zu lassen und von Fall zu Fall schon mit gebundener Marschroute in die Plenarversammlung einzutreten.

Eine weitere Auseinandersetzung, wie vielleicht mit Vermeidung der Nachtheile die Vortheile der Clubs erreicht werden könnten, würde uns zu weit von unserem Hauptwege ableiten.

VII.

Um nun innerhalb dieser nach Zeit und Ort festgestellten Sphäre der Berufsthätigkeit bei loyalen Volksvertretern, die nicht etwa von dem Ehrgeize oder der Begeisterung eines politischen Märtyrerthums beseelt sind, durch die Garantie einer möglichst milden Behandlung etwaiger Ausschreitungen den Muth der Redefreiheit aufrecht zu erhalten, muss vor Allem zwischen solchen in dem Bismarck'schen Gesetzentwurfe mit dem sonderbaren Gesammtnamen „Ungebühren“ belegten Missbräuchen der Redefreiheit, welche die gute Sitte und den Anstand verletzen *(qui blessent les convenances)* [a]) und solchen unterschieden werden, welche durch ein Strafgesetz verpönt sind.

Bei den Fällen der ersten (leichteren) Art genügt wohl als hinreichende Garantie der Redefreiheit für den zaghaften Volksvertreter, wenn die Versammlung selbst in Auslegung jenes Ausdruckes: „zur Rechenschaft oder Verantwortung ziehen“ als autonom bei der Feststellung und Ausübung ihrer Geschäftsordnung erklärt wird, was auch in Oesterreich [b]) und fast in allen anderen constitutionellen Staaten verfassungsmässig geschehen ist. Nach unserem Wissen wurden nur in Würtemberg, Sachsen und einigen kleineren deutschen Staaten die Disciplinarbestimmungen statt in Geschäftsordnungen gesetzlich festgestellt — ein sicher minder zweckmässiger Vorgang schon deshalb, weil zu etwaigen zeitgemässen Aenderungen der ganze weitläufige legislatorische Apparat in Bewegung gesetzt werden muss, bei welchem eine

---

a) *Reglement du Sénat français* vom 2. Juni 1862, Art. 16.

b) Gesetz vom 12. Mai 1873, Geschäftsordnung des österr. Herrenhauses vom Jahre 1875 §§. 45, 46, 47, des Abgeordnetenhauses vom 2. März 1875 §§. 56, 57, 58.

Kammer — an und für sich ganz incompetent — als Mitfactor auf die Disciplin der anderen Kammer einzuwirken hat.

Diese Autonomie genügt deshalb als Garantie, weil die Disciplin *inter pares*, mithin gewiss möglichst milde geregelt wird, wie dies die Erfahrung meistens bestätigt. Im österreichischen Reichsrathe wird insbesondere nicht bis an das Aeusserste der sonst festgestellten Disciplinarmassregeln vorgegangen. Im Abgeordnetenhause kann der Präsident bei Abschweifungen vom Verhandlungsgegenstande den Ruf zur Sache und bei Störungen der Verhandlungen durch Verletzungen des Anstandes und der Sitte den Ruf zur Ordnung verhängen, welcher auch erst am Schluss der Sitzung oder am Beginne der nächsten Sitzung erforderlichen Falls mit Entziehung des Wortes und mit Eintragung in das Sitzungsprotokoll (wenn die Versammlung selbst diess beschliesst) erhoben werden darf. Im Herrenhause ist mit dem Ordnungsrufe des Präsidenten, gegen welchen eine einmalige Einsprache gestattet ist, die Verpflichtung des Redners, sich augenblicklich niederzusetzen, verbunden — eine etwas sonderbar lautende Verpflichtung, welche bei der dort, nach der Abstimmungsweise zu schliessen, herrschenden grossen Vorliebe für das Sitzenbleiben kaum als Disciplinarstrafe zu betrachten wäre, wenn nicht jene Verpflichtung auch die Wortentziehung in sich schliessen würde. In beiden Häusern kann übrigens die Versammlung erklären, ungeachtet des Rufes zur Sache den Redner noch weiter anhören zu wollen, und kann jeder zur Theilnahme an den Verhandlungen Berechtigte im Abgeordnetenhause auch am Schlusse der Sitzung oder vor Beginn der nächsten Sitzung beide Rufe verlangen, worüber der Präsident selbstständig entscheidet.

Im deutschen Reichstage und im preussischen Abgeordnetenhause bestand bisher noch ein milderes Disciplinar-Verfahren, indem dort die Wortentziehung erst nach zweimaligen, in derselben Sitzung fruchtlos gewesenen Ordnungsrufen, und zwar nur vom Hause selbst über Anfrage des Präsidenten und nach vorläufiger Warnung ohne Debatte verhängt werden darf, wie denn auch eine schriftliche Einsprache gegen den Ordnungsruf gestattet ist, über welche die Versammlung erst in nächster Sitzung und ohne Debatte entscheidet. Ueberhaupt ist selbst in constitutionellen Staaten, in welchen früher wie in Baiern und Sachsen viel strengere Disciplinarbestimmungen eingeführt wurden, in der Neuzeit eine bedeutende Milderung derselben eingetreten[a]) und enthielt

[a]) Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses in Preussen vom 31. Jänner 1850, in Baden vom 1. März 1872, in Sachsen vom 13. October 1874, Landtagsordnung vom 12. October 1874, 1831), in Würtemberg Verfassungsgesetz vom 23. Juni 1874, am deutschen Reichstage vom 17. April, 12. Mai 1869, 12. März 1876. in Belgien vom 5 October 1831, in Frankreich Reglement der Deputirtenkammer vom 13. November 1877, des Senates vom 31. Mai und 30. Juni 1876, schweizerische Reglements vom Jahre 1849 und 1850, 1859, schwedische Reichstagsordnung vom 22. Juni 1866.

die hannoveranische Verfassung sogar die ausdrückliche Weisung, Aeusserungen der Abgeordneten möglichst milde zu beurtheilen. In Oesterreich hat sich auch diese Milde in Verbindung mit anderen die Aufrechthaltung der Ordnung bezweckenden Bestimmungen der beiden Geschäftsordnungen wenigstens gegenüber solchen leichteren Missbräuchen der Redefreiheit (Schlusswort) im Ganzen als genügend gezeigt. Diess erklärt sich im Herrenhause wohl von selbst dadurch, dass dessen Mitglieder der Elite der österreichischen Gesellschaft angehören; aber auch im Abgeordnetenhause gelang es ungeachtet mancher der früher angedeuteten Urwüchsigkeiten einiger Herren und manchen gänzlich missglückten Versuches, im Tone Abrahams a Sancta Clara zu sprechen, doch insbesondere der deutsch-österreichischen Gemüthlichkeit mit Anwendung des englischen Sprichwortes: *Hard words break no bones* das gestörte Gleichgewicht wieder herzustellen. Auch dürfte nicht zu übersehen sein, dass in derlei Fällen der Präsident meistens durch eine ausgiebige Lynchjustiz von Seite der Abgeordneten formell zwar gestört, aber factisch (zuweilen selbst incognito von den Galerien aus) kräftig unterstützt wird — eine Lynchjustiz, die sich bei uns zwar nicht so drastisch wie in Amerika mit Revolverworten und in Versailles mit Klappern der Pulte und Papierstreifer, aber doch auch ziemlich vernehmbar mit Zischen, improvisirten Aperçus und den allenthalben aus einer ziemlich obscuren Phraseologie in das Parlamentarische übergegangenen Ohorufen kundgibt. Uebrigens trägt auch gewiss die würdevolle Mässigung, mit welcher die österreichischen Minister in ihrer Mehrzahl bisher, wie selbst ihre politischen Gegner zugeben müssen, den oft äusserst heftigen gegen sie gerichteten Angriffen entgegentraten, wesentlich dazu bei, eine strengere Zügelung der Redefreiheit in den fraglichen Fällen entbehrlich zu machen. Diese Mässigung bildet einen wohlthätigen Gegensatz zu den oft provocirenden Aeusserungen, die vom Tische der Bundestags-Deputirten aus am deutschen Reichstage ertönen, und die, wie der Abgeordnete Lasker insbesondere gegenüber dem Bundestagspräsidenten oft ironisch, aber jüngst in flagranti scharf genug geltend machte, eben zuweilen jene Exaltationen der Redefreiheit herbeiführen, die er später selbst wieder eisern bekämpft. Es ist diess eben eine jener vielen Eigenthümlichkeiten jenes auch geistig reckenhaften Mannes, dessen Verhalten nicht mit dem Masse gewöhnlicher Sterblichen gemessen werden kann, und der bei seinem Anrechte auf den Dank des deutschen Volkes in seiner äusseren Politik sich wohl auch in der inneren Politik formell Manches erlauben darf, was ein Anderer nicht wagen dürfte.

Jedenfalls kommt es aber bei der Behandlung der leichteren Fälle solcher Ueberschwänglichkeiten der Redefreiheit überhaupt viel weniger auf die Strenge der Massregeln als auf die umsichtige Handhabung der milderen Mittel von Seite des Präsidenten an. Die beste Geschäftsordnung ist, wie Wind-

horst jüngst am deutschen Reichstage treffend sagte, ein vertrauenswürdiger guter Präsident, der lebendig die Ordnung handhabt.

Vor Kurzem erst wurde von einem Wiener Grossjournale hervorgehoben, mit welchen geringen Mitteln manche Präsidenten der Volksvertretungen in Frankreich, wie Dupin, Pasquier, Morny u. s. w. z. B. durch ein fingirtes Schläfchen den allzu breiten Redeeifer eines Sprechers entnüchterten, oder durch eine Prise Tabak mit dem sanitären Wunsche, er möge sich etwas erholen, seine Redewuth zähmten oder ihren Tadel in ein satirisches Bravo einkleideten. — parlamentarische Kunststückchen, welche freilich gegenüber den leichtlebigen Franzosen leichter als gegenüber uns schwerfälligen Deutschen durchzuführen sein mögen. Uebrigens weiss auch in England der *speaker* des Unterhauses ohne diese Kunststückchen und selbst ohne das Mahnzeichen einer Klingel zu besitzen, in der Regel musterhaft die Ordnung aufrecht zu erhalten.

Sollte jedoch in Zukunft eine Revision der Geschäftsordnung vom österreichischen Abgeordnetenhause auch für derlei leichtere Fälle als wünschenswerth erkannt werden, so dürfte vor Allem die mildernde Bestimmung einer dem Ordnungsrufe vorangehenden Ermahnung (*admonition*) aufgenommen werden, welche in Frankreich, am deutschen Reichstage und in Baiern schon jetzt vorgeschrieben, auch in Oesterreich in Form eines möglichst gelinden Ordnungsrufes factisch zur Anwendung kommt, und meistens einen versöhnenden Widerruf des im Eifer nur zu weit hingerissenen Redners zur Folge hat. Als Verschärfung der Disciplin dürfte sich nur noch die von der Versammlung beschlossene Ertheilung eines Verweises (*censure*) wie in den früher erwähnten Staaten eignen; hiemit wäre aber die in Frankreich, welches während seiner seit dem Jahre 1791 eilfmaligen Verfassungsänderungen in den republikanischen Formen seine Volksredner überhaupt viel strenger disciplinirt, als in den monarchischen, angeordnete Veröffentlichung des Verweises in 500 (früher 1000) auf Kosten des gerügten Deputirten gedruckten Exemplaren innerhalb seines Wahlkreises um so weniger zu verbinden, als sich dieselbe in manchen Fällen sogar zu einer Reclame für ihn gestalten mag. Andere Verschärfungen, wie sie noch in einigen Geschäftsordnungen enthalten sind, werden erst später bei den eigentlich strafwürdigen Missbräuchen der Redefreiheit besprochen werden.

Als eine offene Frage dürfte zu behandeln sein, ob nicht, wie in einer der bekannten Berliner Soiréen jüngst angeregt wurde, zur leichteren Aufrechterhaltung eines guten, durch die Morosität des deutschen wie des angelsächsischen Charakters ungestörten Tones gerathener sei, die öffentlichen Versammlungen der Abgeordneten bei deren gesättigtem Zustande, wie in England *after dinner* abzuhalten. Jedenfalls dürfte hiebei — abgesehen von unserer verschiedenen Lebensweise, die Ruhe

der Siesta von der Ruhe der Besonnenheit unterschieden werden.

Dagegen muss schon jetzt auf den in England, auch wenn es sich nicht um Constatirung der Beschlussfähigkeit handelt[a]), üblichen Aufruf der Unterhausmitglieder (*call of the house*) aufmerksam gemacht werden, wobei wegen der auch sonst überall bestehenden Verpflichtung derselben, den Sitzungen beizuwohnen, eine Abwesenheit, die z. B. in Oesterreich geschäftsordnungsmässig nur mittelst Urlaub oder Krankheit entschuldigt werden kann, als Ungehorsam (*contempt*) mit der sonst ausser Uebung gekommenen Haft (in Schweden mit Geldstrafen) bestraft wird. Auch werden am deutschen Reichstage Nominalregister über befugte und unbefugte Abwesenheit geführt. Der in Sachsen auch jedem einzelnen Volksvertreter gestattete Ruf zur Sache und zur Ordnung dürfte sich wohl ebensowenig zur Nachahmung empfehlen, als die Sitte des Hutaufbehaltens der nicht eben sprechenden *commoners*, die (ländlich, sittlich) bei uns wohl als Unsitte gelten würde. Ein auffallendes Gegenstück zu dieser englischen Bestimmung bildet die Anordnung in der republikanischen Schweiz, dass die Mitglieder des National- und Ständerathes stets in schwarzer Kleidung zu erscheinen haben. Uebrigens ist im Unterhause auch das Zeitungslesen, Briefschreiben, Umhergehen im Saale während der Verhandlungen ausdrücklich verpönt. Jedenfalls aber wäre, wie in Baiern und Sachsen, das Verbot, das Staatsoberhaupt irgendwie (auch nicht mittelst Umschreibung durch die Worte: Von Seite der Krone) in die Verhandlung einzubeziehen und die ausdrückliche Uebertragung der Disciplinargewalt des Präsidenten auf die Obmänner der Sectionen, Ausschüsse und sonstigen officiellen Versammlungen der Volksvertreter, mithin mit vorläufigem Ausschluss der Clubs (Absatz VI) sehr anzuempfehlen.

Die Erörterung des neuesten deutschen Reichsgesetzentwurfes unterlassen wir an dieser Stelle, weil die vielen Fechterhiebe, welche der Bundeskanzler in demselben gegen den Missbrauch der parlamentarischen Redefreiheit ausführte, wenn es sich nicht um einen Don Quixotischen Windmühlenkampf handeln soll, offenbar auch nur gegen die schwereren „Ungebühren“ der zweiten Art gerichtet waren.

VIII.

Diese schwereren Fälle der Ausschreitungen der parlamentarischen Redefreiheit gehören unter die in den vier Kategorien unseres Strafgesetzentwurfes (Absatz II) enthaltenen Angriffe auf das politische Gemeinwesen oder unter die daselbst behandelten Beleidigungen (nach der richtigen Bezeich-

[a]) Bei einem aus diesem Anlasse in einer Kammer vor Kurzem vorgenommenen Aufrufe ergab sich, dass von 332 Abgeordneten nicht weniger als 196 unbefugt abwesend waren, wovon 26 in der Stadt, in welcher die Kammer tagt, ansässig waren.

nung des Strafgesetzausschusses: Beschimpfungen oder falsche Beschuldigungen) einzelner Staatsbürger.

Mit der Besprechung dieser Fälle sind wir eben bei jenem früher angedeuteten Cardinalpunkt angelangt, über welchen sich bisher in der Auslegung dessen, worin das Zur Verantwortung- oder Rechenschaftziehen von Seite des Hauses, welchem die Abgeordneten angehören, eigentlich zu bestehen habe, bisher der Parlamentarismus und die Strafjustiz nicht einigen konnten.

Darüber besteht zwar kein verständiger Zweifel, dass, wie auch schon aus dem Wortlaute jener Ausdrücke hervorgeht, derlei Ausschreitungen nicht von jeder Ahndung befreit sein dürfen. Eine gegentheilige Behauptung könnte nur in dem kranken Gehirne einiger in Folge ihrer Berufung in die Kreise der Volksvertretung vom Grössenwahne erfasster Männer entsprungen sein, welche die Attribute der geheiligten unverantwortlichen und unverletzbaren Persönlichkeit des souveränen Staatsoberhauptes in vollstem Umfange auch für sich in Anspruch nehmen, während ihnen nur das einer *persona sancta* in einem gewissen Sinne zusteht.

Viele dagegen hoffen bei derlei Ausschreitungen eine Vermittlung der strafrechtlichen und parlamentarischen Interessen darin zu finden, dass gegenüber denselben die allgemeinen Strafbestimmungen unter dem verwerflichen Schlagworte: Immunität der Abgeordneten ausser Kraft zu treten und nur die geschäftsordnungsmässigen Disciplinarmassregeln zu gelten haben.

Etymologisch von dem Worte *immunis* abgeleitet und ursprünglich nur auf die ausnahmsweise gänzliche Befreiung von öffentlichen Giebigkeiten und Personaldiensten angewendet, gibt das Wort Immunität, als Schlagwort für die Behandlung der erwähnten Straffälle benützt, in seiner Verdeutschung: Unverantwortlichkeit und Unverletzbarkeit der Abgeordneten sogar zu dem argen Missverständnisse Anlass, als wollte man hiemit die gänzliche Befreiung derselben von jeder Sühne bezeichnen, während doch nur jene von den allgemeinen Strafbestimmungen gemeint sein kann. Wir bedauern deshalb sehr, es in dieser Verdeutschung als Titel mancher Gesetze über die parlamentarische Redefreiheit und insbesondere auch des österreichischen Gesetzes vom Jahre 1861 ungeachtet des lebhaften Widerspruches des Herrenhauses bei den damaligen Verhandlungen prangen zu sehen, zumal wir uns überhaupt offen und entschieden schon im Principe gegen diese mit unserem Wahlspruche völlig unvereinbare Substituirung der allgemeinen Strafbestimmungen durch Disciplinarmassregeln aussprechen müssen.

Wenn die Verfassung das Palladium der Volksfreiheit genannt wird, so müssen wir die Gleichheit vor dem Gesetze mit einem der edlen Auersperge*)

*) Oesterr. Herrenhausverhandlung vom 10. Juni 1861.

das Palladium der Gesittung nennen und uns mit dem Heiligthume der Gleichheit, die schon Euripides als das heilige Gesetz der Menschheit erklärte[a]), vor dem Angriffe jener sogenannten Immunität und ihrer Verdeutschung eben hinter das gewaltige Bollwerk der Verfassung, und zwar hinter einem seiner stärksten Grundpfeiler, flüchten.

Ist es nicht augenscheinlich, dass durch diese Immunität auch nur in dem beschränkten Sinne der erwähnten Substituirung der Grundpfeiler „Gleichheit vor dem Gesetze" mittelst gleichzeitiger Ansetzung zweier Hebel aus seinem Fundamente gehoben erscheint? — Wird nicht hiedurch einerseits eine grosse Anzahl von Staatsbürgern bei rhetorischen Angriffen auf das politische Gemeinwesen als ausser dem Gesetze stehend erklärt, und andererseits dem übrigen Theile der Staatsbürger als *misera plebs* der Rechtsschutz, der Allen gegen Alle gebührt, bei Angriffen auf ihre Ehre durch Missbrauch der parlamentarischen Redefreiheit mit einem bedenklichen Hindrängen zur Selbsthilfe fast gänzlich verkümmert werden? „Jene, welche den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze vertheidigen sollen, schreibt Mohl, sind demselben vor Allem selbst unterworfen. Die Volksvertretung ist eine Anstalt zum Schutze der Rechte und nicht zu deren ungestrafter Verhöhnung und die Wahlurkunde darf kein Freibrief für Verbrechen sein." Diese Worte, die aus der Feder Mohl's, eines übrigens nur sehr reservirten Anwaltes der Substituirung, noch bedeutsamer sind, finden eine vortreffliche Illustrirung in der Formel, mit welcher die Mitglieder des österreichischen Reichsrathes bei ihrem Eintritte in denselben dem Kaiser Treue und Gehorsam und unverbrüchliche Beobachtung aller Gesetze geloben und hiedurch selbst feierlich anerkennen, dass sie nicht ausser, sondern unter dem Strafgesetze stehen. Es kann sich also nur darum handeln, dafür zu sorgen, dass ihnen, da sie in der Ausübung ihres Berufes *personae sanctae* sind, hiebei die Möglichkeit der Anwendung des Strafgesetzes nicht als ein Damoklesschwert fortwährend über den Häuptern schwebe.

Aber auch von einem noch bei weitem höheren Standpunkte erscheint die Gleichheit vor dem Gesetze durch die gänzliche Beseitigung der allgemeinen Strafbestimmungen arg beeinträchtigt. Es ist nämlich eine hinreichend bekannte Thatsache, dass das ahndungswürdige Wirken der Minister, wenn schon ein solches durch einen augurenartigen Missbrauch ihrer Stellung angenommen wird, in der Regel mehr gegen die verfassungsmässigen Prärogative des Volkes und das der Volksvertreter mehr gegen jene der Krone gerichtet ist. Wie steht es aber mit der Gleichheit vor dem Gesetze in der höchsten Auffassung dieses Grundsatzes, wenn der strafrechtliche Schutz der Prärogative des Volkes anstands-

[a]) Schiller's sämmtliche Werke, Stuttgart 1839, III., Scenen aus den Phönicierinnen.

los durch die Anwendbarkeit der allgemeinen Strafgesetze auf die Minister gewährt wird, die durch die schweren Geschosse der Ministerverantwortlichkeit bedroht sind (Absatz XVI), während die Angriffe der Volksvertreter auf die Prärogative der Krone durch Missbrauch der Redefreiheit nur mit den leichten *confetti* eines Ordnungsrufes oder höchstens eines Verweises getroffen werden? — In der constitutionellen Monarchie müssen beiderlei Prärogative in gleicher Weise geheiligt, daher auch in gleicher Weise durch das Gesetz geschützt sein, wenn nicht ....

IX.

Was die hervorragendsten positiven Gesetzgebungen betrifft, so ist principiell, abgesehen von der italienischen, nur in der belgischen Verfassung [a]) die Enthebung der Deputirten von jeder strafgerichtlichen Verantwortung durch das ausdrückliche Verbot ausgesprochen, einen bösen Vorsatz (*mauvaise intention*) bei denselben anzunehmen. Wenn diese idealistische Auffassung eines Deputirtencharakters (Absatz III) bisher keine üblen Folgen hatte, so liegt die Ursache hievon wohl nur in den eigenthümlichen Verhältnissen dieses gesegneten Landes. Ungeachtet seiner häufig liberal und clerical sehr bewegten politischen Atmosphäre ist sein constitutionelles Klima durch seine Lage zwischen Frankreich und Holland sehr begünstigt und hat sein Volkscharakter stets die richtige Mitte zwischen französischer Leicht- und holländisch-deutscher Schwerlebigkeit eingehalten. Unter der Regierung König Leopold's, der vom Standpunkte der Staatsweisheit nicht nur ein Weiser unter den Königen, sondern auch ein König unter den Weisen genannt zu werden verdient, haben sich die Belgier in die constitutionelle Staatsform so schnell und gefügig hineingelebt, dass vielleicht kein anderer Continentalstaat dem englischen Ideale, bei welchem selbst Auswüchse nicht schädlich sind, bisher näher kam als Belgien.

In den übrigen Verfassungen der Continentalstaaten wurde zwar diese ideelle Straflosigkeit nicht anerkannt, dagegen in vielen derselben in Verbindung mit den Geschäftsordnungen die Beseitigung der allgemeinen Strafgesetze durch die parlamentarische Disciplin praktisch durchgeführt.

In dieser Richtung begnügt man sich bisher in Oesterreich wie in Preussen und am deutschen Reichstage sogar mit den früher erwähnten milden Disciplinarmassregeln. Es geht aus der Geschäftsordnung des österreichischen Abgeordnetenhauses (Art. 57, 58) wortdeutlich hervor, dass selbst bei Aeusserungen, die den Charakter der Strafwürdigkeit an sich tragen, nur der Ordnungsruf, erforderlichenfalls verbunden mit Wortentziehung und Eintragung in das Sitzungsprotokoll, einzutreten

---

[a]) Reglement vom 15. Oct. 1831, Art. 19. *Toute imputation de mauvaise intention, toute autre personalité, tout signe d'approbation et d'improbation sont interdits.*

habe; für den Fall jedoch, als ein zur Theilnahme an den Verhandlungen Berechtigter sich durch eine Aeusserung beleidigt fühlt, entscheidet nicht der Präsident, sondern die Versammlung selbst, und zwar auf Grund eines Berichtes, welchen ein aus den Abtheilungen gewählter Ausschuss binnen 24 Stunden mündlich zu erstatten hat; bei Beleidigungen dritter Personen fand man es nicht für nothwendig, eine besondere Anordnung zu treffen. In Sachsen besteht wenigstens die sehr zweckmässige Verfügung, dass bei Beschuldigung von Staatsbeamten stets Name und Thatsache der Regierung bekannt zu geben sei.

In anderen Staaten wurde diese Milde bei der Substituirung der allgemein giltigen Strafarten doch als zu weit gehend erachtet und suchte man nach verschärften Disciplinarmassregeln, die wir aber ebenfalls sämmtlich von unserem Standpunkte nicht befürworten können.

Hieher gehören Widerruf und Abbitte, welche, wenn nicht freiwillig, an und für sich werthlos, in der Ausführung bei Weigerungen nur Scandalscenen hervorzurufen geeignet wären.

Solche strengere Massregeln sind ferner: die Ausdehnung der Wortentziehung auf die ganze Dauer der Sitzung und selbst noch für künftige Sitzungen, eine Ausdehnung, die in Baiern gestattet, aber in vielen Fällen bei dem Umstande, als der betreffende Volksvertreter über andere Thema's als jenes, bei welchem er sich der beanständeten Ausschreitung schuldig machte, voraussichtlich ganz form- und sachgemäss sprechen würde, eine ungerechtfertigte Schwächung der parlamentarischen Kräfte und selbst einen verfassungswidrigen Eingriff in die Ausübung seines Berufes bilden würde. Hieher gehören auch Geldstrafen, welche in Frankreich und in Würtemberg in der theilweisen Entziehung der Diäten oder sonstigen Bezüge bestehend, wohl ebenso wenig passend erscheinen, als die in Frankreich bei der unbefugten Wiederkehr eines für mehrere Sitzungen Ausgeschlossenen gestattete Strafhaft desselben. Die höchste Steigerung der Disciplinarmassregeln bestand bisher in dem zeitlichen oder gänzlichen Ausschlusse aus dem Volksvertretungskörper, wie sie dermalen, wie oben angeführt wird, nur noch in Frankreich, jedoch mit der Beschränkung auf höchstens 3 Sitzungen oder 5 Tage in Verwendung ist, in Baiern und Sachsen aber, wo sie ebenfalls früher bestand, längst gesetzlich aufgehoben erscheint, nachdem sie in Sachsen sogar bis zur gänzlichen Aufhebung der Wahlfähigkeit entartet war. Diese Aufhebung und selbst schon jener Ausschluss, welcher dem ganzen oder zeitweisen Mandatsverluste und somit auch einer wenigstens zeitweisen Entziehung der Wählbarkeit gleichkommt, erscheinen deshalb als völlig verwerflich, weil moderne Parlamente sich schon nach ihrer Zusammensetzung nicht zu Gerichtshöfen eignen, um Strafen zu verhängen, die nur unter Voraussetzung einer förmlichen

strafgerichtlichen Untersuchung gerechtfertigt, schon in das Gebiet von bürgerlichen Ehrenstrafen und von gesetzlichen Folgen strafgerichtlicher Verurtheilungen hinüberragen.

X.

Sollten aber auch diese verschärften Disciplinarbestimmungen an und für sich als verwendbar erscheinen, so stünden sie doch noch immer in einem offenbar sehr argen Missverhältnisse zu der grösstentheils schweren Qualität solcher strafwürdiger Aeusserungen, welche selbst das *crimen laesae majestatis* und *perduellionis* im römischen Sinne in sich schliessen können, und nur zu oft wirklich schwere Beschimpfungen und Beschuldigungen von Volksvertretern und Privaten in sich schliessen. Man geht zwar über die Behandlung von derlei Beleidigungen gewöhnlich mit einer Art von Leichtfertigkeit hinaus. Es haben sich in den neuesten deutschen Reichstagsverhandlungen Stimmen aus allen Fractionen hören lassen, welche ironisch die Aufstellung eines Anwaltes zum Schutze von solchen Beleidigungen anrathen, die durch die *Medisance* in Salons und am Nachtische oft viel ärgere Scandale liefern als in der öffentlichen Discussion; man meinte, der Beleidigte könne sich selbst durch einen Brief an den Präsidenten den Weg zu einer öffentlichen Rechtfertigung bahnen oder die Presse hierzu benützen; auch sei ein Ordnungsruf des Präsidenten gewichtiger, als eine gerichtliche Geldstrafe von einigen Mark und falle eine Beleidigung auf den Beleidiger zurück; auch dürfe man der krankhaften Sucht nach Ehrenprocessen keine Nahrung geben u. s. w.

Indem es wohl nicht nöthig sein dürfte, sich in eine ernste Widerlegung solcher Scheingründe einzulassen, wollen wir vom doctrinären Standpunkte nur noch darauf aufmerksam machen, dass selbst die Vertheidiger der Substituirung (Bluntschli, Mohl u. a.) offenbar von ihrem Rechtsgefühle und der augenscheinlichen Unzulänglichkeit der Strafsurrogate gedrängt, wiederholt anerkennen, wie wünschenswerth es wäre, diese Disciplinarmassregeln noch mehr zu verschärfen, ungeachtet sie sich in diesem Streben bis zur Entziehung des Mandates verirren; durch die Unausführbarkeit dieses Wunsches wird eben von ihnen selbst die Hinfälligkeit jener Substituirungen anerkannt.

Auch muss noch betont werden, dass diese Beseitigung der Strafgesetze strenge genommen bei jenen strafwürdigen Aeusserungen eine Verfassungsverletzung in sich schliesst, in welchen Abgeordnete verfassungsmässig in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung ihre Wählbarkeit und somit auch ihr Mandat verlieren sollten, und nur durch die Unmöglichkeit einer solchen Aburtheilung geschützt, Abgeordnete bleiben, denen hierdurch die Würde und die Vertrauenswürdigkeit des Parlamentes gegenüber der Krone und dem Volke preisgegeben wird.

XI.

Unter diesen Umständen fand sich auch im Jahre 1861 der Referent des österr. Herrenhauses (Lichtenfels) bewogen, mit dem ganzen Aufwande seiner glänzenden Beredtsamkeit den von der Mehrheit (56 gegen 23 Stimmen) beschlossenen Zusatz zu §. 1 der Gesetzvorlage näher zn begründen.

In diesem Zusatze wurde sich ohnediess, statt kategorisch die Anwendung der allgemeinen Strafgesetze zu verlangen, mit dem Antrage begnügt, dass nur für den Fall, als das Haus selbst bei einem strafwürdigen Missbrauche der Redefreiheit seine eigenen Disciplinar-Massregeln für ungenügend erklären sollte, es demselben in seinem „Gerechtigkeitsgefühle“ und im „Gefühle für die Erhaltung seiner eigenen Würde“ unbenommen bleiben möge, „in Fällen schwerer Vergehen den Forderungen des Gesetzes und den gerechten Ansprüchen des Verletzten ihren Lauf zu lassen“, und sohin das strafgerichtliche Verfahren einzuleiten; „es müsste sich das Gerechtigkeitsgefühl empören, wenn man bei Verläumdungen abwesender dritter Personen sich mit dem Ordnungsrufe oder Entziehen des Wortes begnügen würde“.

Man hätte meinen sollen, dass die Annahme dieses Zusatzes im Abgeordnetenhause umsoweniger auf wesentliche Bedenken stossen sollte, als dort der Referent (Kaiser) selbst gegenüber einem Antrage (Mühlfeld), der dahin ging, ausdrücklich zu erwähnen, dass ein Mitglied von aussen her weder „gerichtlich verfolgt“, noch „zur Rechenschaft zu ziehen“ sei, den ersten Beisatz als überflüssig erklärt hatte, weil die gerichtliche Verfolgung in dem weiteren Begriffe des zur Rechenschaft ziehen enthalten sei, daher consequent auch das zur Rechenschaft ziehen vor den Schranken des Hauses auch die Möglichkeit einer gerichtlichen Verfolgung in sich schliesse.

Wenn nun demungeachtet dieser Zusatz von der aus der Linken und dem Centrum des Abgeordnetenhauses gebildeten Majorität abgelehnt wurde, so lässt sich diess bei der sonstigen — seitdem oft bewährten — Loyalität desselben nur damit erklären, dass bei den damaligen noch völlig unentwickelten constitutionellen Verhältnissen, durch eine möglichst freie und selbst strafgerichtlich unbeirrte Redefreiheit noch Vieles zu erringen war.

Es war damals noch das Strafgesetz vom 27. Mai 1852 und die Strafprocessordnung vom 29. Juli 1853 in Geltung, worin auf constitutionelle Verhältnisse keine Rücksicht genommen werden konnte; es wirkte noch der Art. 18 der organisatorischen Grundsätze vom Jahre 1850, wonach der Richter zwar als selbstständig, jedoch in allen persönlichen Beziehungen als Beamter ohne Bestand einer Dienstpragmatik erklärt worden war, und wurde im Abgeordnetenhause (Mühlfeld) auf wiederholte Fälle von disciplinarischen Massregelungen unabhängiger Richter hingewiesen; es fehlte noch ein Gesetz über

Minister-Verantwortlichkeit, über Aufstellung eines Staatsgerichtshofes, eines Reichsgerichtes u. s. w.: es waren aber auch überdies im Innern der Volksvertretung selbst, wie die schwankenden Abstimmungsresultate in der Competenzfrage zeigen, die späteren gewaltigen — in ihren Endresultaten ungewissen parlamentarischen Kämpfe der Centralisten und Föderalisten vorauszusehen.

Bei dem hiernach begründeten Gefühle der Unsicherheit konnten allerdings Worte, wie: „dass eine Redefreiheit, welche den Redner in die Arme der Strafgewalt führen könne, offenbar keine Redefreiheit sei" und „dass eine Majorität, welche sich selbst achtet, nie von der gerichtlichen Zuweisung eines solchen Falles Gebrauch machen werde, während man einer anderen Majorität eine solche Waffe nie in die Hand geben dürfe", als entscheidend befunden werden, um sich gegen die Annahme des Lichtenfels'schen Zusatzes zu erklären, und ist hiedurch bei strafwürdigen Aeusserungen der Abgeordneten die Substituirung der allgemeinen Strafbestimmungen durch Disciplinarmassregeln, mithin die gänzliche Beseitigung der Strafjustiz auch in Oesterreich gesetzlich sanctionirt worden.

XII.

Gegenüber den Vertheidigern dieser Substituirung verfallen jene in ein anderes Extrem, welche für die unbedingte Anwendung der allgemeinen Strafbestimmungen durch die gewöhnlichen Gerichte plaidiren. Obwohl diese Ansicht in einigen deutschen Verfassungen (wie in der für Hannover, früher auch in der königlich sächsischen) und einigen deutschen Kleinstaaten ihren legislativen Ausdruck gefunden hat, so kann wohl auch diese Verweisung an die Gerichte nichtsweniger als die gesuchte Garantie bieten. Weit davon entfernt, deshalb den gewöhnlichen Gerichten ein Misstrauensvotum geben zu wollen, gereicht es denselben sogar zur Ehre, wenn sie auch bei Delicten durch Missbrauch der Redefreiheit an der Heiligkeit auch ihres Berufes festhaltend in den Beruf eines Volksvertreters häufig eher einen Erschwerungs- als einen Milderungsumstand erkennen würden. Es dürfte aber eben bei der Strenge dieser Auffassung insbesondere bei Einzelrichtern in der Regel das umsichtige Insaugefassen des politischen Momentes, selbst wenn ihnen dieses gesetzlich vorgeschrieben wäre, ohne deshalb immer Tendenzprocesse anzunehmen, praktisch vermisst werden, und würde bei Collegialgerichten in schwereren Fällen schon das Gegenüberstehen einer bei politischen Vergehen selten eine völlige Unparteilichkeit wahrenden Jury bedenklich sein. In diesen Besorgnissen lag wohl auch der Grund, aus welchem der Antrag der Verweisung an die ordentlichen Strafgerichte, obwohl er im preussischen Herrenhause wiederholt (1865 und 1868) in Verbindung mit der Errichtung eines Landtags-

gerichtshofes angenommen worden war, im Abgeordnetenhause gar nicht zur Verhandlung gekommen ist, zumal in Preussen selbst Staatsbeamte nicht unbedingt dem Strafverfahren der ordentlichen Gerichte überantwortet werden. Uebrigens bestand in Preussen in dieser Richtung bis in die neueste Zeit noch eine arge Controverse, in welcher die Gerichtsbehörden ihre Unsicherheit in parlamentarischen Fragen zeigten. Es handelte sich nämlich um die Frage, ob Verläumdungen dritter Personen durch die parlamentarische Redefreiheit ebenfalls von dem ordentlichen Strafverfahren ausgeschlossen seien? Das Obertribunal verneinte im Widerspruche mit seiner im Jahre 1865 ausgesprochenen Ansicht im Jahre 1866 diese Frage, weil Verläumdungen nicht unter den Begriff von Meinungen zu subsumiren seien, welche allein nach der preussischen Verfassung von diesem Strafverfahren ausgeschlossen sind. Das Abgeordnetenhaus beschloss hierauf über Antrag Lasker's, dass der Ausdruck Meinungen durch den schon in der norddeutschen Bundesverfassung enthaltenen viel weiteren Ausdruck Aeusserungen zu ersetzen sei, welcher Beschluss aber im Herrenhause mit 98 gegen 14 Stimmen abgelehnt und hierauf auch im Abgeordnetenhause zurückgezogen wurde. Erst bei der dritten Lesung des deutschen Strafgesetzes vom Jahre 1871 gelang es Lasker und Consorten mit geringer Majorität in dem betreffenden Artikel desselben diese Abänderung durchzusetzen. In Oesterreich dagegen wurde schon bei der parlamentarischen Berathung der wiederholt erwähnten Gesetzesvorlage vom Jahre 1861 der Ausdruck „Meinungen“ durch jenen „Aeusserungen“ ersetzt, so dass hier zweifellos schon seit dieser Zeit auch verläumderische Aeusserungen von der Anwendung der allgemeinen Strafgesetze ausgenommen sind.

Von bedeutenden Doctrinärs befürwortet wohl nur der englische Geschichtsforscher Lappenberg die unbedingte Unterwerfung strafwürdiger Uebergriffe der Redefreiheit unter das allgemeine Strafgericht, wogegen aber Mohl richtig bemerkt, dass, so lange der parlamentarischen Redefreiheit nicht der Schutz der öffentlichen Meinung, wie sie sich eben nur in England herausgebildet hat, schirmend zur Seite stehe, dieselbe noch besonderer kräftiger Garantien selbst bei solchen strafwürdigen Uebergriffen dringend bedürfe.

XIII.

Nachdem wir in unserem Forschen nach Garantien der Redefreiheit bei strafwürdigen Aeusserungen uns weder für jene Art von politischer Infallibilität, wie sie in Belgien angenommen wird, noch zu der Substituirung der allgemeinen Straf- durch Disciplinarbestimmungen, wie insbesondere in Oesterreich und am deutschen Reichstage, noch viel weniger für die unbedingte Anwendung des allgemeinen Strafverfahrens erwärmen können, würde uns leider auch eine Anfrage

hierüber bei unserer constitutionellen Aeltermutter in England nicht zu dem gewünschten Ziele führen. Diese über 600 Jahre alte ehrwürdige Matrone, die von der angelsächsischen Ahnfrau Wigamot (nicht von dem gälischen Märchenweibe aus celtischer Urzeit) stammend in ihrer mit einigen vergilbten Pergamenten behangenen Gewohnheitsrobe überhaupt eigenthümlich gegen unsere modernen, in Sammt- und Seidenhüllen mit paragraphenweiser Schlankheit gegliederten constitutionellen Damen contrastirt, würde wohl bei der Zumuthung einer völligen Straflosigkeit voll Unmuth ihre ergrauten Locken schütteln; sie würde auf ihren früher (Absatz II) geschilderten, in seinen Urtheilen oft furchtbaren Gerichtshof weisen, welchem nicht allein Königinnen und Minister, sondern auch *commoners* und *peers* überliefert wurden. Aus leider nur zu vielen Beispielen hiefür würde sie uns wohl den Commoner Haxey in Erinnerung bringen, der unter Richard II. die Geldverschwendung des Königs bei seinem aus 10.000 Personen (darunter 300 Küchenbedienstete) bestandenen Hofstaate im Parlamente freimüthig tadelte und desshalb als Hochverräther verurtheilt, der Todesstrafe nur durch die Begnadigung von Seite seines Nachfolgers entging.

Während jedoch früher die parlamentarische Strafgewalt in England mit einer oft selbst die Grenze der strafenden Gerechtigkeit überschreitenden Strenge vorging, begnügt sie sich nunmehr fast ebenso wie in vielen Continentalstaaten mit Disciplinarmassregeln und ebenfalls in einer sehr milden Weise. Schon seit dem Jahre 1772 ist die Anordnung, das Disciplinarerkenntniss vor den Schranken des Hauses in knieender Stellung anzuhören, ausser Gebrauch gekommen und wird sich bei Beleidigungen einzelner Mitglieder wie selbst bei Majestätsbeleidigungen meistens mit Ertheilung eines Verweises begnügt. Gegenüber dem Unterhausmitgliede Plimsoll, welcher aus Anlass des wiederholten und mit grossen Menschenverlusten verbunden gewesenen Unterganges seeuntüchtiger Transportschiffe (1875) in gerechter Entrüstung hierüber jene *commoners*, die Schiffsrheder waren, Schurken (*villains*) nannte, und diesen Ausdruck ungeachtet dreimaliger Aufforderung des *speakers* nicht zurücknahm, wurde von Herrn Disraeli nur ein Verweis beantragt, und selbst dieser Antrag wieder zurückgezogen, als er nach acht Tagen sich gegenüber dem *speaker* wegen der Form seines Angriffes entschuldigte. Auch Daniel O'Connell erhielt (1833) nur einen Ordnungsruf, als er die Thronrede *brutal and bloody* nannte und (1838) nur einen Verweis, als er einige seiner Collegen des Meineides in Wahlausschussangelegenheiten beschuldigt hatte. Die Erklärung Biggar's am 13. März d. J., dass die Mehrheit des irischen Volkes sich über die Niederlage Englands in einem Kriege mit Russland gefreut haben würde, zog nicht einmal einen Ordnungsruf nach sich. [a])

---

[a]) Schleiden a. a. O.

Das an und für sich streitige Recht zur Ausstossung (expulsion) eines Mitgliedes wurde wegen strafwürdiger Reden im Parlamente nur in früheren Jahrhunderten, und, wenn wir nicht irren, zum letzten Male gegen Taylor, welcher die Enthauptung des Grafen Strafford (1649) einen Justizmord genannt hatte, angewendet.

Privaten, die durch parlamentarische Reden beleidigt oder verleumdet werden, ist auch in England kein Rechtsmittel zur Sühne gegönnt; dieser Uebelstand rührt wohl noch aus der Zeit her, in welcher die Oeffentlichkeit der Verhandlungen und die Veröffentlichung derselben verboten war, daher derlei Angriffe auf die Ehre der Mitbürger wenigstens innerhalb des Parlamentsaales verhallten.

Wenn uns daher auch die englische Verfassung keinen geeigneten neuen Ausgangspunkt für das Auffinden der fraglichen Garantie bietet, so mögen wir uns damit trösten, dass überhaupt die staatsrechtlichen Formen Englands auf dem Continente wegen der gänzlichen Verschiedenheit der Verhältnisse so viel als gar keine Anwendung finden können. In England ist der Constitutionalismus zugleich mit der Cultur des Volkes, dessen Schirm er bietet, wie eine mächtige Eiche empor gewachsen, deren Holzauswüchse selbst sie, statt sie zu schädigen, nur zieren. Mit seiner Geschichte ist die Geschichte der Wissenschaft an den Universitäten Oxford und Cambridge, des Handels, der Gewerbe, mit einem Worte die Geschichte jeder höheren Cultursrichtung unzertrennlich verbunden, und prangen schon seit Jahrhunderten die Namen Bacon, Fairfax, Drake, Milton, Hobbes, Smith, Moore, Shakspeare, Spencer, Gresham u. s. w. vereinigt mit jenem Burleigh's, Chatham's und anderer berühmter Staatsmänner. Auf dem europäischen Continente musste dagegen den nicht mehr jungen, unter dem Absolutismus schon längst fertig gewordenen Culturzuständen erst das veredelnde Reis der Constitution eingepfropft werden, und wird es lange dauern, bis dieser Veredlungsprocess im englischen Sinne durchgeführt, und die Wunden, die er schlagen musste, verharscht sein werden. Auf dem Continente stehen sich noch immer die Regierungen und die Volksvertretungen, wenn auch nicht feindselig, doch rivalisirend und sich hiedurch mehr schwächend als stärkend, als zwei völlig und streng getrennte Factoren der Staatsgewalt gegenüber. In England dagegen sind beide unzertrennlich in ein politisches Ganzes verbunden, dessen Gesammtthätigkeit Canning mit seinem bekannten „*works well*“ bezeichnete. Einerseits ist das Parlament selbst durch sein Eingreifen in die ohnedies durch das *selfgovernment* der *Countys*, Gemeinden, Universitäten und anderer Corporationen sehr vereinfachte Staatsverwaltung mittelst seiner *private bills* und seine Wirksamkeit als oberste politische Strafbehörde, wie Gneist jüngst am deutschen Reichstage auseinandersetzte, als „höchster Rath der Krone“ zu betrachten, andererseits

bilden die obersten Functionäre der Krone nichts anderes als einen aus der Mehrheit hervorgegangenen Eliteausschuss des Parlaments. Die öffentliche Meinung ist in den Continentalstaaten noch immer ein schwankendes, launenhaftes, unverlässliches Etwas; in England dagegen bildet sie den fortwährend wachsamen Controleur und Regulator der Regierungsgewalt, seitdem William Pitt der Aeltere geistig leuchtend (wie der Diamant seiner Familie irdisch), den Mittelstand als Träger derselben aus der Gesammtheit der wohlhabenden und unabhängigen Staatsbürger emporgerufen und denselben zwischen die unteren Volksclassen, und den Adel dessen jüngere Söhne in sich aufnehmend, als verbindendes Mittelglied eingefügt hat. Sie erprobte die Unwiderstehlichkeit ihrer Macht schon an ihrem Schöpfer selbst, indem sie ihn zweimal aus der heftigsten Opposition in das Ministerium erhob, ungeachtet oder vielleicht wegen seiner kühnen unsterblichen Worte: „Die Wohnung jedes Engländers ist nach der Verfassung auch ohne Wälle und Gräben eine Burg, wenn auch nur eine Strohhütte, um welche die Stürme des Himmels toben, in welche die Elemente der Natur dringen. Was die Elemente thun, dürfe ein König nicht wagen zu thun.“ Ebenso liess sie ihn, nach seiner Erhebung zum Lord Chatham misstrauisch geworden, wieder fallen, um ihn, den edlen und staatsklugen Anwalt der nordamerikanischen Colonien, nach dem Tode, dem er, von körperlichen Leiden zermartert, wiederholt während seinen Parlamentsreden siegreich Trotz geboten hatte, zu Westminsterhall und Guildhall Grabmonumente zu errichten. — So viele Nachtheile auch diese englischen Zustände im Detail der Administration, insbesondere im Armen-, Unterrichts-, Medicinalwesen und in der Gerichtspflege bringen mögen, so bieten sie doch den hohen politischen Vortheil, dass Umsturzparteien, wie Chartisten, Socialdemokraten u. s. w., gegenüber den zwei politischen Hauptparteien Torys und Whiggs nie einen festen Boden gewinnen konnten.

Dieselben erhoben ihren ursprünglich den schottischen Schwärmern und Räubern entlehnten Spottnamen zur welthistorischen Bedeutung, in deren richtiger Auffassung sie, das blutig erkämpfte Kleinod ihrer Constitution heilig bewahrend, es nur auf verschiedenen Wegen — die einen mehr conservativ die anderen mehr progressiv — zum Heil des Landes zu verwerthen suchen; dagegen finden anf dem Continente leider selbst anarchische Parteien in Folge der beständigen Rivalität der legislativen Factoren häufig in Fractionen und Fractiönchen der Volksvertretung und zeitweise wohl gar bei den Regierungen selbst, ungeachtet der ausdrücklichen Ministerverantwortlichkeit, die England nicht kennt, und ungeachtet der ausdrücklichen staatsbürgerlichen Rechte, die sich in England als *birthrigths* von selbst verstehen, Anhaltspunkte zur geheimen Verwirklichung ihrer Zwecke.

XIV.

Von diesem Ausfluge nach England in unser liebes Oesterreich zurückkehrend, müssen wir nun selbst versuchen, mit Vermeidung der erwähnten dreierlei Irrwege und mit Festhaltung unseres obersten Grundsatzes dahin zu gelangen, dass der Arm der Gerechtigkeit gegenüber eines wegen Missbrauches der Redefreiheit strafwürdigen Abgeordneten nicht völlig gelähmt, aber erst dann gegen ihn, und zwar in der schonendsten Weise ausgestreckt werde, wenn die Volksvertretung, welcher er angehört, selbst den schirmenden Schild der Verfassung von ihm abzieht.

Auf dem zu diesem Ziele führenden, mit drei Marksteinen bezeichneten Wege geleitet uns zu dem ersten derselben der Geist des grauen Männchens unseres Herrenhauses, welcher dessen Saal noch recht oft durchschweben möge! Wir lesen auf diesem Marksteine die Worte: Politische Vorfrage im Sinne seines im Herrenhause zu Art. 1 der Gesetzesvorlage vom Jahre 1861 beantragten Zusatzes.

Um nämlich näher zu präcisiren, worin das im Art. 1 festgestellte: Zur Rechenschaft Ziehen eines Mitgliedes des Reichsrathes wegen seiner Aeusserungen eigentlich zu bestehen habe, müsste nach jener Inschrift vor Allem, abgesehen von dem Ordnungsrufe und dessen etwaigen Verschärfungen, in den Fällen, in welchen der Präsident selbst oder ein geschäftsordnungsmässig unterstützter Antrag anderer Mitglieder oder auf nachträgliches Verlangen einer sich durch diese Aeusserung beleidigt fühlenden Privatperson oder endlich, wenn der Staatsanwalt an die Pforte des Hauses pocht, über die politische Vorfrage der Strafwürdigkeit ein Beschluss gefasst werden. Es müsste nämlich, ähnlich, wie dies schon dermalen in Schweden[*]) der Fall ist, nach vorläufiger commissioneller Berathung, und zwar in der Regel in einer geheimen Sitzung mit zwei Drittel Majorität sich darüber schlüssig gemacht werden, ob für den Fall, als diese Aeusserung den objectiven Thatbestand und subjective Verdachtsgründe eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung enthalten sollte, ein hinreichender Grund vorliege, um dem Redner dieses Delict als strafbar zu imputiren. Massgebend dürfte bei dieser Beschlussfassung des Hauses, welches nach seiner ganzen Zusammensetzung nicht geeignet ist, als Gerichtshof über die juridische Natur der strafwürdigen Aeusserung abzusprechen, selbstverständlich nur die politische Betrachtung sein, dass, während der Private verpflichtet ist, in seinen Aeusserungen sich von der Grenze der Strafwürdigkeit möglichst ferne zu halten, der Abgeordnete berechtigt und verpflichtet ist, in freisinniger Entwickelung seiner Ansicht über Mängel der Legislatur oder Verwaltung schonungslos bis an die äusserste Grenze vorzugehen. Wird nun der Spruch

*) Schwedische Reichstagsordnung vom 22. Juni 1866, §. 52.

über diese Vorfrage *inter pares,* d. i. von Männern gefällt, welche in derselben Ausnahmsstellung befindlich, diese auch am besten zu beurtheilen im Stande sind, und auch, um nicht in ihrem eigenen Parteiinteresse schädliche Präcedentien für künftige Fälle zu schaffen, auch am schonendsten beurtheilen werden: so dürfte schon in dieser Art der Lösung der politischen Vorfrage eine wenn auch noch nicht ganz ausreichende Garantie der parlamentarischen Freiheit für zaghafte Gemüther befunden werden.

Es müsste jedoch angeordnet werden, dass an der Berathung und Schlussfassung nur jene Mitglieder der Versammlung Antheil nehmen dürfen, welche die beanständete Aeusserung nicht etwa nur vom Hörensagen, oder aus dem todten Buchstaben des Sitzungsprotokolls oder des in den Acten des Hauses niedergelegten stenographischen Berichtes, sondern aus der *viva vox* des Redners selbst kennen gelernt haben, indem nur auf diese Weise (*le ton fait la musique*) ein richtiger Totaleindruck der Aeusserung gewonnen werden kann.

Bei einem solchen Vorgange würde mit Sicherheit angenommen werden können, dass in dieser Verhandlung *inter pares* eine Menge von strafwürdigen Ausschreitungen der Redefreiheit wegen Geringfügigkeit gänzlich unerörtert in dem Archiv der stenographischen Berichte ihre ewige Ruhe finden werden, und dass selbst von den zur Verhandlung kommenden alle jene, welche in einer Uebereilung, in einem übertriebenen Berufseifer, in einer Provocirung — kurz in irgend einer *culpa levis* des Redners ihren Grund haben, zu Gunsten des Redners als nicht zur Ueberantwortung an den Strafrichter geeignet werden gefunden werden; es wird sich daher in der Regel nur in jenen Fällen für diese Ueberantwortung zu Ungunsten des Redners ausgesprochen werden, in welchen eine *culpa gravis* in Folge eines gänzlichen masslosen Ueberschreitens der Grenzen der parlamentarischen Sitte oder selbst des *dolus* in Folge der offenbaren Absicht vorliegt, die parlamentarische Redefreiheit zu frevelhaften Angriffen, sei es nun auf das Staatswesen im Ganzen oder auf seine Functionäre als solche, sei es auf die Privatehre einzelner Staatsbürger, zu missbrauchen. Eine Majorität aber, die sich selbst achtet, würde doch keinen Augenblick anstehen, einen solchen Redner, als ihrer selbst unwürdig und gänzlich unfähig seinen Beruf auszuüben, dem Strafgerichte zu überliefern; eine andere Majorität dagegen, welche dies unterliesse, würde selbst zum moralischen Mitschuldigen jenes Redners werden, und bei geordneten Zuständen ohnedies bald in ihren Nihilismus zurücksinken, bei ungeordneten aber überdiess den Parlamentarismus selbst in jenen Abgrund mit sich hinunter reissen.

Allerdings ist bei der Beantwortung der politischen Vorfrage durch die parlamentarische Versammlung nicht die Möglichkeit ausgeschlossen, dass in einzelnen Ausnahmsfällen

der Redner, zu dessen Gunsten dieselbe entschieden wurde, vom Strafgerichte für schuldig erkannt worden wäre. Allein vor Allem dürfte in vielen dieser Ausnahmsfälle die bei weitem competentere Ansicht jener Versammlung die richtigere gewesen sein; ferner muss man doch wohl selbst vom Standpunkte der Gleichheit vor dem Gesetze zugeben, dass in derlei vereinzelten Fällen die Nichtbestrafung für das politische Gemeinwesen viel weniger bedenklich wäre, als wenn nur in einem einzigen Falle die Bestrafung eines Redners ohne gehörige Berücksichtigung seiner Berufsthätigkeit erfolgen und als ein warnendes Menel Tekel jedem künftigen Redner an der Pforte des Parlamentshauses erscheinen würde. Wohl selten würde der juridische Spruch, dass es besser sei zehn Schuldige laufen zu lassen, als einen Unschuldigen zu bestrafen, eine bessere Anwendung finden als in derlei Fällen. Uebrigens müssen wir uns die Besprechung der entgegengesetzten Möglichkeit, dass aus Parteileidenschaft ein Schuldloser dem Strafgerichte überliefert werde, für später (Absatz XVI) vorbehalten.

XV.

Wenn nun von Seite der Strafjustiz dem Parlamentarismus das grosse Zugeständniss der politischen Vorfrage gemacht werden sollte, so dürfte auch von diesem ein Zugeständniss und zwar um so eher erwartet werden, als dasselbe in seinem eigenen wohlverstandenen Interesse liegt, womit wir auf unserem Wege bei dem zweiten Marksteine angelangt sind, auf welchem wir von dem Griffel der Doctrin das Wort: Nichtveröffentlichung eingegraben finden.

Es besteht nämlich ein unbestreitbares Axiom des Parlamentarismus in der Oeffentlichkeit seiner Plenarversammlungen, welche auch in Oesterreich verfassungsmässig[a]) anerkannt ist. Die Nichtöffentlichkeit kann in beiden Häusern des Reichsrathes ausnahmsweise über Verlangen des Präsidenten oder wenigstens von 10 Mitgliedern, nach vorläufiger Entfernung der Zuhörer, und im Herrenhause noch insbesondere durch die Umwandlung der Versammlung in ein Berathungscomité beschlossen werden. Nur die Sitzungen des deutschen Bundesrathes sind nicht öffentlich, wie dessen Mitglieder überhaupt in ihrer Zwitternatur von Diplomaten und Parlamentariern eine ganz abnorme Stellung einnehmen.

Selbst unsere englische Matrone musste gegenüber ihrer mittelalterlichen Gewohnheit dem Zeitgeiste nachgeben, so dass auch ihre Plenarversammlungen seit dem Jahre 1845 wenigstens factisch öffentlich sind; übrigens kann noch immer jeder einzelne *commoner* mit der einfachen Bemerkung, dass er Fremde erblicke, deren Entfernung veranlassen, eine Bemerkung, die übrigens so selten gemacht wird, dass May die

---

[a]) Staatsgrundgesetz vom 31. December 1867, Art. 30, Geschäftsordnung des Herrenhauses §. 20, des Abgeordnetenhauses §. 49.

zweistündige Fernhaltung des Publicums während einer Sitzung in neuerer Zeit als Merkwürdigkeit aufgeführt hat. Wie uns Schleiden erzählt, fand das neueste Beispiel der Räumung des Saales von Zuhörern am 12. April 1878 bei der Debatte über das von einem Mitgliede aus Anlass der Ermordung des Grafen von Zeitrim beantragte Tadelsvotum gegen die Regierung statt, welcher Antrag übrigens auch damals erst wieder in öffentlicher Sitzung verworfen wurde.

Ein so unbestreitbares Corollarium dieses Axioms ist die allenthalben geschäftsordnungsmässig bestehende ämtliche Mittheilung des Einlaufes von Petitionen, Berichten, Anträgen u. s. w. nebst Constatirung der Beschlussfähigkeit durch Sitzungsprotokolle und stenographische Berichte, welche ein vollständiges Bild der Verhandlungen zu enthalten haben. Uebrigens besteht auch wieder eine Eigenthümlichkeit in England darin, dass die Stenographie nicht als Hilfsmittel hiebei angewendet wird, was jedoch nicht hindert, dass die officiellen, unter der Firma Hansard herausgegebenen Sammlungen eine ganz erkleckliche Anzahl von Foliobänden ausfüllen.[a]

Ebenso selbstverständlich ist die ebenfalls allgemein eingeführte Veröffentlichung der parlamentarischen Verhandlungen durch die Presse, als das geeignetste Mittel, um der Oeffentlichkeit der Verhandlungen die grösstmöglichste Ausdehnung zu gewähren, und wird diese in England einst als *high crime* behandelte Veröffentlichung seit dem Jahre 1772 ebenfalls stillschweigend tolerirt. Im deutschen Reiche und in Preussen wie in anderen deutschen Staaten ist dieselbe in den Verfassungsgesetzen, in Oesterreich[b]) mit der Bestimmung gestattet, dass die Veröffentlichung wahrheitsgetreuer Berichte über die öffentlichen Verhandlungen keiner Verantwortung unterliegen.

In dieser Allgemeinheit jedoch kann die Doctrin weder vom strafrechtlichen noch selbst parlamentarischen Standpunkte der Veröffentlichung durch die Presse beistimmen, weil hiedurch auch jene Aeusserungen der Parlamentarier, welche als strafwürdig erscheinen, rücksichtslos der Oeffentlichkeit preisgegeben werden, was aber nach zwei Richtungen hin als gänzlich ungerechtfertigt und verwerflich erscheint. Vor Allem könnte kein Abgeordneter sich beklagen, dass er durch die Nichtveröffentlichung solcher Aeusserungen in der Ausübung seiner Berufsthätigkeit gehindert werde. Wenn er diese Thätig-

---

[a]) Nach Mohl's Mittheilung umfassen die ämtlichen Sitzungsprotokolle des Ober- und Unterhauses von 1509—1851 einschliesslich des Index für das Letztere nicht weniger als 199 Foliobände und die Hansard'sche Ausgabe der Parlamentsgeschichte und Debatten von der Zeit der Normannen bis 1856 abermals 199 Foliobände, und besteht überdiess die jährliche Sammlung der *Sessional-Papers*, abgesehen von den nur für die Abgeordneten bestimmten Aufzeichnungen der *clercs*, aus ungefähr 50 Bänden.

[b]) Pressgesetz vom 17. December 1862 Art. 18, deutsches Strafgesetz vom 26. Februar 1876 §. 12, deutsche Verfassungsurkunde vom 16. April 1871, Art. 22.

keit benützt, um auch ausserhalb des Umkreises der parlamentarischen Versammlungen als ein eben von dort auch nach aussenhin sehr einflussreicher Volksredner Propaganda für seine Ansichten zu machen, so kann ihm dies zwar nicht verwehrt, jedoch hieraus auch kein Recht zum Missbrauche dieses Rechtes abgeleitet werden. Andererseits würde auch die Oeffentlichkeit durch die Vorenthaltung solcher Aeusserungen, welche in schwarzen und rothen Brandbriefen Beleidigungen und Verläumdungen sowie den Thatbestand von Staatsverbrechen in sich schliessen können, doch gewiss weniger beeinträchtigt sein, als wenn dieselben durch die Dampfapparate der Grossjournale 100000fach in alle Welt ausposaunt werden, oder durch die Leierkästen der sogenannten Volksblätter zwar weniger extensiv, aber oft viel intensiver wirkend in die Wirthsstuben der kleinsten Dörfer eindringen. Schleiden meint allerdings, es nütze nichts, den Rauch nach aussenhin zu ersticken, wenn die Flamme im Innern fortbrennt. Allein, wie jedes Gleichniss, so hinkt auch dieses, und zwar sehr gewaltig. Es handelt sich nicht darum, den Rauch der im Parlamentshause auflodernden Flamme zu ersticken oder zu zerstreuen, sondern zu verhindern, dass die Flamme selbst, die innerhalb desselben localisirt oft als Strohfeuer sich verzehren oder von einer besonnenen ehrenhaften Majorität alsobald gelöscht werden würde, nicht zu den Fenstern und eben zu den Fenstern dieses Hauses hinaus schlage und dort in der freien Luft oft noch von politischen Stürmen angefacht, Unheil verbreite. Gneist sagte am deutschen Reichstage unter dem Eindrucke der mannigfachen schweren Missbräuche der Redefreiheit ganz richtig, die Veröffentlichung solcher Aeusserungen sei nicht länger aufrecht zu erhalten, sonst würde das Pasquill sacrosanct werden. Ein anderer Abgeordneter bemerkte, dass vergiftete Redepfeile, gegen Staatsbeamte abgeschossen, tief im Fleische des Staates selbst stecken bleiben, und ist es wohl geradezu eine Ungeheuerlichkeit, wenn, wie der Abgeordnete Helldorf hervorhebt, dasjenige straflos verbreitet werden darf, wofür der gemeine Mann bestraft und selbst der Abgeordnete wenigstens gerügt wird. Die gesetzliche Beschränkung der Veröffentlichung auf wahrheitsgetreue Berichte hilft dem Uebel durchaus nicht ab, indem, wie Professor Heinze sehr geistreich in seiner neuesten Broschüre auseinandersetzt, der Begriff des Wahrheitsgetreuen ein praktisch nahezu unfassbarer und sich unter der Hand verflüchtigender ist. Identisch mit Wortgetreuen kann er unmöglich genommen werden, indem fast alle Zeitschriften nur längere oder kürzere Auszüge der Redner bringen, und würde selbst das Wortgetreue an und für sich selten ausreichen, eine richtige Auffassung des Gesprochenen zu sichern, daher in England und in Preussen sogar die, wenn auch wörtliche Wiedergabe vereinzelter Reden von der Straflosigkeit ausgenommen und nur in Frankreich ausdrücklich gestattet ist. In

Preussen glaubte man, bei dem Ungenügenden des Wahrheitsgetreuen demselben auch noch das Attribut der Vollständigkeit der mitgetheilten Verhandlungen beifügen zu sollen. Allein wenn man bedenkt, wie sich diese über denselben Gegenstand oft durch mehrere Sitzungen hinziehen, wie zu deren Vollständigkeit auch oft die in den nicht öffentlichen Ausschuss- und Commissionsberathungen gepflogenen Vorbesprechungen gehören; wie manche Redner oft ihre früheren Aeusserungen widerrufen oder sich widersprechen: — so dürfte auch das Erforderniss der Vollständigkeit kaum eine Sicherung dafür bieten, dass durch die Veröffentlichung einer strafwürdigen Aeusserung die damit verbundene Gefahr beseitigt werde.

Noch viel weniger aber scheint die in der ungarischen Verfassung enthaltene Phrase, dass derlei Veröffentlichungen, um vor einer Klage geschützt zu sein, dem Geiste getreu und wahr sein müssen, so schön sie auch klingen mag, geeignet zu sein, das Gemeinschädliche der Mittheilung strafwürdiger Aeusserungen zu verhüten.

Man wendet freilich gegen die Aufhebung der Veröffentlichung durch die inländische Presse ein, dass dieselbe nicht viel nützen würde, weil die beanständete Redestelle durch die vielzungige Fama und durch den Gedankendraht des Telegraphen in Verbindung mit der auswärtigen Presse dennoch vielfach in die Oeffentlichkeit dringen würde. Allein abgesehen davon, dass sich derlei Veröffentlichungen ziemlich zwergenhaft gegenüber der selbstständigen Riesenmacht der inländischen Presse ausnehmen würde, dürfte schon bei einer allgemeinen Fassung des Verbotes der Veröffentlichung das Bewusstsein der strafgerichtlichen Verantwortlichkeit Viele von der Theilnahme an derselben, insbesondere bei verbrecherischen Aeusserungen, abhalten, und kann endlich daraus, dass nicht jede Veröffentlichung zu vermeiden ist, nicht gefolgert werden, dass man die umfangreichste und gemeingefährlichste Art der Veröffentlichung noch durch den Schutz des Gesetzes sanctioniren solle.

Eine andere etwas mehr einschneidende Einwendung besteht darin, dass mit der Nichtveröffentlichung solcher Aeusserungen auch die Veröffentlichung der meistens hiemit verbundenen Missbilligung der durch dieselben indignirten Mitglieder des Hauses und der von der loyalen Bevölkerung dagegen erhobenen Proteste, die insbesonders in einem derlei im österreichischen Abgeordnetenhause vorgekommenen Falle ziemlich zahlreich und kräftig waren, entfallen würde. Dagegen ist zu bemerken, dass sich in den Pressberichten jene Lynchjustiz auch ohne Mittheilung der durch dieselben getroffenen Aeusserungen erwähnen liesse, wie denn überhaupt auf die angedeuteten Proteste, deren Eindruck meistens durch den Vorwurf ihrer erkünstelten Mache (möge derselbe nun berechtigt sein oder nicht) sehr geschwächt wird, wohl kaum ein grosser Werth zu legen ist.

Am deutschen Reichstage, wo übrigens, wie wir schon früher andeuteten, sich ebenfalls sehr gewichtige Stimmen für die Nichtveröffentlichung aussprachen, wurde dagegen auch noch eingewendet, dass die mit derselben betroffenen strafwürdigen Aeusserungen, wenn sie vor dem Strafgerichte verhandelt werden, bei der Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen und der Publication derselben dennoch zur allgemeinen Kenntniss gelangen würden. Dagegen lässt sich vor Allem bemerken, dass der Beschluss der Nichtveröffentlichung durchaus nicht immer auch die Einleitung des Strafverfahrens wegen der beanständeten Aeusserung nach sich ziehen müsste. Im Gegentheile würden in sehr vielen Fällen eben deshalb, weil durch diese Beschlussfassung das Uebel bereits localisirt wurde, und weil der Redner durch das gesetzliche Verbot der Veröffentlichung anstössiger Stellen sich leichter zu den innerhalb des parlamentarischen Kreises festgebannten Ausschreitungen der Redefreiheit hinreissen lassen konnte, neue Gründe vorliegen, um die politische Vorfrage gar nicht zu stellen, oder sie doch zu Gunsten des Redners zu lösen. Aber auch für den entgegengesetzten Fall der Einleitung des Strafverfahrens dürfte in Verbindung damit, dass auch ausnahmsweise die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlung beseitigt werden kann, doch der gewaltige Unterschied nicht zu verkennen sein, welcher zwischen der gerichtlichen Veröffentlichung derselben und des aus ihr hervorgegangenen Richterspruches, möge dieser nun auf Schuldig oder Nichtschuldig lauten, und zwischen einer journalistisch-polemischen Veröffentlichung besteht.

Die Veröffentlichung durch die stenographischen Berichte müsste und könnte durch eine zweckentsprechende Redigirung der hiefür bestimmten Exemplare derselben vermieden werden, während die in den Acten des Hauses verbleibenden Exemplare jedenfalls auch derlei Aeusserungen enthalten müssten, um die Vollständigkeit und Klarheit des Gesammtbildes der Verhandlungen nicht zu beeinträchtigen.

Noch eine mögliche Einwendung besteht darin, dass der Schnelligkeit, mit welcher nach den Anforderungen des Publicums und dem denselben entsprechenden Organismus der Grossjournale die Veröffentlichung der Sitzungsberichte geschieht und geschehen muss, keine ebenso grosse Schnelligkeit in der Bezeichnung jener der strafgerichtlichen Verantwortlichkeit bei deren Veröffentlichung zu überliefernden Aeusserungen zur Seite gesetzt werden kann.

Dieser Einwendung würde eben dadurch begegnet werden, dass einer solchen Aeusserung, kaum dass sie dem Munde des Redners entschlüpft ist, schon durch den seiner Stellung wirklich entsprechenden Präsidenten unter Mitwirkung einer Commission das Merkmal der Verantwortlichkeit für deren Verbreitung zweifellos imprägnirt wird, wodurch eben jenes früher erwähnte „Habt Acht!“ allen möglichen Theilnehmern an dieser Verantwortlichkeit zugerufen werden würde.

Das fragliche Zugeständniss des Parlamentarismus an die Strafjustiz läge endlich deshalb im Interesse des ersteren selbst, weil, wie bereits früher angedeutet wurde, hierdurch das Fallenlassen der politischen Vorfrage oder doch die für den Redner günstige Beantwortung derselben wesentlich erleichtert wird. Ueberdies würde die Strafjustiz mit der Substituirung der allgemeinen Straf- durch Disciplinarbestimmungen zwar nicht versöhnt werden, was ohne ein gänzliches Sichselbstaufgeben nicht möglich ist, dagegen aber doch diese Verletzung ihrer Integrität einstweilen erträglicher finden, wenn die parlamentarischen Versammlungen es selbst übernehmen würden, bei schwer culposen oder selbst dolosen Aeusserungen wenigstens die Continuität des objectiven, oft selbst verbrecherischen Thatbestandes durch deren Nichtveröffentlichung möglichst einzuschränken.

Auf Grundlage dieser — auch in Abgeordnetenkreisen wiederholt als richtig anerkannten — Anschauungen müssen wir auf das Lebhafteste die baldige Erlassung eines österreichischen Gesetzes befürworten, nach welchem der Präsident jede Art von Veröffentlichung einer nach seiner Ansicht sich nicht hiezu eignenden parlamentarischen Aeusserung allsogleich, nachdem sie gemacht wurde, für so lange zu suspendiren hat, bis die für derlei Fälle im Vorhinein aus allen Fractionen des Hauses gewählte Commission unmittelbar nach dem Schlusse der Sitzung hierüber ohne Debatte entschieden haben wird. Nur solche Commissionsmitglieder hätten mitzustimmen, welche die fragliche Aeusserung selbst aus dem Munde des Redners gehört haben; fiele der Commissionsbeschluss zu Gunsten der Veröffentlichung aus, so wäre die Suspendirung sogleich wieder aufzuheben, für den entgegengesetzten Fall wäre eine solche Aeusserung gegenüber der Oeffentlichkeit als gar nicht geschehen zu betrachten, wonach die Veröffentlichung von selbst entfiele, ohne desshalb den §. 18 des Pressgesetzes vom Jahre 1862 abändern zu müssen. Würde eine solche gesetzlich der Veröffentlichung entzogene Aeusserung dennoch durch den Druck oder sonst schriftlich oder mündlich weiter verbreitet werden, so seien alle hiebei Betheiligten nach Massgabe des Strafgesetzes als verantwortlich zu erklären. Jedes Mitglied der Versammlung müsste schliesslich berechtigt sein, den Präsidenten in einzelnen Fällen zu der früher festgestellten Amtshandlung aufzufordern, worüber er selbstständig zu entscheiden hätte. Die Erlassung dieses Gesetzes würde in Oesterreich ohne Abänderung irgend einer Verfassungsbestimmung möglich sein.

Selbstverständlich müssten die Geschäftsordnungen beider Häuser mit der Durchführung des Gesetzes in Einklang gebracht werden.

XVI.

Bevor wir nunmehr von der politischen Vorfrage in Verbindung mit der eben behandelten Verantwortlichkeit bei der Veröffentlichung strafwürdiger Aeusserungen Abschied nehmen, müssen wir noch einer hauptsächlichen Einwendung gegen die Ueberlassung derselben an die parlamentarischen Körperschaften zu begegnen suchen.

Man könnte uns nämlich nicht mit Unrecht einer Inconsequenz zeihen, wenn für den Fall, als die Körperschaft sich für die strafgerichtliche Behandlung des Redners aussprechen sollte, derselbe doch wieder den von uns hiefür perhorrescirten ordentlichen Strafgerichten überantwortet werden würde, zumal die Möglichkeit einer solchen Ueberantwortung in Zeiten einer hochgradigen Erregtheit der politischen Parteien zu einer ungerechtfertigten Auslieferung eines unbequemen Mitgliedes der Minorität an das Strafgericht und zur Verurtheilung eines Unschuldigen führen könnte. Allein abgesehen davon, dass, wenn nicht schon alle Besonnenheit, Selbstachtung und Klugheit aus den Berathungen entschwunden ist, eine solche Auslieferung zwar möglich aber nicht wahrscheinlich sei, sind wir allerdings der Consequenz unserer Ansichten überhaupt schuldig, mit Ausschluss der gewöhnlichen Strafgerichte auch für ein gerichtliches Organ zu sorgen, durch dessen Zusammensetzung eine neue Garantie für eine nach aller menschlichen Voraussicht leidenschaftslose, unabhängige, unparteiische und allseitige Beurtheilung solcher Fälle gewährt wird. Bei dem Suchen nach einem solchen Gerichtsorgan sind wir bei dem dritten und letzten Marksteine unseres Weges angelangt, auf welchem wir das Wort Staatsgerichtshof lesen.

Es zeigte sich nämlich in constitutionellen Staaten von jeher das Bedürfniss, einen mit den erwähnten Eigenschaften ausgerüsteten, inappellablen Gerichtshof zum Schutze der Prärogative der Krone sowohl als des Volkes aufzustellen, wobei auch die im Principe fast überall verfassungsmässig anerkannte Minister-Verantwortlichkeit zur praktischen Wahrheit werden könne. Sowohl die Doctrin als die positive Gesetzgebung entwickelte bei der Bildung eines solchen Gerichtshofes von jeher einen Luxus an Scharfsinn und Phantasie, von dem spanischen *Justizamajor* angefangen, der schon im 14. Jahrhundert mit seinen *regidores* dieses höchste juridisch-politische Richteramt übte, bis zu den von deutschen und französischen Publicisten aufgestellten Idealen eines athenischen Areopags, eines *Sénat Conservateur*, *Conseil National* u. s. w. Während in England — wie wir bereits früher schilderten — und später auch in Frankreich die Functionen eines solchen Gerichtshofes dem Parlamente übertragen wurden, bestellte man in den meisten anderen constitutionellen Staaten, wie in den Niederlanden, Preussen, Belgien, Hannover hiezu die obersten Instanzen der ordentlichen Gerichte.

Dagegen wurde mit Vermeidung der mit diesen beiden Lösungen des Problems verbundenen Bedenken in vier Staaten: Norwegen, Würtemberg, Sachsen und in Oesterreich ein eigener Staatsgerichtshof zu diesem Zwecke gegründet. In Norwegen wurde derselbe unter dem Namen Reichsgericht (*Rigsret*) aus wenigstens 7 Mitgliedern des höchsten Gerichtshofes (*Hoiesteret*) und 8 Mitgliedern des gesetzgebenden Körpers (*Lagthing*) unter dem Vorsitze des Präsidenten des letzteren zusammengesetzt, nachdem der Angeklagte ein Drittel der Räthe ohne Angabe des Grundes perhorresciren konnte. In Würtemberg und Sachsen ist er aus 6 höheren, vom König ernannten Gerichtsbeamten und 6 von der Volksvertretung jedoch nicht aus ihrem Kreise gewählten Mitgliedern (wenigstens 2 hievon rechtskundig) unter einem, vom König ebenfalls aus der Reihe höherer Justizbeamten ernannten, jedoch nicht stimmfähigen Präsidenten unter Entbindung aller Mitglieder von ihrem Unterthanen- oder Amtseide gebildet.

In Preussen ist man, so viel uns bekannt ist, bisher noch immer nicht mit einem Gesetze über die Minister-Verantwortlichkeit und die hiemit im Zusammenhange stehende Bildung eines Staatsgerichtshofes zu Stande gekommen, wogegen in der deutschen Reichsverfassung (Art. 75) als Gerichtshof für Hochverrath und Landesverrath das Ober-Appellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübek bezeichnet, die Activirung desselben jedoch durch ein Reichsgesetz in eine ungewisse Zukunft entrückt worden ist.

In Oesterreich, wo überhaupt bei der Codificirung des Verfassungslebens so mancher ältere constitutionelle Staat überholt wurde, ist schon seit dem Jahre 1869 ein Staatsgerichtshof aus Anlass der Minister-Verantwortlichkeit constituirt worden.[a]) Zur Bildung dieses Gerichtshofes werden von jedem der beiden Häuser des Reichsrathes 12 unabhängige und gesetzeskundige Staatsbürger, jedoch nicht aus seinen Mitgliedern, für 6 Jahre gewählt, die den Präsidenten und für den Fall einer Klage den Untersuchungsrichter aus ihrer Mitte bestimmen. Von Seite des Angeklagten sowohl, als von den Vertretern der Anklage können je 6 Mitglieder und der Vorsitzende selbst ohne Angabe des Grundes abgelehnt werden, und ist im Wege dieser Ablehnung und erforderlichenfalls durch Verlosung die Zahl der Richter auf 12 mit gleicher Vertheilung auf beide Häuser festzustellen. Im Allgemeinen sind die Vorschriften der Strafprocessordnung zu beobachten und hat die Aburtheilung, bei welcher wenigstens 10 Richter zugegen sein müssen, juryartig nach innerer Ueberzeugung und nicht nach positiven Beweismitteln zu erfolgen.

Unwillkürlich drängt sich bei der Aufstellung eines solchen Staatsgerichtshofes die Frage auf, ob nicht Mitglieder des Reichsrathes für den unglücklichen Fall einer sich gegen

---

[a]) Gesetz vom 29. Juli 1869.

sie erhebenden Anklage die Rücksicht verdienen, nur vor ein ähnliches Forum berufen zu werden, wie diess schon jetzt in Norwegen und in einer gewissen Beziehuug auch in Würtemberg geschieht.

Ueberdiess verlangt auch die schon früher (Absatz VIII) hervorgehobene Gleichheit der Prärogative der Krone und des Volkes vor dem Gesetze, dass nicht die ersteren jenen höheren strafrechtlichen Schutz durch die Aufstellung eines besonderen Forums für die Behandlung parlamentarischer Delicte entbehren, welcher letzteren im Wege des Staatsgerichtshofes gewährt wird.

Man dürfte vielleicht einwenden, dass ein Staatsgerichtshof durch diese Verwendung mit einer Menge widriger und zum Theile kleinlicher Untersuchungen überlastet werden würde. Aber abgesehen von der nur secundären Natur dieses Einwurfes und davon, dass schon die Beantwortung der politischen Vorfrage *inter pares* kleinliche Fälle im Vorhinein beseitigen würde, gehört ein Staatsgerichtshof ebenso wie ein Verwaltungsgerichtshof zu jenen Staatsinstituten, welche mehr durch ihre Existenz als durch ihre eigentliche Activität zu wirken bestimmt sind. Auch wäre es mit dieser principiellen Verwendung vollkommen vereinbarlich, ja vielleicht sogar räthlich, für weniger bedeutendere Straffälle, ein Ausnahmsgericht innerhalb der Sphäre der bestehenden ordentlichen Gerichte, z. B. der Oberlandesgerichte mit Freigebung des Recurses an den obersten Gerichtshof zu bestellen, und dem Staatsgerichtshofe nur die bedeutenden Straffälle jedenfalls jene, mit deren Bestrafung ein zeitweiser Verlust der Staatsbürgerrechte und insbesondere des passiven und activen Wahlrechtes verbunden ist, zuzuweisen. Selbstverständlich würde die gänzlich verschiedenartige Stellung eines Ministers und eines Reichsrathsmitgliedes auch eine theilweise geänderte Organisirung des Staatsgerichtshofes nothwendig machen. Bei einem in Anklagestand gesetzten Minister handelt es sich nämlich hauptsächlich nur darum, ihn, weil er sich während seiner Amtsthätigkeit einer schwer culposen oder dolosen Verletzung eines Gesetzes oder der Unterstützung eines Mitministers hierin schuldig machte, wegen Vertrauensunwürdigkeit durch die Entfernung aus dem Rathe der Krone oder aus dem Staatsdienste überhaupt und selbst mit zeitweiser Entziehung der politischen Rechte für die Zukunft unschädlich zu machen. Die allgemeinen Strafgesetze können gegen ihn durch die Anklage nur dann in Anwendung kommen, wenn die beanständete Gesetzverletzung zugleich eine allgemein strafbare Handlung in sich schliesst.

Bei einem Reichsrathsmitgliede dagegen kann es sich ausschliesslich nur um die Anwendung des allgemeinen Strafgesetzes wegen eines Missbrauches der Redefreiheit handeln, rücksichtlich dessen das Haus, welchem er angehört, beschloss, dem Strafverfahren freien Lauf zu lassen.

Während daher der Gerichtshof gegenüber eines angeklagten Ministers bei der Prüfung seiner politischen Vertrauenswürdigkeit in den meisten Fällen sich hauptsächlich nur aus politischen Beweggründen wird leiten lassen, hätte derselbe gegenüber eines Reichsrathsmitgliedes einzig und allein nur als Strafgerichtshof in einer Zusammensetzung zu fungiren, welche die möglichste Bürgschaft für die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Gründlichkeit seiner Urtheile bietet.

In dieser Richtung dürfte es daher am geeignetsten erscheinen, in theilweiser Nachbildung des norwegischen Staatsgerichtshofes von den 24, durch das Herrenhaus und das Abgeordnetenhaus zu wählenden Mitgliedern des Gerichtes in gleicher Anzahl 6 derselben als b l e i b e n d aus der Elite des österreichischen Richterstandes, nämlich aus dem Kreise der Räthe und Senatspräsidenten des obersten Gerichts- und Cassationshofes zu entnehmen, ohne dass eine Perhorrescirung oder Auslosung derselben platzzugreifen hätte. Diese Hauptgruppe dürfte wohl, insoweit diess menschenmöglich ist, die Hauptgarantie für jene erwähnten Eigenschaften der Gerichtsurtheile bilden; an dieselbe hätten sich sodann durch Reducirung der 18 rechtskundigen und unabhängigen Mitglieder, die je 9 aus jedem Hause gewählt werden, mittelst Perhorrescirung oder Verlosung der übrigen noch 12 rechtskundige und unabhängige Männer (vielleicht nur von einem bestimmten vorgerückteren Lebensalter) anzureihen. Wenn diese Mitglieder auch von der politischen Färbung jener Majorität angehaucht sind, aus deren Wahl sie hervorgingen, so wäre es doch mit Rücksicht auf ihre Individualitäten ein arger Pessimismus, anzunehmen, dass die Meisten unter ihnen als feile Anhänger einer verwerflichen Cabinetsjustiz votiren und die erwähnte Hauptgruppe des Gremiums mit sich reissen würden, zumal sie unter sich kaum eine Meinungseinigkeit erzielen würden.

Selbstverständlich entfiele die Vertretung der Anklage von Seite des Reichsrathes gänzlich, indem von Seite desselben nur beschlossen würde, ein etwaiges Strafverfahren nicht zu hemmen, daher das Ob und Wie der Anklage lediglich der Staatsanwaltschaft anheim zu stellen wäre. Ebenso selbstverständlich würde es dem Angeklagten frei stehen, sich seine Vertheidiger zu wählen, und müsste jeder Urtheilssprechung ein Beschluss von wenigstens 10 Mitgliedern (darunter wenigstens 5 der obersten Gerichtsräthe) zu Grunde liegen.

Hiemit ist die Darlegung unserer Ansicht darüber abgeschlossen, in welcher Weise in Oesterreich die durch die Substituirung der Disciplinarbestimmungen an die Stelle der ordentlichen Strafbestimmungen der Strafjustiz im Widerspruche mit dem Art. 2 des Staatsgrundgesetzes vom 31. December 1867 geschlagene Wunde geheilt werden könne, ohne hiedurch den Parlamentarismus zu schädigen. Einerseits könnte die gewissenhafteste Fürsorge für die Integrität der Strafjustiz durch

die mit Berücksichtigung der politischen Ausnahmsstellung eines Reichsrathsmitgliedes beantragten Ausnahmsvorsichten bei Anwendung der allgemeinen Strafbestimmungen nicht beunruhigt werden, andererseits aber fragen wir, ob auch das verzagteste Gemüth eines parlamentarischen Redners sich noch in der freien Entwickelung seiner berufsmässigen Sprechthätigkeit beengt fühlen könnte, wenn er die gesetzlichen Garantien dafür hat, dass die Vorfrage seiner politischen Strafwürdigkeit bei strafwürdigen Ausschreitungen der Redefreiheit mit voller Berücksichtigung seiner Ausnahmsstellung und innerhalb seiner eigenen Genossenschaft, und zwar in Verbindung mit der möglichsten Nichtveröffentlichung seiner objectiv strafwürdigen Aeusserungen, in möglichster Schonung werde beantwortet werden; worauf dann schlimmstenfalls die strafgerichtliche Aburtheilung von Gerichtsorganen erfolgt, deren Stellung eine neue Garantie für die Unbefangenheit, Allseitigkeit und Gerechtigkeit ihrer Urtheile bildet? Ein Parlamentarier, der, ungeachtet dieser Garantien, noch immer nicht den nöthigen Mannesmuth zur freien Aeusserung seiner Ansichten findet, sollte, wenn er sich überhaupt noch zum Volksvertreter geeignet hält und nicht etwa dolose Tendenzen seiner Befangenheit zu Grunde liegen, ohne Verlust für das Ganze aus der Schaar der parlamentarischen Redner treten und sich von dem freien Kampfplatze der Discussion mit den Elisabethinerischen *Aye*- oder *No*sagern als Aufsteher oder Sitzenbleiber hinter die jedenfalls vollkommen sichere Brustwehr der absolut unverantwortlichen Abstimmungen zurückziehen.

Ein günstiges Anzeichen für ein solches beiderseitig würdiges Compromiss zwischen Parlamentarismus und Strafjustiz auf dem eben mit drei Marksteinen bezeichneten Wege liegt jedenfalls darin, dass, wie bereits im zweiten Absatze angedeutet wurde, in dem neuen österreichischen Strafgesetzentwurfe die Fälschung der Abstimmungsresultate, welche nach der richtigen Ansicht des Strafgesetzausschusses nur von Seite der mit dem Präsidium betrauten Mitglieder des Reichsrathes vorgenommen werden könnten, bereits unter die nach den allgemeinen Strafbestimmungen zu behandelnden Verbrechen aufgenommen erscheint, wahrscheinlich weil man gar nicht an die Möglichkeit dachte, dass auch ein solcher Missbrauch der Berufsthätigkeit nur mit einem Ordnungsrufe abgethan werden könnte, was allerdings nach dem dermaligen sogenannten Immunitätsgesetze der Fall sein würde. Es liegt schon eine Beruhigung darin, dass wahrscheinlich aus Anlass der Debatte über diesen Punkt vom Standpunkte der Strafjustiz das grelle Missverhältniss einer Disciplinarstrafe gegenüber eines solchen schweren Straffalles wird zur Geltung gebracht werden, um die Beseitigung der Substituirung von Disciplinarstrafen bei derlei Straffällen überhaupt für die Zukunft wenigstens anzubahnen.

XVII.

Wir könnten nunmehr füglich den zweiten Abschnitt schliessen, wenn wir uns nicht auch noch die ziemlich unerquickliche Aufgabe gestellt hätten, den schon angedeuteten Gesetzentwurf des deutschen Bundeskanzlers über die Ausdehnung der parlamentarischen Disciplinargewalt wenigstens in seinen allgemeinen Grundzügen näher zu betrachten. Obwohl nämlich dieser Gesetzentwurf mittlerweile praktisch das Zeitliche gesegnet hat, so kann derselbe doch vom doctrinären Standpunkte als ein wohl durchdachtes systematisches Ganzes um so weniger übergangen werden, als man nicht sicher ist, ob er nicht eines unschönen Morgens von eiserner Wünschelruthe berührt, als sein eigenes Gespenst wieder seine Urstunde feiern werde. Wir werden uns aber jedenfalls über seinen Inhalt verhältnissmässig kurz fassen und bei vielen Punkten auf das bereits früher Erörterte zurückweisen können.

Vor Allem müssen wir constatiren, dass sich die Substituirung der allgemeinen Strafbestimmungen durch die bisherigen Disciplinarmassregeln ungeachtet des der deutschen im Gegensatze mit der romanischen Race eigenthümlichen Ruhe und Besonnenheit insbesondere bei den norddeutschen Parlamentsverhandlungen auch praktisch als ungenügend gezeigt habe. Seit der vom Abgeordneten T w e s t e n im Jahre 1866 inaugurirten Redeweise haben sich dort die Ausschreitungen der Redefreiheit fortwährend gesteigert, und durch das offenbare Streben der Socialdemokratie, innerhalb der Versammlungen der Abgeordneten ein ausserhalb derselben nicht mehr sicheres Asyl für ihre verbrecherischen Umtriebe zu finden, eine kaum denkbare Höhe erreicht.

Der Eindruck einer Berathung von Senatoren, welchen, wie L a s k e r erzählt, jene über das Socialistengesetz bei Fremden machte, dürfte doch durch den Einblick in den Folianten etwas geschwächt werden, welcher nach der Angabe des Staatssecretärs F r i e d b e r g eine Blumenlese solcher strafwürdiger Aeusserungen aus diesem und manchem anderen Anlasse enthält. Wir wollen den Schleier, den er über denselben warf, nicht zu lüften versuchen, und nur aus der Motivirung des Gesetzentwurfes auf die Bezeichnung derer als Landesverräther, die für das Socialistengesetz stimmen würden, auf H a s s e l m a n's berüchtigtes stymphalisch geflügeltes Wort: „Wir pfeifen auf das (Socialisten-)Gesetz" — auf dessen Erinnerung an den 18. März 1848 und auf die Lobpreisungen der Pariser Commune am Reichstage hinweisen. Die Aeusserung eines Redners, dass nur 9 Abgeordnete der socialdemokratischen Partei angehören, dürfte wohl demselben selbst kaum als stichhältig erschienen sein. *Non numerum faciunt sed partem*, und ist nicht zu vergessen, dass die hervorragendsten unter ihnen: L i e b k n e c h t, H a s s e l m a n, B e b e l, F r i t s c h e sehr tüchtige Redner im Parlamente und zugleich Koryphäen der Socialdemokraten ausserhalb desselben

seien. Als bezeichnend wird in dieser Richtung erzählt, dass kurz nach der Hinweisung auf den 18. März 1848 der Redner in einer Volkshalle im Triumphe unter Absingung des Petroleumliedes umher getragen wurde. Uebrigens müssen wir bemerken, dass nicht allein von Seite der Socialdemokraten, sondern auch von jener Seite her, auf welcher, um den mit einem Trauerflor umhangenen Baum des Katholicismus geschaart, freilich ein schwerer Kampf zu streiten ist, die Grenzen der Redefreiheit zuweilen sehr weit insbesondere in das Gebiet der Beleidigungen von Privatpersonen hinüber übersprungen werden. Wir wollen in dieser Richtung nur auf jene Scandalscene aufmerksam machen, welche ein Abgeordneter im preussischen Abgeordnetenhause durch die brutalsten Ausfälle auf altkatholische Professoren, die sich vor neun Monaten in einer geschlossenen Gesellschaft im weinseligen Faschingsübermuthe an einer Verspottung des Papstes betheiligt hatten, hervorrief.

Von Seite der Präsidien der Versammlungen geschah Nichts oder nur Unzulängliches zur Abwehrung solcher Ausschreitungen, und erklärte Bennigsen aus Anlass jener Scandalscene sogar ausdrücklich, dass er kein Mittel in Händen habe, um abwesende Private gegen Beleidigungen durch Aeusserungen der Abgeordneten in Schutz zu nehmen, eine Erklärung, die, alsobald von einem officiosen Blatte als Bankerotterklärung der Disciplinargewalt aufgefasst, übrigens, wie der Abgeordnete Virchow bemerkte, insoferne unrichtig war, als jedenfalls schon wegen Verletzung der Würde des Hauses ein Ordnungsruf hätte ertheilt werden können.

Unter diesen, zur deutschen Ehre sei es gesagt, nur ausnahmsweisen Verhältnissen, an deren verhängnissvoller Ausbildung wohl *intra et extra Ilium peccabatur*, wäre es erklärlich gewesen, dass der preussische Minister Fürst Bismarck den preussischen Delegirten im Bundesrathe Fürsten Bismarck dahin instruirt hätte, im Nachhange und auf die Dauer des Socialistengesetzes zur Bewältigung socialdemokratischer Umtriebe auch innerhalb der Schranken des Abgeordnetenhauses ein Ausnahmsgesetz einzubringen. Ein solches wäre wohl auch der mannhaften Unterstützung von Seite des Bundestagspräsidenten Fürsten Bismarck und wenigstens der Mehrzahl der übrigen, die gleich ihm unter dem diplomatischen Schutze der beiden Minister des Aeussern (im deutschen Reiche und in Preussen) Fürsten Bismarck stehen, versichert gewesen. Diese Hinweisung auf die so sehr vervielfachte Thätigkeit eines einzigen Mannes soll übrigens nicht etwa eine spottweise sein, sondern darauf hinweisen, wie dieser einzige Mann gleich einem Mä — pardon — an Kraft und Treue gleich einem Hagen vor seinem Herrn steht, um nach allen Richtungen das Deutschthum in seinem kaiserlichen Oberhaupte zu schirmen. Auch wäre wohl zu erwarten gewesen, dass ein solches Ausnahmsgesetz im Abgeordnetenhause mit Ueberwindung einer über das Einmengen in sein Hausrecht gereizten Empfindlichkeit

in Consequenz mit der Annahme des Socialistengesetzes wenigstens als Grundlage einer weiteren Berathung und Schlussfassung wäre angenommen worden.

Statt eines solchen Ausnahmsgesetzes bezweckte aber der Entwurf, der vielleicht nicht ganz ohne Grund ein vom Bundeskanzler adoptirtes Kind des preussischen Herrenhauses genannt wurde, mit Abänderung der noch nicht zehnjährigen Reichsverfassung in drei Hauptbestimmungen (Art. 22, 27, 30)[a]) den Parlamentarismus für immerwährende Zeit in einen so engen Schnürleib von Massregeln gegen Ueberschreitungen seiner Redefreiheit zu pressen, dass ihm darüber Lust und Kraft zum freien Aufathmen vergangen wäre. Auf diese Weise hätte wahrscheinlich eine — allerdings etwas unheimliche — Ruhe insbesondere für die zunächst in Aussicht gestandenen wichtigen Debatten über die Handels- und Finanzpolitik, über die Verwaltung von Elsass-Lothringen u. s. w. geschaffen werden sollen.

Man merkte die Absicht und ward sehr verstimmt, zumal man folgerichtig, wie bereits früher bemerkt wurde, auf die unausbleibliche Rückwirkung eines solchen Reichsgesetzes auf die deutschen Länderparlamente und deren eventuelles Gemassregeltwerden schloss.

Auch wir anerkennen ungescheut, unseren früher entwickelten Ansichten getreu, einen „gesunden Kern" des Gesetzentwurfes in der Nothwendigkeit einer Stärkung der disciplinaren Gewalt, in der Möglichkeit, auch das strafgerichtliche Verfahren eintreten zu lassen und in der thunlichsten Verhinderung der Veröffentlichung strafwürdiger Aeusserungen, ohne jedoch diese Nichtveröffentlichung auch auf andere leichtere „Ungebühren" auszudehnen und ohne die zur Ausführung dieser drei Hauptpunkte vorgeschlagenen Mittel billigen zu können.

Statt der Stärkung der Disciplinargewalt, die sich doch selbstverständlich in dem Präsidenten zu concentriren hat, würde die vorgeschlagene Schaffung eines denselben controlirenden und mit viel weiter gehenden Massregeln ausgerüsteten Disciplinargerichtes, wenn er auch und vielleicht selbst weil er auch dessen Präsident sein würde, sein Ansehen und seine Wirksamkeit geradezu zugrunde richten. Selbst einem irrenden Präsidenten muss man, wie ein Abgeordneter am Reichstage richtig bemerkte, eher folgen als ihm entgegen treten. Uebrigens hat der Bundeskanzler selbst der Verwerflichkeit dieses Mittels durch die Erklärung beigestimmt, dass der Vorschlag desselben von seinen Mitberathern, die, wie es häufig der Fall ist, wahrscheinlich päpstlicher als der Papst sein wollten, ausgegangen sei; auch wäre bei seinem Charakter höchst wahrscheinlich, dass er unter dem gesetz-

---

[a]) Thudichum, Verfassung des norddeutschen Bundes. Berlin 1870. Auerbach, Das neue deutsche Reich. Berlin 1871. Holtzendorff, Verfassungsrecht des deutschen Bundes. Tübingen 1870. Hiersemenzel, Verfassung des norddeutschen Bundes. Berlin 1869. Rönne, Verfassungsrecht des deutschen Reiches (in Hirth's Annalen des deutschen Reiches IV. u. s. w.).

lichen Bestande eines solchen Gerichtes sich für die Ehre des Präsidiums irgend einer parlamentarischen Versammlung höflichst bedanken würde. Aber auch von den vorgeschlagenen grösstentheils schon vom Bundesrathe selbst abgelehnten Verschärfungen erscheinen nach unseren früheren Erörterungen nur jene eines Verweises als annehmbar.

Die auch schon vom Bundestage abgelehnte Einleitung des Strafverfahrens erscheint in der Vorlage, obwohl sie principiell vollkommen mit unserer Ansicht übereinstimmt, nach der deutschen Bundesverfassung als verfrüht, und auch abgesehen davon, als nicht gehörig präcisirt; als verfrüht deshalb, weil im Bereiche des deutschen Bundes noch kein Gesetz über die freilich etwas schwierig zu definirende Verantwortlichkeit des Bundeskanzlers erlassen und demgemäss auch das Lübeker Oberappellationsgericht noch nicht als Staatsgerichtshof in Wirksamkeit gesetzt wurde; als nicht gehörig präcisirt deshalb, weil nicht ausdrücklich der Standpunkt der politischen Vorfrage festgestellt wurde, von welchem aus allein das Abgeordnetenhaus über die Ueberantwortung des Redners an das Strafgericht zu entscheiden hätte.

Was endlich die Art und Weise, die Veröffentlichung der strafwürdigen Aeusserungen zu verhindern, anbelangt, so dürfte auch die Beseitigung derselben aus dem Urtexte der stenographischen Berichte, wenn diese wirklich beabsichtigt wurde, ebensowenig anempfehlenswerth erscheinen, als der übrige in dieser Beziehung vorgeschlagene Apparat, gegenüber dessen sich vielleicht die früher besprochenen Andeutungen als einfachere und die Nothwendigkeit einer neuerlichen Strafsanction beseitigend darstellen.

Wenn jedoch dieser Entwurf auch kein glücklicher Wurf zu nennen war, so wird doch die Zeit nicht ausbleiben, in welcher sein „gesunder Kern“ losgeschält zu Tage kommen wird; es wird hoffentlich bis dahin durch die schwebenden Verhandlungen über Verschärfungen der Geschäftsordnung ein erträglicherer *modus vivendi* zwischen Strafjustiz und Parlamentarismus als bisher zu Stande kommen. Es hat sich schon bei der Verhandlung über den Berliner Civilbelagerungszustand das strammere Anziehen der Disciplinarzügel auch unter der bestehenden Geschäftsordnung als so ausgiebig gezeigt, dass dem Abgeordneten Liebknecht, als er den Gesetzentwurf mit dem beliebten Witzworte bezeichnen wollte, und der Präsident nur an die Klingel griff, bei dem ersten Buchstaben M . . . . . *vox faucibus haesit*, und er bei der Hinweisung auf eine deutsche Republik in seinem Sinne, durch den allgemeinen Unwillen der Versammlung veranlasst wurde, auf die Fortsetzung seiner Rede zu verzichten.

III. Abschnitt.

Störungen von Seite der Behörden.

XVIII.

Von Seite der behördlichen Organe des Staates kommen wohl in der Regel nur jene, die dem Ressort der Finanzen, des Innern und der Justiz angehören, mit den Mitgliedern des Reichsrathes in unmittelbare geschäftliche Berührung, und auch erstere nur insoferne, als es sich um die unter den heutigen finanziellen Verhältnissen eben nicht ganz leichte Aufgabe handelt, den für den cisleithanischen Parlamentarismus allein, abgesehen von dem Baue des Parlamentshauses, erforderlichen Jahresaufwand zu bestreiten und zahlbar anzuweisen.

Die Organe der politischen Behörden stehen in einem regeren Verkehre mit jenen des Parlamentarismus, welcher sich häufig in ihrem besonderen, wenn auch nicht immer offenbaren Einflusse auf Neuwahlen in den Reichsrath und in die Landtage zu äussern pflegt, es möge derselbe nur von oben eingeleitet oder aus ihrer eigenen Machtsphäre entstanden sein. Obwohl es zweifellos ist, dass auch aus ihren Amtshandlungen Störungen in der Entwicklung des Parlamentarismus entstehen können, welche objectiv selbst den Charakter des Missbrauches der Amtsgewalt oder einiger der im ersten Abschnitte aufgeführten Kategorien strafbarer Handlungen an sich tragen, so ist doch die Frage, ob und wieferne ihnen dieselben subjectiv als strafbar anzurechnen seien, viel zu sehr mit dem in Oesterreich wegen des Mangels einer Dienstpragmatik leider noch sehr unklaren Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten in Verbindung, um hierauf wenigstens an diesem Orte weiter eingehen zu können, als dass nur die unbedingte Verantwortlichkeit der politischen Beamten überhaupt für derlei Störungen ausgesprochen wird.

Es kann aber auch das höchst beklagenswerthe Ereigniss vorkommen, dass ein Mitglied des Reichsrathes selbst sich während der Dauer seiner Berufung nicht in wirklicher Ausübung seiner verfassungsmässigen Thätigkeit, sondern nur aus

Anlass derselben oder auch ganz abgesehen hievon einer strafwürdigen Handlung schuldig macht, rücksichtlich welcher es selbstverständlich wie jeder andere Staatsbürger den Amtshandlungen der Strafjustizbeamten anheim fällt, die auch jedenfalls anstandslos alle jene Erhebungen und Vorkehrungen einleiten dürfen, welche zur Klarstellung des objectiven Thatbestandes erforderlich sind.

Dagegen sind auch in derlei Fällen Störungen des Parlamentarismus, und zwar durch die Organe der Strafjustiz, in dem Augenblicke möglich, in welchem das Strafgericht nach Fassung des Beschlusses, den Beschuldigten in Anklagestand — sei es nun auf freiem Fusse oder mittelst Verhaftung — zu versetzen, zur Ausführung desselben schreiten will, was dem Vertretungskörper, welchem er angehört, mit Beziehung auf seine Würde und den ungestörten Fortgang der Verhandlungen nicht gleichgiltig sein kann.

XIX.

Um nun solche Störungen im gesetzlichen Wege möglichst zu beseitigen, wurde in der schon wiederholt besprochenen österreichischen Gesetzesvorlage vom Jahre 1861 §. 2 festgesetzt, dass kein Mitglied des Reichsrathes oder eines Landtages während der Dauer der Session und seiner Theilnahme daselbst, den Fall der Ergreifung auf frischer That oder der gerichtlichen Nacheile ausgenommen, ohne Zustimmung des Hauses wegen einer strafbaren Handlung verhaftet werden dürfe, und dass selbst in den erwähnten Ausnahmsfällen das Gericht dem Präsidenten des betreffenden Hauses sogleich die geschehene Verhaftung bekannt zu geben habe.

Die Debatte über diesen zweiten Absatz des Gesetzentwurfes wurde zwischen dem Abgeordnetenhause und dem Herrenhause mit noch viel grösserer Erregtheit, als über den ersten, die Ausschreitungen der parlamentarischen Redefreiheit behandelnden Absatz geführt.

Das Streben des Abgeordnetenhauses war nämlich auch hier darauf gerichtet, seine Mitglieder und hiedurch auch seine eigene Würde und Geschäftsentwicklung vor der Gefahr tendenzioser Strafprocesse durch möglichstes Zurückdrängen der Strafjustiz zu schützen. In diesem Sinne wurde beschlossen, dass während der Sitzungsperiode, welches Wort jenem der Session substituirt ward, gänzlich ohne Rücksichtnahme, ob der Abgeordnete daran theilnehme oder nicht, die Zustimmung des Hauses zu Verhaftungen einschliesslich selbst der Schuldhaft und nur ausschliesslich jener in Betretung auf frischer That, nicht aber auch in gerichtlicher Nacheile erforderlich sei; es wurde überdiess beantragt, dass diese Zustimmung auch zu gerichtlichen Verfolgungen überhaupt (Untersuchungen auf freiem Fusse) gefordert werde, und dass auf Verlangen des Hauses selbst eine Verhaftung auf frischer That aufzuheben und die gerichtliche Verfolgung für die ganze Sitzungsperiode

aufzuschieben sei, was auch zu geschehen habe, wenn ausserhalb der Sitzungsperiode eine Verhaftung oder eine Untersuchung über ein Mitglied verhängt wurde.

Fruchtlos suchte der Justizminister (Pratobevera) mit warmen Worten vor den Gefahren zu warnen, welchen bei einem solchen Vorgange eine geordnete Strafgerichtspflege, ohne dass diess im Interesse der Volksvertretung nothwendig sei, ausgesetzt werde; fruchtlos suchten hervorragende Justizmänner (Mende, Tschabuschnigg) in demselben Sinne ihre Ansichten geltend zu machen; ein in dieser Richtung gestellter Antrag (Mende) fand nicht einmal die gehörige Unterstützung, um zur Debatte und Abstimmung gebracht zu werden. So war es auch in diesem Punkte dem Herrenhause, welches die ganze Angelegenheit schon im Vorhinein nicht der politischen, sondern der judiciellen Commission zur Berichterstattung zugewiesen hatte, vorbehalten, noch mit viel grösserer Entschiedenheit als bei dem ersten Punkte durch seinen Referenten (Lichtenfels) den Standpunkt der Strafjustiz zu vertreten. In dem hierüber mit einer Mehrheit von 65 gegen 42 Stimmen gefassten Beschlusse wurde ebenso wie in der Regierungsvorlage das Erforderniss der Zustimmung mit Ausschluss der gerichtlichen Verfolgungen überhaupt nur auf Verhaftungen während der Session und Theilnahme des Mitgliedes an derselben und auch bei dieser mit Ausnahme der Schuldhaft beschränkt. Es ward hiebei dem Abänderungs-Antrage des Abgeordnetenhauses nur in so weit beigetreten, dass auch ein ausserhalb der Sitzungsperiode vorgenommener Verhaft eines Mitgliedes auf Verlangen des Hauses jedoch einzig und allein zum Zwecke seiner Theilnahme an den Verhandlungen aufgehoben werden könne, und dass nur Verhaftungen auf frischer That, nicht aber auch in gerichtlicher Nacheile von der vorläufigen Zustimmung des Hauses befreit seien, wobei sich das Herrenhaus mit der sogleichen Anzeige einer solchen Verhaftung begnügt hätte.

Sowohl gegen als für das Erforderniss dieser Zustimmung auch bei gerichtlichen Verfolgungen auf freiem Fusse wurde sonderbarer Weise auch ein und dasselbe speciell österreichische Argument gebraucht. Es wurde nämlich im Abgeordnetenhause von einem durch das Universelle seines Wissens und schon damals durch scharfsinnige Dialectik hervorragenden Redner (Herbst) geltend gemacht, dass nach den damaligen österreichischen Wahlordnungen schon die Einleitung der strafgerichtlichen Untersuchung in gewissen Fällen den Verlust der Wählbarkeit zum Abgeordneten, mithin auch jenen des bereits erhaltenen Mandates nach sich ziehe, daher in diesen Fällen eine solche Zustimmung bei gerichtlichen Verfolgungen überhaupt noch ungleich wichtiger als bei Verhaftungen in anderen Fällen sei, wogegen der Referent im Herrenhause Lichtenfels, die Spitze der Waffe umdrehend, geltend machte, dass eben wegen des Verlustes des Mandates während

der Untersuchung gewisser Vergehen die ungehinderte Vornahme derselben, ohne die Verfassung zu verletzen, nicht von der Zustimmung des Hauses abhängig gemacht werden dürfe.

Das Abgeordnetenhaus gab bei nochmaliger meritorischer Berathung nur in dem einzigen wesentlichen Punkte den Anschauungen des Herrenhauses nach, dass es noch in den letzten Augenblicken dieser Berathung der überwältigenden Redekraft des Abgeordneten Herbst weichend, sich entschloss, die Zustimmung des Hauses nur für strafgerichtliche Verhaftungen, sohin mit Ausschluss der Schuldhaft zu verlangen.

Bei der hierauf im Herrenhause gepflogenen Schlussberathung wurden zwar von dem Referenten noch einmal alle für den Ausschluss der gerichtlichen Verfolgungen überhaupt von dem Zustimmungserfordernisse sprechenden juridischen Gründe mit verstärktem Ausdrucke zur Geltung gebracht; demungeachtet entschloss sich das Haus endlich zur Ermöglichung des Zustandekommens des Gesetzes mit einer Mehrheit von 60 gegen 42 Stimmen, dem zweiten Abänderungsantrage des Abgeordnetenhauses beizutreten. Noch muss rücksichtlich dieses zweiten Absatzes der Gesetzesvorlage hervorgehoben werden, dass seine Stilisirung in der Hitze des Gefechtes eine bedeutende Schlappe erhielt, indem nunmehr in demselben bald das Wort Session und bald das Wort Sitzungsperiode gebraucht wird. Ungeachtet ein Mitglied (Mühlfeld) eindringlich auf die Beseitigung dieser Verschiedenheit des Ausdruckes, welche leicht zu Missverständnissen Anlass geben könne, aufmerksam machte, scheint man doch zu kampfesmüde gewesen zu sein, um auch noch diese Aenderung in's Auge zu fassen; auch wäre wahrscheinlich in der Auslegung des Abgeordneten noch ein latenter Meinungsunterschied gegenüber dem Herrenhause klar geworden. Im Eifer der Verhandlungen wurde auch gar keine Erwähnung von der Strafhaft gemacht, daher die Behandlung derselben nach dem Wortlaute des Gesetzes noch zweifelhaft ist.

Unzweifelhaft geht wohl aus dieser Darstellung hervor, dass auch rücksichtlich dieses zweiten Absatzes die Kluft zwischen den Vertretern der Strafjustiz und des Parlamentarismus sich noch bei weitem nicht geschlossen habe, sondern dass erst über kurz oder lang in Verbindung mit dem ersten Absatze eine versöhnende Ueberbrückung derselben stattfinden müsse.

XX.

Um auch in dieser Richtung doctrinär vorzuarbeiten, sei vor Allem die Aeusserung des preussischen Justizministers in einer im Jahre 1863 gepflogenen analogen Verhandlung hervorgehoben, wonach in den Fällen der Ausschreitungen der parlamentarischen Redefreiheit der Besitzstand der Volksvertretung gegen die Strafjustiz, dagegen in jenen der Einleitung des Strafverfahrens aus andern Anlässen jener der Strafjustiz gegen die Volksvertretung vor Besitzstörungen zu schützen

sei. Nach unserer Ansicht sind staatsrechtliche Controversen nicht nach civilgerichtlichen Grundsätzen zu schlichten, und können im Gegentheile in den Fällen des ersten Punktes, in welchem es sich um die Aufrechthaltung der Strafjustiz überhaupt handelt, viel weniger Zugeständnisse gemacht werden, als in jenen des zweiten Punktes, in welchen diese Aufrechthaltung eine zweifellose ist und es sich nur um Zeit und Art ihrer Geltendmachung handelt.

Um vor Allem den Gesichtspunkt, von welchem aus eine Kammer zur Einleitung des Strafverfahrens zuzustimmen oder dieselbe abzulehnen hätte, festzustellen, so ist derselbe nur dann ein richtiger, wenn sich die Kammer hiebei eben so wenig als bei strafwürdigen Aeusserungen in eine Untersuchung der strafgerichtlichen Natur des Delictes z. B. über dessen Verjährung einlässt. Zu einer gerichtlichen Entscheidung hierüber schon an und für sich nicht organisirt, würde sie hierdurch einen offenbar gesetzwidrigen Eingriff in die Strafprocessordnung machen, welcher um so weniger gerechtfertigt wäre, als es ja dem von der Strafjustiz vorgeforderten Mitgliede selbst anheimgestellt bleibt, für den Fall, als das Parlament keinen Grund zur Ablehnung findet, von dem gesetzlichen Mittel gegen die Einleitung des Strafverfahrens Gebrauch zu machen. Hiedurch wird nicht ausgeschlossen, dass die Kammer die Mittheilung des Strafactes zu ihrer Orientirung verlangen könne.

Die Richtigkeit dieser Ansicht wurde in neuester Zeit im deutschen Reichstage nicht allein von Seite des Justizministers Leonhardt als preussischem Delegirten des Bundesrathes, sondern selbst vom Abgeordneten Lasker bestätigt. Derselbe erklärt ausdrücklich, dass in derlei Fällen „nie in die richterliche Beurtheilung der Frage eingegangen, sondern sich nur damit beschäftigt wurde, klar zu stellen, ob wir den nothwendigen Ausgleich zwischen dem Interesse des parlamentarischen Lebens und der Justizverwaltung besser durch Annahme oder Ablehnung des Antrages (auf Untersuchung) fänden". Von dieser Regel wurde erst einmal, und zwar nur in dem diesen Aeusserungen zu Grunde gelegenen Falle: Fritzsche-Hasselmann, der so viel parlamentarischen Staub aufwirbelte, eine wohl vollkommen gerechtfertigte Ausnahme gemacht. In demselben war nämlich die Einberufung von Seite des Kaisers zum deutschen Reichstage mit einer Forderung des Polizeipräsidenten Madai in Conflict gerathen, indem Letzterer die Verhaftung der aus Berlin in Folge des Socialistengesetzes ausgewiesenen und in Folge der erwähnten Einberufung wieder dahin zurückgekehrten beiden Abgeordneten verlangte, — einer jener Conflicte, zu welchen leider Ausnahmsgesetze häufig führen. Es wurde selbstverständlich unter Zustimmung aller Parteien, mit lebhafter Zustimmung auch des Abgeordneten Gneist die Einberufung von Seite des Kaisers gegen eine Minorität

von nur zwei Stimmen als massgebend mit gleichzeitigem, gegen die Stimme der rechten Fractionen gefassten Beschlusse einer Resolution erklärt, wonach für die Zukunft gegen jene verfassungswidrige Auslegung des Socialistengesetzes Verwahrung eingelegt wird.

Wenn daher der einzig richtige Gesichtspunkt in der Untersuchung liegt, ob und inwieferne aus der Einleitung des strafgerichtlichen Verfahrens eine Störung des Parlamentarismus hervorgehe, so kann hiemit wohl auch widerspruchslos die weitere Voraussetzung verbunden werden, dass die Kammer, welcher der Angeklagte angehört, wenn sie nur immer das Bewusstsein der Selbstachtung besitzt, sich zur Verweigerung ihrer Zustimmung wohl nur in der äussersten Nothwendigkeit entschliessen werde, indem sie sich bei dem Abgange dieser Nothwendigkeit vor sich selbst und der Oeffentlichkeit dem geradezu vernichtenden Vorwurfe der moralischen Vorschubleistung jener Delicte aussetzen würde, wegen welcher die strafgerichtliche Amtshandlung eingeleitet werden soll. Auch ist es bei jenen schwereren Delicten, deren Bestrafung verfassungsmässig den zeitweisen Verlust des Mandates nach sich zieht, eine verfassungsmässige Pflicht der Kammer, die Aburtheilung nicht unnöthig zu verzögern.

Werden nun von diesem fixirten Gesichtspunkte aus die in den österreichischen Reichsrathsverhandlungen aufgetauchten Meinungsverschiedenheiten betrachtet, so begründet sich die Verhaftung bei der gerichtlichen Nacheile allerdings auf die zweifelhaft fortdauernde Continuität der *in flagranti* betroffenen Handlung und wird in Folge dessen auch in Preussen und am deutschen Reichstage das Recht, die Verhaftung ohne Zustimmung der Kammer vorzunehmen, auch auf den nächsten Tag nach der Betretung auf frischer That, und nach der ehemaligen neapolitanischen Verfassung mit den Worten: „Auf frischer und nahezu frischer That“ auf die gerichtliche Nacheile ausgedehnt. Nachdem jedoch andererseits diese Zustimmung während der Dauer der Session in schnellster Zeit erfolgen kann, und in höchst dringenden Fällen auch vielleicht vom Präsidenten unter nachträglicher Genehmigung des Hauses ausgehen könnte; nachdem ferner besonders in diesen Fällen die Kammer sich hüten wird, durch die Verweigerung der Zustimmung ohne vollkommen ausreichende Begründung vielleicht einen Inculpaten vor den Augen der Strafjustiz verschwinden zu lassen, und hiedurch ein öffentliches Aergerniss zu geben, so dürfte das Verlangen der Zustimmung zur fraglichen Verhaftung für die Strafjustiz ziemlich unschädlich, jedoch auch für den Parlamentarismus von keinem bedeutenden praktischen Belange sein.

Dagegen erscheint die Aufhebung oder Unterbrechung eines bereits strafgerichtlich verfügten Verwahrungs- oder Untersuchungshaftes, nachdem derselbe zur Kenntniss des Hauses gelangt, wohl nur als eine Consequenz des Befugnisses,

einen solchen Verhaft gar nicht zu gestatten; der vom Herrenhause beantragte Zusatz: dass hievon nur zum Behufe der Theilnahme an den Verhandlungen Gebrauch zu machen sei, erscheint vollkommen in der früher besprochenen Voraussetzung gegründet, wonach sich gar kein anderer stichhältiger Grund für eine solche Verweigerung der Zustimmung zur Aufhebung oder Unterbrechung des Verhaftes denken lässt, als Sicherung der verfassungsmässigen Theilnahme der Abgeordneten an den Verhandlungen.

Ganz abgesehen von der mittlerweilig in Oesterreich aufgehobenen Schuldhaft, ist ferner auch die Strafhaft, wenngleich im Gesetze nicht ausdrücklich erwähnt, den übrigen Verhaftungen rücksichtlich der Zustimmung der Kammer gleichzustellen, zumal der Zeitpunkt der Vornahme derselben für die Strafjustiz viel weniger von Bedeutung ist und auch aus anderen Gründen von ihr selbst der Aufschub oder die Unterbrechung derselben häufig zugestanden wird. Auch ist noch zur Vorvollständigung beizufügen, dass vor einiger Zeit, als es sich am deutschen Reichstage darum handelte, ob die Versammlung befugt sei, die Zustimmung zur strafweisen Verhaftung des verurtheilten Abgeordneten Majunke zu verweigern, ungeachtet der lebhaftesten Bestrebungen der sich sonst entgegengesetzten, von Lasker und Windhorst geführten Parteien, diese Frage *de lege lata* verneint und nur *de lege ferenda* eine energische Resolution im entgegengesetzten Sinne vereinbart worden ist. Noch muss als ein hervorragendes Beispiel dafür, wie in England unter den dort eigenthümlichen Verhältnissen das strafgerichtliche Verfahren auch gegen Parlamentsmitglieder nicht gehemmt wird, hervorgehoben werden, dass, als Lord Cochrane im Jahre 1815 von der Kingsbench wegen einer Verschwörung verhaftet, sich in den Parlamentssaal flüchtete, von den Gerichtsdienern bis dorthin verfolgt und ohne geringste Einsprache von Seite des Parlamentes wieder verhaftet wurde.

Noch ist die wichtigste Meinungsverschiedenheit zwischen dem österreichischen Abgeordnetenhause einerseits und der ministeriellen Gesetzesvorlage mit Anschluss des Herrenhauses andererseits zu besprechen, wonach vom ersteren die auch am deutschen Reichstage erforderliche Zustimmung des Hauses selbst zu Untersuchungen auf freiem Fusse verlangt und durchgesetzt wurde. Auf der Wage der Doctrin schwankt wirklich in Würdigung der dafür und dawider vorgebrachten Gründe das Zünglein bald der einen, bald der anderen Wagschale zu. Es ist nicht zu läugnen, dass auch durch Untersuchungen auf freiem Fusse bei tendenziosen Verfolgungen einzelner Mitglieder die parlamentarische Entwicklung der Verhandlungen gestört und dass ein Abgeordneter durch den geistigen Druck, mit welchem die Verhängung einer strafgerichtlichen Untersuchung auf ihn lastet, in der Ausübung seines Berufes beirrt werden könne.

Es erscheint aber auch als nicht weniger richtig, dass die Besorgniss eines tendenziosen Processes selbst von Seite der Staatsanwaltschaften, wenn es sich um keinen Missbrauch der parlamentarischen Redefreiheit, sondern um ein hievon ganz unabhängig verübtes Delict handelt, wohl nur eine Gespensterfurcht sei; auch dürfte der geistige Druck für einen Abgeordneten, wenn er mit dem durch das strafgerichtliche Verlangen seiner Untersuchung auf ihn lastenden Makel des Verdachtes seiner Schuld seine Berufsthätigkeit in Mitte seiner Collegen ausüben soll, wohl peinlicher sein, als wenn ihm durch die Einleitung der Untersuchung die Gelegenheit geboten wird, diese Makel zu vernichten oder doch zu mildern; endlich dürfte unter diesen Umständen in vielen Fällen die Hemmung des strafgerichtlichen Vorganges für die Strafjustiz praktisch viel bedenklicher sein als der Vortheil, den die Nichthemmung desselben für den Parlamentarismus mit sich bringt.

Ungeachtet dieser Gegengründe sprechen wir uns unter Festhaltung des früher (Absatz XIX) im Allgemeinen fixirten Gesichtspunktes für die Ansicht des Abgeordnetenhauses aus, und würden nur gegenüber der aus Gewinnsucht entstandenen Delicte die Erklärung der Zustimmung zur Einleitung des Strafverfahrens für gänzlich entbehrlich halten, indem sich diese Zustimmung wohl so von selbst versteht, dass es mit der Würde des Hauses völlig unvereinbarlich und überhaupt geradezu naiv erscheinen muss, dieselbe erst durch eine vorläufige Anfrage in Zweifel zu ziehen.

Sollte es übrigens überhaupt zu einer Revision der dermaligen gesetzlichen Bestimmungen kommen, so dürfte es jedenfalls vom Guten sein, von den so leicht zu Missverständnissen Anlass gebenden unbestimmten Ausdrücken „während der Session“ und „ausserhalb der Sitzungsperiode“ gänzlich Umgang zu nehmen, und als Criterium für die Einflussnahme des Reichsrathes auf strafgerichtliche Amtshandlungen gegen seine Mitglieder nur dem Umstand zu nehmen, ob die Beschuldigten in Ausübung ihrer berufsmässigen Thätigkeit begriffen seien oder nicht. Hiedurch würden auch die nach den dermaligen Bestimmungen bestehenden Zweifel darüber gelöst werden: ob nicht gegenüber eines Mitgliedes ständiger Ausschüsse, die auch ausserhalb der Sitzungsperiode forttagen, die Zustimmung zu den erwähnten Amtshandlungen von dem Ausschusse statt von der Plenarversammlung zu ertheilen sei, und ob nicht andererseits auch während der Session gegenüber der in Folge von Krankheit, Abwesenheit u. s. w. nicht activ an den Verhandlungen theilnehmenden Abgeordneten diese Zustimmung erforderlich sei.

Schlusswort.

Ueber den Zeitpunkt, wann, nach dem Sprichworte: „Besser bewahrt als beklagt" eine Aenderung der im Jahre 1861 gegen die damalige und wahrscheinlich auch noch jetzige Ansicht des Herrenhauses getroffenen, in die Verfassungsgesetze vom Jahre 1867 aufgenommenen Verfügungen wird vorgenommen werden, ist freilich nichts mit Bestimmtheit vorauszusagen; es lässt sich jedoch im Hinblicke auf die seit dem Jahre 1861 über den praktischen Erfolg dieser Bestimmungen gesammelten Erfahrungen und auf die seit jenem Jahre im politischen Leben Oesterreichs fortgeschrittenen Entwicklungen wohl vermuthen, dass dieser Zeitpunkt kein allzu ferne liegender sein werde.

Man würde sich zwar einer Uebertreibung mit der Behauptung schuldig machen, dass die bisher gesetzliche Substituirung der allgemeinen Strafen durch Disciplinarmassregeln bei strafwürdigen Aeusserungen der Abgeordneten einen so entschieden schlechten Erfolg, wie bei den beiden Berliner Parlamenten geäussert habe. Ohne ein pharisäisches „Gott sei Dank, dass wir nicht so sind wie diese", auszurufen und im Gegentheile so manche Vorzüge des norddeutschen Parlamentarismus anerkennend, spricht doch die Thatsache zu unseren Gunsten, dass sich bisher — ungeachtet der mitunter sehr heftigen Debatten — nicht das dringende Bedürfniss nach einer augenblicklichen Verschärfung dieser Bestimmungen durch leidige Ausnahmsgesetze fühlbar macht; dagegen ist es eben so wenig zu leugnen, dass die Nervosität im Abgeordnetenhause in der letzten Epoche seiner Thätigkeit, bei den Verhandlungen über den ungarischen Ausgleich, über die bosnische Occupation, über die Bewältigung der finanziellen Bedrängnisse, über die Sanirung einzelner Eisenbahnunternehmungen u. s. w., was auch kaum anders kommen konnte, zu einer Art von Verwilderung des früheren anständigen Tones, wie sich selbst ein liberales Grossjournal jüngst ausdrückte, steigerte. Die Redeausbrüche einzelner Abgeordneter geriethen schon wiederholt bis hart an die Grenzen eines politischen Verbrechens, oder des verläumderischen Angriffes auf andere Abgeordnete, Minister und Privatpersonen, und

würden nach der Ansicht Mancher — wenn von gewöhnlichen Staatsbürgern ausgehend — schon längst der Thätigkeit des Staatsanwaltes anheim gefallen sein. Auch jene gereizten Erörterungen, welche kurz vor dem Schlusse des Reichsrathes zwischen dem Präsidenten des Ministerrathes und jenem des Abgeordnetenhauses, ungeachtet ihrer sonst höchst gemässigten Redeweise wegen Nichtertheilung des Ordnungsrufes in Folge eines sehr scharfen Angriffes auf das Ministerium, stattfanden, dienen zur Illustrirung der damaligen Stimmung. Es ist kaum zu erwarten, dass bei dem bald neu in's Leben tretenden Reichsrathe weniger Brandstoff zu heftigen Verhandlungen, insbesondere auf dem Gebiete der Finanz- und auswärtigen Politik werde vorhanden sein, oder dass die bevorstehenden Neuwahlen gemässigt genug ausfallen werden, um das Zünden jenes Stoffes stets zu verhindern, besonders wenn die bisherige Zersplitterung der Hauptparteien durch die Clubwirthschaft sich erneuern sollte.

Dagegen hat sich aber auch andererseits seither der damalige Gährungsprocess des politischen Lebens in Oesterreich, wenn auch noch immer nicht gänzlich vorüber, doch so weit geklärt, dass die früher (Absatz XI) erwähnten Gründe, welche im Jahre 1861 die Eingriffe des aus Angst für seine Existenz kühnen Parlamentarismus in das Wesen der Strafjustiz in milderem Lichte erscheinen liessen, wesentlich abgeschwächt sind.

Wohl in keinem constitutionellen Staate hat sich seitdem die Codificirung der Verfassung so vervollständigt, als es in Oesterreich unter der Regierung des Kaisers Franz Josef, des Regenerators seines Grossstaates und seiner Grossstadt, geschehen ist. Mit den 6 Staatsgrundgesetzen sind mehr als 20 mit denselben in unmittelbarer Verbindung stehende Gesetze erlassen worden.[a]) Um nur im Allgemeinen ein flüchtig skizzirtes Bild hievon zu geben, ist die Organisirung des Reichsrathes, der Landtage und der für die mit Ungarn gemeinsamen Angelegenheiten bestehenden Delegation, eben so wie die Ausübung der Regierungsgewalt auf fester und echter constitutioneller Grundlage gebildet worden; ins-

---

[a]) Staatsgrundgesetze über Reichsvertretung, Staatsbürgerrecht, Reichsgericht, richterliche Gewalt, Regierungs- und Vollzugsgewalt, gemeinsame Angelegenheiten vom 31. December 1867, über die Heeresergänzung vom 24. September 1858 und 28. December 1866, über die Geschäftsordnungen vom 12. Mai 1873, Pressgesetz vom 13. December 1862, Strafgesetznovellen vom 17. December 1862, vom 15. November 1867, über Staatsschuldencontrole vom 13. December 1862, vom 27. October 1865, vom 10 September 1868, über persönliche Freiheit vom 27. October 1862, in kirchlichen Angelegenheiten vom 8. April 1861, vom 25. Mai 1868, über die Schule vom 25. Mai 1868, über Gemeindewesen vom 5. März 1862, über Heimatsrecht vom 23. December 1863, über Versammlungsrecht vom 15. November 1867, über das Vereinsrecht vom 18. November 1867, über Behandlung umfangreicher Gesetze vom 30. Juli 1867, über Minister-Verantwortlichkeit vom 27. Juli 1867, über Disciplinarverhalten der Richter vom 21. Mai 1868, über directe Wahlen vom 29. Juli 1868, Wahlgesetz vom 2. August 1873, über Verwaltungsgerichtshof vom 22. October 1873.

besondere erlangte der Reichsrath durch directe Wahlen die nöthige Unabhängigkeit von den Landtagen, die staatsbürgerlichen Rechte der Oesterreicher wurden nicht nur im Allgemeinen, sondern insbesondere rücksichtlich der persönlichen Freiheit und des Hausrechts, des Versammlungs- und des Vereinsrechtes, des Brief- und Schriftengeheimnisses und der Heimatsverhältnisse gesetzlich garantirt; die Presse und das Verhältniss der Kirche zum Staate und der Schule sind geregelt; die allgemeine Wehrpflicht ist auf Grundlage der Gleichheit vor dem Gesetze mit möglichster Schonung des intelligenten Nachwuchses der Bevölkerung ins Leben getreten; das Strafgesetz ist bis zur Schaffung eines neuen, dem constitutionellen Principe angepasst, und eine neue Strafprocessordnung mit Schaffung der Schwurgerichte bereits erlassen worden. Es fungirt ein Reichsgericht für Competenzconflicte und streitige Angelegenheiten des öffentlichen Rechtes, eine Staatsschulden - Controlscommission, ein Verwaltungsgerichtshof gegen gesetzwidrige Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden und, wie bereits auseinandergesetzt wurde, ein Staatsgerichtshof, der die Verantwortlichkeit der Minister zur greifbaren Wirklichkeit macht. Endlich aber (*last but not least*) wurde dem Richterstand gegenüber der Vergangenheit eine solche Unabhängigkeit gesichert, dass die Besorgniss vor Tendenzprocessen geradezu pessimistisch sein würde.

Weit davon entfernt, das Meritorische oder auch nur das Formelle aller dieser Gesetze zu vertreten, bei denen nach den Seufzern mancher praktischer Juristen häufig die letzte Feile einer Codificirungscommission mangelt, sei mit dieser Skizze nur constatirt, dass das constitutionelle Gebäude ungeachtet des Wünschenswerthen mancher Verbesserungen im Ganzen mit einer Solidität aufgeführt ist, infolge deren eine Niederreissung desselben zweifellos eine Niederreissung Oesterreichs selbst bedeuten würde, daher auch das gänzliche Zurückdrängen der Strafjustiz durch den Parlamentarismus jetzt durchaus nicht mehr so erklärlich erscheint, wie vor neunzehn Jahren.

In Frankreich wurde vor einiger Zeit im Hinblick auf die äussere Technik dieses Baues die Parole ausgegeben: Freiheit wie in Oesterreich! während es früher hiess: Freiheit wie in England! und ist nur zu wünschen, dass auch im Innern des Baues von den Ministern der Volksvertretung Alles, aber auch Alles, was in ihrer Competenz liegt, und zwar stets rechtzeitig ohne Zwangslagen vorgelegt werde, auf dass der Parlamentarismus sich stets als ein echter bewähren könne.

Sollte übrigens von dem Höhestandpunkte Anderer auch jetzt noch nicht, wie wir in einer untergeordneten, seitwärts stehenden kleinen Gruppe von Gesinnungsgenossen meinen und wünschen, der Zeitpunkt gekommen sein, um die ver-

fassungsmässig garantirte „Gleichheit vor dem Gesetze“ auch gegenüber den Mitgliedern des Reichsrathes, so weit es ihre ausnahmsweise politische Stellung zulässt, endlich zur Wahrheit werden zu lassen, und sollte noch immer die traurige Nothwendigkeit als fortbestehend anerkannt werden den Parlamentarismus dadurch zu stärken, dass die Strafjustiz geschwächt wird, so dürfte wenigstens doch einstweilen (*caveant Consules*) der bisherige *modus vivendi* baldmöglichst in zweifacher Weise ergänzt werden. Es wäre nämlich, um dem österreichischen Abgeordnetenhause den Vorwurf zu ersparen, welcher jenem in Berlin gemacht wurde, dass es nämlich nicht selbst rechtzeitig die Initiative ergriffen habe, schon jetzt manche Aenderung der geschäftsordnungsmässigen Disciplinarbestimmungen vorzunehmen. Vor Allem wäre für die Fälle strafwürdiger Aeusserungen die Ermahnung, aber auch die Ertheilung eines Verweises ausdrücklich in dieselben aufzunehmen und in deren Handhabung Ermahnung, Ordnungsruf und Verweis stets wort- und sinndeutlich zu unterscheiden, während jetzt die Milde des Präsidenten häufig so weit geht, dass Ordnungsrufe in eine väterliche Mahnung verfliessen und Niemand, selbst der Getroffene, sicher weiss, was eigentlich ertheilt worden sei.

Nebst diesen Aenderungen wird aber auch wiederholt auf die baldige gesetzliche Verhinderung der Veröffentlichung strafwürdiger Aeusserungen hingewiesen, um der Gefahr vorzubeugen, dass die Volksvertretung sich nicht selbst durch die Verletzung des Rechtsbewusstseins des Volkes mittelst der Verbreitung der strafwürdigen und doch ungestraften Aeusserungen ihrer Mitglieder bei Krone und Volk discreditire.

Mögen die wahrhaft Verfassungstreuen nicht den Mahnungsruf missachten, dass die Reaction von oben nur dann bleibend gefahrbringend sei, wenn sie in der Reaction von unten eine freiwillige Stütze findet. Mögen sie die Worte Sismondi's beherzigen, wonach „das Schicksal der Freiheit durch die verderbliche Manier gefährdet sei, die sich in neuerer Zeit (ungestraft) über alle constitutionellen Versammlungen ausbreitend, den Ton der Wahrheit und den Gedanken der Weisheit dem Triumphe der Tribüne opfert“. — „Die Institutionen der Freiheit, wenn sie nicht durch Würde, Urbanität und Leidenschaftslosigkeit gehoben werden, fallen der Verachtung anheim u. s. w. Der edle Siegfried, dessen verwundbare Stelle nicht rechtzeitig geschützt wurde, hat seinen Hagen gefunden!

Viele meinen zwar, indem sie mit einem skeptischen Lächeln auf die Bemühungen, einer Staatsverfassung genügende Garantien durch gesetzliche Feststellung der Verantwortlichkeit der Minister und der Volksvertreter zu gewähren, herunterblicken, dass alle derlei Gesetze unnütz, weil in einer politisch ruhigen Zeit nicht nothwendig und in einer unruhigen

Zeit erfolglos seien. Solchen frivolen Aeusserungen kann man wohl mit Recht ein: *Qui nimium probat, nil probat* entgegensetzen, und würden nach dieser Anschauung auch alle sonstigen Gesetze zur Verhütung und Bestrafung der gegen das politische Gemeinwesen gerichteten Delicte überflüssig sein. Nicht jener Landwirth ist zu loben, der, statt den Gebirgsbach über seinem Hause bei ruhiger Zeit einzudämmen oder abzuleiten, sich müssig seines befruchtenden Geriesels erfreut, sondern jener, der nach Kräften das Gegentheil thut auf die Gefahr hin, dass die Uebermacht der Elementargewalt einst seiner Bemühungen spotte. — Bei derlei Delicten handelt es sich nicht stets um Staatsumwälzungen, bei welchen im Kampfe zwischen Krone und Volk Gewalt vor Recht geht. Im Gegentheil müssen, um solchen schrecklichen Zuständen vorzubeugen, ehe wieder ein verhängnissvolles *trop tard!* ertönt, in den Zwischenstadien zu denselben der legalen Gewalt im Staate Stützen ihrer Wirksamkeit gegeben werden; nur darf eine dieser Stützen nicht so geartet sein, dass durch sie ein Rechtsstaat, wie sich die constitutionellen Staaten mit Vorliebe nennen, in einer seiner Hauptgrundlagen, der Gleichheit vor dem Gesetze, erschüttert werde.

Wenn wir uns übrigens, ungeachtet unseres besten Wollens, in der Art und Weise, wie eine solche im Jahre 1861 geschehene Erschütterung für die Zukunft wieder gutgemacht werden könnte, geirrt haben, so durften wir doch aus diesem Anlasse den Manen des grossen österreichischen Staatsmannes Lichtenfels durch den Versuch, seine Ideen weiter zu entwickeln, unsere ehrfurchtsvollste Huldigung darbringen.

Anhang.

A.

Gesetzesvorlage der österr. Regierung

vom Jahre 1861.

Ueber die Unverantwortlichkeit und Unverletzlichkeit der Mitglieder des Reichsrathes und der Landtage.

§. 1. Die Mitglieder des Reichsrathes und der Landtage können wegen ihrer Abstimmungen in denselben niemals und wegen ihrer darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Versammlung auf Grund der Geschäftsordnung zur Verantwortung gezogen werden.

§. 2. Kein Mitglied des Reichsrathes oder Landtages darf während der Dauer der Session und seiner Thätigkeit daselbst — der Fall der Ergreifung auf frischer That oder der gerichtlichen Nacheile ausgenommen — ohne Zustimmung des Hauses wegen einer strafbaren Handlung verhaftet werden; selbst in den Fällen ersterer Art hat das Gericht dem Präsidenten des betreffenden Hauses sogleich die geschehene Verhaftung bekannt zu geben.

B.

Erster Abänderungsantrag.

9., 10. und 11. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 29. Mai, 1. und 5. Juni 1861.

§. 1. Die Mitglieder des Reichsrathes können wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen niemals, wegen ihrer in derselben Eigenschaft gemachten Aeusserungen aber nur von dem Hause, dem sie angehören, zur Rechenschaft gezogen werden.

§. 2. Ein Mitglied des Reichsrathes darf während der Sitzungsperiode, den Fall der Ergreifung auf frischer That ausgenommen, ohne Zustimmung des Hauses weder verhaftet

noch wegen einer strafbaren Handlung gerichtlich verfolgt werden.

Selbst im Falle der Ergreifung auf frischer That hat das Gericht dem Präsidenten des Hauses sogleich die geschehene Verhaftung bekannt zu geben.

Wenn es das Haus verlangt, muss die Verhaftung aufgehoben oder die Verfolgung für die ganze Sitzungsperiode aufgeschoben werden.

Dasselbe Recht hat das Haus in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung, welche über ein Mitglied desselben ausserhalb der Sitzungsperiode verhängt worden ist.

C.

Zweiter Abänderungsantrag.

8., 10. und 11. Sitzung des Herrenhauses am 10., 21. und 22. Juni 1861.

1. Die Mitglieder des Reichsrathes und der Landtage können wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in diesem Berufe gemachten Aeusserungen aber nur von dem Hause, dem sie angehören, zur Verantwortung gezogen werden. Sollte es sich um Aeusserungen handeln, welche sich als Vergehen wider die allgemeinen Strafgesetze darstellen und die Anwendung der nach der Geschäftsordnung dagegen zulässigen Massregeln als unzulänglich erscheinen, so steht dem Hause frei, den Fall zur gerichtlichen Verhandlung zu weisen.

2. Kein Mitglied des Reichsrathes oder der Landtage darf während der Dauer der Session und seiner Theilnahme daran wegen einer strafbaren Handlung, den Fall der Ergreifung auf frischer That ausgenommen, ohne Zustimmung des Hauses verhaftet werden. Ein ausserhalb der Sitzungsperiode wider das Mitglied eines Hauses wegen einer strafbaren Handlung vorgenommenen Verhaft muss, wenn es das Haus verlangt, zum Zwecke seiner Theilnahme an den Verhandlungen aufgehoben werden.

Selbst im Falle der Ergreifung auf frischer That hat das Gericht dem Präsidenten des betreffenden Hauses die geschehene Verhaftung sogleich bekannt zu geben.

D.

Dritter Abänderungsantrag.

17. und 50. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 25. Juni und 6. Sept. 1861.

1. Die Mitglieder u. s. w. (wie im Antrag B. erster Absatz).

2. Kein Mitglied des Reichsrathes oder des Landtages darf während der Dauer der Session wegen einer strafbaren

Handlung, den Fall der Ergreifung auf frischer That ausgenommen, ohne Zustimmung des Hauses verhaftet oder gerichtlich verfolgt werden. Selbst im Falle der Ergreifung auf frischer That hat das Gericht dem Präsidenten des Hauses sogleich die geschehene Verhaftung bekannt zu geben; wenn das Haus es verlangt, muss der Verhaft aufgehoben oder die Verfolgung für die ganze Sitzungsperiode aufgeschoben werden.

Dasselbe Recht hat das Haus in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung, welche über ein Mitglied desselben ausserhalb der Sitzungsperiode verhängt wurde.

E.

Beschluss des Herrenhauses.

27. und 28. Sitzung am 30. September und 12. November 1861.

Das Herrenhaus beschloss dem obigen Abänderungsantrage beizustimmen, und wurde der formell vereinbarte Gesetzentwurf mit der a. h. Entschliessung vom 3. October 1861 zum Gesetz (Reichsgesetzblatt 1861, Nr. 98) erhoben.

Gesetzesvorlage vom 31. December 1878,

betreffend

die Strafgewalt des deutschen Reichstages über seine Mitglieder.

§. 1. Dem Reichstag steht eine Strafgewalt gegen seine Mitglieder zu.

§. 2. Diese Strafgewalt wird von einer Commission ausgeübt, welche aus dem Präsidenten, den beiden Vicepräsidenten und zehn Mitgliedern besteht. Letztere werden bei dem Beginne jeder Session für die Dauer derselben unmittelbnr nach erfolgter Wahl der Präsidenten gewählt.

§. 3. Die Ahndungen, welche die Commission verhängen kann, sind, je nach der Schwere der Ungebühr:

1. Verweise vor versammeltem Hause;
2. Verpflichtung zur Abbitte vor versammeltem Hause in der von der Commission dafür vorgeschriebenen Form;
3. Ausschliessung aus dem Reichstag auf eine bestimmte Zeitdauer. Diese kann bis zum Ende der Legislaturperiode erstreckt werden. Mit einer Ausschliessung, welche sich auf die Dauer der Legislaturperiode erstreckt, kann der Verlust der Wählbarkeit zum Reichstag verbunden werden.

   Der Verlust der Wählbarkeit kann selbstständig ausgesprochen werden, wenn das Mitglied dem Reichstag nicht mehr angehört.

§. 4. Enthält die Ungebühr den Thatbestand einer nach den Bestimmungen des gemeinen Strafrechts strafbaren Handlung, so kann auf Antrag der Commission neben der von ihr verhängten Ahndung oder, falls das Mitglied dem Reichstag nicht mehr angehört, selbstständig die Ueberweisung an den Strafrichter von dem Reichstag beschlossen werden.

§. 5. Beschliesst der Reichstag die Ueberweisung an den Strafrichter, so finden die Vorschriften der Artikel 30 und 31 der Reichsverfassung keine Anwendung.

§. 6. Wird die Ahndung (§. 3) wegen einer Aeusserung oder wegen des Inhalts einer Rede ausgesprochen, so kann zugleich die Aeusserung oder die ganze oder der betreffende Theil der Rede von der Aufnahme in den stenographischen Bericht ausgeschlossen werden. In einem solchen Falle ist auch jede andere Veröffentlichung durch die Presse verboten.

§. 7. Die Wirksamkeit der Commission tritt ein, wenn

1. der Präsident sie anordnet, oder
2. mindestens 20 Mitglieder des Reichstags sie beantragen.

Die Anordnung (Nr. 1) oder der Antrag (Nr. 2) muss innerhalb drei Tagen, nachdem die Ungebühr vorgekommen ist, erfolgen.

§. 8. Die Commission verhandelt und entscheidet unter dem Vorsitze des Präsidenten und in dessen Verhinderung, dem des nächsten Vicepräsidenten, in der Mindestzahl von sieben Mitgliedern.

Das Verfahren wird durch eine Ordnung geregelt, welche von der Commission entworfen wird und der Genehmigung des Reichstags unterliegt.

§. 9. Die Commission entscheidet endgiltig. Lautet jedoch die Entscheidung auf Ausschliessung aus dem Reichstag (§. 3 Nr. 3), so kann der Ausgeschlossene innerhalb acht Tagen nach erfolgter Verkündung schriftlich die Entscheidung des Reichstags anrufen.

§. 10. Der Präsident ist berechtigt, ungebührliche Aeusserungen der Mitglieder vorläufig von der Aufnahme in den stenographischen Bericht auszuschliessen, sowie jede andere Veröffentlichung derselben durch die Presse vorläufig zu untersagen.

Eine solche vorläufige Anordnung. erlischt, wenn nicht wegen der betreffenden Aeusserung innerhalb drei Tagen die Entscheidung der Commission (§. 7) angeordnet oder beantragt wird.

§. 11. Zuwiderhandlungen gegen das in §. 6 enthaltene Verbot, sowie gegen die in §. 10 bezeichnete vorläufige Anordnung des Präsidenten werden mit Gefängniss von drei Wochen bis zu drei Monaten bestraft, sofern nicht nach Massgabe des Inhalts der erfolgten Veröffentlichung eine schwerere Strafe verwirkt ist.

§. 12. Die an die Commission gelangten Angelegenheiten, welche bei dem Schlusse einer Session nicht erledigt sind, gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf die Commission der nächsten Reichstagssession über.

DRUCK VON GOTTLIEB GISTEL & CO., WIEN, AUGUSTINERSTRASSE 12.

GOTTLIEB GISTEL & COMP., WIEN, STADT, AUGUSTINERSTRASSE 12.

